Parlamentarisches
Taschenbuch.

Herausgegeben

von

Dr. A. Rauch.

Dritte Lieferung.

Enthaltend

die Verfassung

von

dem Königreiche Hannover nebst Wahlgesetz, den Entwurf der Constitutions-Urkunde für die österreichischen Staaten (der verfassunggebenden Versammlung in Kremsier), die octroyirte österreichische Verfassung nebst provisor. Preß- und Associationsgesetz, und das Wahlgesetz der französischen Republik.

Zweite Ausgabe.

Plauen.
Verlag von Aug. Schröter.
1867.

Inhalt der dritten Lieferung.

Bitte um Verbesserung.

Durch ein grobes Versehen des Setzers und Correctors wurden auf Seite **94**, **95** und **96** die Columnentitel mit

„Preß- und Associations-Gesetz“

bezeichnet, es muß aber heißen:

„Octroyirte österreichische Verfassung.“

Ebenso sollten auch die von pag. **98**—**135** laufenden Columnentitel bezeichnet sein.

Man bittet ergebenst diesen Fehler mit der großen Eile zu entschuldigen, welche der Druck dieses Doppel-Bändchens erforderte.

Landesverfassungsgesetz

für das

Königreich Hannover

vom 6. August 1840

mit den

durch das Gesetz vom 5. September 1848 verkündigten Aenderungen.

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c.

bringen hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß, nachdem Wir mit Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs auf deren Wunsch, nach vorgängiger freien Berathung mit derselben, eine Verfassungsurkunde für Unser Königreich unterm 1. d. M. errichtet haben, Wir nunmehr in vollem Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen die nachfolgenden Bestimmungen als das Landes-Verfassungs-Gesetz für Unser Königreich hiemit festsetzen und anordnen:

Erstes Kapitel.

Von dem Königreiche, dem Könige, der Thronfolge und Regentschaft.

§. 1. Das Königreich Hannover bildet einen unter demselben Verfassungs-Gesetze vereinigten, untheilbaren Staat.

Kein Bestandtheil desselben kann ohne Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung veräußert werden. Friedensschlüsse und Berichtigungen der Landesgrenzen begründen hievon eine Ausnahme.

§. 2. Das Königreich Hannover macht einen Theil des deutschen Bundes aus und theilt als solcher alle aus der Bundes-Verfassung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten. Diese können durch die innere Landes-Verfassung nicht abgeändert werden.

Alle Beschlüsse der deutschen Bundes-Versammlung haben, so bald sie vom Könige verkündigt sind, verbindliche Kraft für das Königreich.

Die Mittel zur Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten werden, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der allgemeinen Stände, in so weit es deren bedarf, bestimmt.

§. 3. Die Regierungsform des Königreichs ist die erblich monarchische.

§. 4. Es besteht im Königreiche eine landständische Verfassung.

§. 5. Der König vereinigt als Souverain die gesammte Staatsgewalt ungetheilt in Sich, und wird durch die landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden.

§. 6. Im Innern des Staates geht alle Regierungsgewalt allein von dem Könige aus.

Die Behörden, sie mögen vom Könige unmittelbar bestellt sein oder nicht, üben dieselbe nur kraft der ihnen von Ihm verliehenen Gewalt aus, und verwalten sie unter Seiner Oberaufsicht.

§. 7. Kein Landesgesetz hat vor der, vom Könige vorgenommenen Verkündigung Gültigkeit.

§. 8. Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, wie auch alle in Beziehung auf dieselbe vorzunehmenden Anstellungen, zu machenden Anordnungen und zu erlassenden Befehle hängen allein vom Könige ab.

§. 9. Der König ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit.

Dieselbe wird auf verfassungsmäßige Weise von den ordentlichen Gerichten des Landes, unter Oberaufsicht des Königs, ausgeübt.

Der König kann den geraden Lauf der Rechtspflege nicht hemmen.

In ganz außerordentlichen Fällen kann Er nach Anhörung des Staatsrathes, Moratorien ertheilen.

Der König kann Straferkenntnisse nicht schärfen; aber Er hat das Recht, erkannte Strafen im Wege der Gnade gänzlich aufzuheben oder zu mildern, auch das Strafverfahren wider einen Angeschuldigten einzustellen oder völlig niederzuschlagen.

§. 10. Der König hat allein das Recht, Titel, Rang, Würden und Ehrenzeichen zu verleihen und Standeserhöhungen vorzunehmen. Ausnahmen hievon können nur vermöge erworbenen Rechts stattfinden.

§. 11. Der König vertritt das Königreich in al-

len Verhältnissen zu dem deutschen Bunde, den einzelnen Bundes=Staaten und den auswärtigen Staaten.

Nur Er ordnet die Gesandtschaften an, schließt Verträge mit andern Staaten ab und erwirbt dadurch nicht nur Rechte dem Königreiche, sondern verpflichtet auch dadurch dasselbe zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten.

Erfordert die Ausführung der Verträge die Bewilligung von Geldmitteln aus der Landescasse oder sollen die Verträge eine Abänderung bestehender Landesgesetze hervorbringen, so bedarf es hiezu der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände.

§. 12. Das Recht der Thronfolge in dem untheilbaren Königreiche gebührt dem Mannsstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe.

Die Ordnung der Thronfolge wird durch die reine Linealfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bestimmt.

Erlischt der Mannsstamm der gegenwärtigen Königlichen Linie, so geht die Thronfolge auf den Mannsstamm der jetzigen Braunschweig=Wolfenbüttelschen Linie und, nach dessen Erlöschen, auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige und, bei gleichem Verwandtschafts=Grade, das Alter der Linie, in der Linie aber das natürliche Alter den Vorzug verschafft.

Bei der Nachkommenschaft des neuen regierenden Königlichen Hauses tritt der Vorzug des Mannsstammes mit dem Erstgeburts=Rechte und der reinen Linealfolge wieder ein.

§. 13. Der König ist volljährig mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre.

§. 14. Nach Erledigung des Thrones tritt der Thronfolger die Regierung des Königreichs mittelst eines Patents an, durch welches er bei seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung verspricht.

Nach Veröffentlichung dieses Patents bestimmt der König gleichmäßig für das ganze Land, zu welcher Zeit, und auf welche Weise ihm die Unterthanen die Huldigung leisten sollen.

Die Urschrift des mit der Unterschrift des Königs und dem Regierungssiegel versehenen Patents soll in dem Archive der allgemeinen Ständeversammlung niedergelegt werden.

§. 15. Der Sitz der Landes-Regierung kann außerhalb des Königreichs nicht verlegt werden, falls nicht die Umstände dieses dringend erfordern.

§. 16. Bei längerer Abwesenheit des Königs aus dem Königreiche hat derselbe das Recht, eine Stellvertretung anzuordnen und deren Befugnisse zu bestimmen.

Vom Könige hängt es ab, ob Er die Stellvertretung einem Minister-Rathe, oder einer Person anvertrauen will.

Im letzteren Falle gelten hinsichtlich der persönlichen Erfordernisse des Stellvertreters die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 18.

Der König kann dem Stellvertreter keine ausgedehntere Rechte übertragen, als einem Regenten in Gemäßheit der nachfolgenden Vorschriften zustehen.

§. 17. Eine Regentschaft (Regierungsverwesung) tritt ein, wenn der König minderjährig ist, oder

in einem solchen geistigen Zustande Sich befindet, welcher Ihn zur Führung der Regierung unfähig macht.

§. 18. Der König ist zur Anordnung einer Regentschaft für den Thronfolger auf den Fall berechtigt, daß dieser beim Anfalle der Thronfolge in einem der beiden, im §. 17 angeführten Fälle sich befinden sollte.

Der König hat zum Regenten einen Seiner regierungsfähigen Agnaten zu ernennen; findet sich aber ein solcher nicht, oder sollte der König Gründe haben, von dem, Seinen Agnaten zustehenden Vorzuge abzuweichen, so kann Er einen nicht regierenden Prinzen aus den, zum deutschen Bunde gehörenden souverainen Fürstenhäusern, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, zum Regenten ernennen.

§. 19. Hat der König eine solche Anordnung für den Thronfolger nicht getroffen, so gebührt die Regentschaft in dem Falle, daß dieser beim Anfalle der Krone minderjährig ist, dem in der Ordnung der Thronfolge zunächst stehenden Agnaten, welcher das achtzehnte Jahr vollendet hat, auch sonst regierungsfähig ist.

Ist kein regierungsfähiger Agnat verhanden, so geht die Regentschaft über auf die Königin, Gemahlin des Königs, sofern diese das fünf und zwanzigste Jahr vollendet hat, nach dieser, auf die leibliche Mutter und endlich auf die Großmutter väterlicher Seite.

Ist die Thronfolge auf die weibliche Linie übergegangen, so gebührt die Regentschaft für die dazu nach Erlöschung des Mannsstammes zuerst berufene Königin dem Gemahle derselben, falls dieser das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, sodann Ihrer leiblichen Mutter und endlich Ihrer Großmutter väterlicher Seite.

Zu der Regentschaft für den Sohn oder die Tochter einer regierenden Königin (Erbtochter), ist zunächst die Gemahlin oder der Gemahl nach den obigen Bestimmungen, und nach diesen, die Großmutter mütterlicher Seite berechtigt.

Durch anderweite Vermählung oder Ehescheidung werden die weiblichen Ascendentinnen von der Regentschaft ausgeschlossen.

§. 20. Wenn der König, in Ermangelung einer vorher von Dessen Vorgänger gemachten Anordnung, (§. 18.), nicht wegen Minderjährigkeit, sondern wegen Seines geistigen Zustandes zu Führung der Regierung für unfähig gehalten wird, so haben die vereinigten Minister binnen drei Monaten alle volljährigen Agnaten zu einer Zusammenkunft zu berufen, um einen Beschluß darüber zu fassen, ob eine Regentschaft wirklich nothwendig sei.

Der in der Ordnung der Thronfolge zuerst zur Regentschaft berufene Agnat nimmt an der Versammlung keinen Antheil.

Halten die Agnaten die Anordnung einer Regentschaft für nothwendig, so theilen die vereinigten Minister diesen Beschluß den allgemeinen Ständen zum Zweck ihrer Zustimmung mit. So bald diese erfolgt, oder eine Frist von 4 Wochen nach der Mittheilung ohne eine Erwiederung abgelaufen ist, tritt der in der Ordnung der Thronfolge zunächst stehende Agnat, welcher das achtzehnte Jahr vollendet hat und sonst regierungsfähig ist, als Regent ein.

§. 21. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist von den vereinigten Ministern und den allgemeinen Ständen die deutsche Bundes-Versammlung um Benennung

dreier Bundesfürsten zu ersuchen, welche einen Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden souverainen Fürstenhäusern zum Regenten ernennen. Dieser muß das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seinen Aufenthalt im Königreiche nehmen.

Die Vorschriften dieses §. gelten auch für den Fall, wenn der Thronfolger minderjährig, eine Anordnung seines Vorgängers nicht getroffen und ein zur Regentschaft berechtigtes Mitglied des Königlichen Hauses (§. 19) nicht vorhanden ist.

§. 22. Der bestellte Regent leistet bei Uebernahme der Regentschaft einen Eid auf die unverbrüchliche Aufrechthaltung der Landes-Verfassung. Sämmtliche Minister, der Erblandmarschall, die Präsidenten und Vice-Präsidenten der allgemeinen Stände-Versammlung sollen geladen werden, dieser Feierlichkeit beizuwohnen. Nach der Eidesleistung bringt der Regent den Antritt der Regentschaft durch ein Patent zur allgemeinen Kenntniß.

§. 23. Der Regent übt, im Namen des Königs, die Staatsgewalt, auf dieselbe Weise wie der König, aus.

Der Regent darf jedoch eine Schmälerung der Rechte des Königs, so wie eine Aenderung in dem Grund-Systeme und in den verfassungsmäßigen Rechten der allgemeinen Stände-Versammlung und der Provinzial-Stände überall nicht vornehmen oder gestatten.

Auch darf der Regent keine Standes-Erhöhungen vornehmen.

§. 24. Die Regentschaft hört auf, wenn der König das Alter der Volljährigkeit erreicht, oder der, an der Ausübung der Regierung Ihn hindernde, geistige Zu-

stand aufgehört hat. Ueber die letztere Frage ist auf dem im §. 20 angegebenen Wege zu entscheiden. Der Regent nimmt an den Versammlungen der Agnaten keinen Antheil. Er darf das Verfahren der vereinigten Minister nicht hindern.

§. 25. Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt, wenn der vorige König deshalb keine Anordnung getroffen hat, der Mutter und nach ihr, der Großmutter väterlicher Seite, falls diese sich nicht wieder vermählt haben; in Ermangelung dieser aber dem bestellten Regenten, jedoch mit Beirath der vereinigten Minister.

Der Regent steht den zur Erziehung des minderjährigen Königs berechtigten Personen zur Seite und ihm gebührt die Entscheidung, wenn deren Ansichten über die Wahl der Erzieher oder über den Erziehungsplan von den seinigen abweichen.

Die Aufsicht über die Person des durch Geisteskrankheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die Sorge für Denselben darf der Regent nicht übernehmen.

§. 26. Der König als Oberhaupt der Familie hat das Recht, durch Hausgesetze die innern Verhältnisse des Königlichen Hauses zu bestimmen. Indeß dürfen dadurch die Rechte der Regierungs-Nachfolger nicht gekränkt werden.

Die Hausgesetze bedürfen der Zustimmung der allgemeinen Stände nicht. Durch dieselben können jedoch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde nicht abgeändert werden.

Zweites Capitel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Unterthanen im Allgemeinen.

§. 27. Es soll Freiheit der Presse unter Beobachtung der Gesetze Statt finden.

§. 28. Es soll freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht unter Beobachtung der Gesetze Statt finden.

§. 29. Die Eigenschaft eines Landes-Unterthans wird nach Gesetz und Herkommen erworben und dauert so lange fort, bis sie auf rechtsbeständige Weise verloren geht.

Nur die Landes-Unterthanschaft befähigt zu dem vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte.

Straferkenntnisse können nicht nur Beschränkungen, sondern auch selbst den Verlust gedachter Rechte nach sich ziehen.

Wer nur vorübergehend im Königreiche sich aufhält, ohne in den Landes-Unterthanen-Verband getreten zu sein, ist für die Dauer seines Aufenthaltes in so fern nicht rechtsgültige Ausnahmen bestehen, den Landesgesetzen unterworfen und steht unter deren Schutze.

§. 30. Die Freiheit der Personen und des Eigenthums ist keiner andern Einschränkung unterworfen, als welche Gesetze und Recht bestimmen.

§. 31. Eine allgemeine Confiscation des Vermögens ist unstatthaft.

§. 32. Niemand darf verhaftet werden, als in den durch Recht und Gesetz bestimmten Fällen.

Der Verhaftete muß binnen vierundzwanzig Stunden vernommen und ihm von der Ursache

seiner Verhaftung im Allgemeinen Kenntniß gegeben werden.

§. 33. Sowohl in Civil- als Criminalsachen darf Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den im Proceßgange begründeten oder von den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen.

§. 34. Jeder Landeseinwohner genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt.

Die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig; jedoch kann durch Berufung auf Glaubenssätze sich Niemand seinen staatsbürgerlichen Pflichten entziehen. Die Befugniß der Geistlichen, Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit zu verrichten, setzt eine Ermächtigung von Seiten der Staatsbehörde voraus.

§. 35. Alle Vorzüge der Geburt, unbeschadet der Privatrechte, werden aufgehoben.

§. 36. Alle Landes-Unterthanen sind zum Kriegsdienste gleichmäßig verpflichtet, und es sollen keine andere Befreiungen stattfinden, als welche in den Gesetzen bestimmt sind.

§. 37. Alle Landesunterthanen sind nach gleichmäßigen Grundsätzen zur Tragung der allgemeinen Staatslasten verbunden.

Alle Real- und Personalbefreiungen von allgemeinen Staatslasten fallen ohne Entschädigung hinweg. Ausgenommen sind die Befreiungen der Mitglieder der Königlichen Familie und der Königlichen Schlösser und Gärten,

ferner der Standesherren, so wie der standesherr-

lichen Schlösser und Gärten, so weit solche Ausnahme gegenwärtig besteht und in der Verfassung Deutschlands begründet ist.

§. 38. Niemand kann, abgesehen von privatrechtlichen Verbindlichkeiten, gezwungen werden, sein Eigenthum oder anderer Rechte und Gerechtigkeiten zu Staats- oder anderen öffentlichen Zwecken abzutreten, es sei denn gegen vorhergehende vollständige Entschädigung, und daß ein Gesetz die Abtretung vorschreibt, oder eine dringende Nothwendigkeit dieselbe gebietet.

Ist die Abtretung durch ein Gesetz vorgeschrieben, so muß nicht nur die Frage, ob jene Abtretung geschehen soll, sondern auch über den Betrag der Entschädigung lediglich nach Vorschrift der Gesetze und zwar von den nach diesen zuständigen Behörden entschieden werden.

Besteht dagegen über die Abtretung kein ausreichendes Gesetz, so hat die obere Verwaltungsbehörde sowohl über die Frage der Abtretung, als über die Größe der Entschädigung nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist den Betheiligten der Recurs an das Ministerium des Innern und gegen die Entscheidung des Letztern eine Beschwerde an den König gestattet, welcher darüber vor Abgabe Seiner Verfügung das Gutachten des Staatsraths erfordern wird. Der Recurs gleichwie die Beschwerde muß binnen 30 Tagen, von der Mittheilung oder Eröffnung der früheren Entscheidung an gerechnet, eingebracht und gerechtfertigt werden. Bezieht sich jedoch der Widerspruch des Betheiligten auf die Größe der Entschädigung und will er sich in dieser Hinsicht bei der, von der obern Verwaltungsbehörde abge-

gebenen Entscheidung nicht beruhigen, so steht es ihm frei, diese Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen. Die Abtretung selbst darf durch den Rechtsstreit über die Größe der Entschädigung nicht verzögert werden; es kann aber der zur Entschädigung Berechtigte auch in diesem Falle vor der Abtretung die Auszahlung der von der Verwaltungsbehörde ausgemittelten Entschädigung verlangen.

Ist unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden, so entscheidet die höchste zur Stelle befindliche Verwaltungsbehörde über die Abtretung. In diesem Falle hält der Recurs das Verfahren nicht auf und folgt die Entschädigung — rücksichtlich deren übrigens die obigen Grundsätze gelten — in möglichst kurzer Frist nach.

§. 39. Die Gerichtsverfassung soll nach den Grundsätzen

der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung,

der Aufhebung des bevorzugten Gerichtsstandes,

der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen,

der Einführung von Schwurgerichten in letzteren

gesetzlich geregelt werden.

§. 40. Hinsichtlich der Trennung der gesammten Criminal-Gerichtsbarkeit von allen Patrimonal-Gerichten der Geistlichkeit und Gutsbesitzer, behält es bei der Bestimmung des §. 23 des Gesetzes vom 13. März 1821 sein Bewenden.

§. 41. Werden Ansprüche aus einem Privatrechte gegen den Fiscus oder von demselben geltend gemacht, so gehört die Verhandlung und Entscheidung der

hieraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten zur Competenz der ordentlichen Gerichte und zwar, so weit dies nach den bisherigen Gesetzen noch nicht der Fall gewesen, rücksichtlich der, nach dem Tage der Publikation dieser Verfassungs-Urkunde entstehenden Forderungen.

Daher sollen auch die, als Cammer-Meierangelegenheiten durch die Göhrder Constitution vom 19. October 1719 der gerichtlichen Cognition entzogenen Abmeierungssachen und Streitigkeiten über den modum servitiorum den ordentlichen Gerichten durch ein unverzüglich zu erlassendes Gesetz wieder überwiesen werden.

Die Vollziehung der gerichtlichen Erkenntnisse findet gegen die in denselben bezeichnete Behörde oder Casse Statt.

§. 42. Glaubt Jemand durch einen Staatsvertrag oder durch die Gesetzgebung in seinen wohlerworbenen Rechten sich verletzt, so kann er deshalb einen Rechtsanspruch weder wider die Krone, noch wider eine Verwaltungsbehörde bei den Gerichten des Landes geltend machen.

§. 43. Die Gerichte sind befugt, über die Grenzen ihrer Zuständigkeit selbst zu entscheiden.

Verwaltungsmaßregeln, welche von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen worden sind, können von den Gerichten nicht aufgehoben werden. Es kann aber in einem solchen Falle der etwaige Anspruch auf Entschädigung bei den Gerichten geltend gemacht werden.

Verwaltungsmaßregeln, welche von den Verwaltungsbehörden außerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen sind, können auf Antrag des dadurch in seinen Rechten Verletzten durch die Gerichte

aufgehoben werden. Daneben kann von denselben geeigneten Falls auf Schadensersatz erkannt werden. Bei Entscheidung über die Zuständigkeit soll für die Berufung an die Obergerichte eine Appellationssumme nicht erforderlich sein.

§. 44. Die Ablösbarkeit der grund= und gutsherrlichen Rechte und die Grundsätze über die dafür zu leistende Entschädigung, wie solche durch die Ablösungsgesetze vom **10.** November **1831** und **23.** Julius **1833** bestimmt worden, bleiben als ein verfassungsmäßiges Recht sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten in Kraft. Eine Abänderung der Bestimmungen über die Ablösung der Erbpachten in Ostfriesland im gesetzlichen Wege, bleibt jedoch vorbehalten.

§. 45. Jeder Landesunterthan hat das Recht, in angemessener Form und unter Beobachtung der darüber erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften, Gesuche oder Bitten an den König, an die allgemeine Ständeversammlung, (cf. §. 76 d. G. v. 5. Sept.) an die Provinzial=Landschaften und an die Landesbehörden zu bringen.

Auch kann Jeder in seinen Angelegenheiten über gesetz= und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder über Verzögerung einer Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde Beschwerde führen und dieselbe bis zur höchsten Behörde verfolgen.

§. 46. Jedem Landeseinwohner steht das Recht zu, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen auszuwandern.

§. 47. Die besonderen Rechte der Standesherren, namentlich des Herzogs von Arenberg, des Herzogs von Looz=Corswaaren, des Fürsten von Bent=

heim, der Grafen zu Stolberg-Wernigerode und Stolberg-Stolberg sind durch Verordnungen und Königliche Zusicherungen festgestellt.

Drittes Capitel.

Von den Gemeinden und Körperschaften.

§. 48. Jeder Landes-Einwohner, jedes Grundstück und jedes Haus muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde angehören.

Solche größere Domanial-, Kloster- und sonstige Güter, welche sich mit einer einzelnen Gemeinde zweckmäßig nicht verbinden lassen, können, sofern von den Betheiligten ein übereinstimmender Antrag darauf gestellt wird, durch die obern Verwaltungsbehörden von dieser Bestimmung ausgenommen werden, sind aber jedenfalls einem Verbande mehrerer Gemeinden beizulegen, falls ein solcher vorhanden ist, oder zweckmäßig gebildet werden kann.

Gleiches gilt von größeren unbebaueten Grundbesitzungen.

Das Stimmverhältniß der Mitglieder der Gemeinden soll durch die Gesetzgebung festgestellt werden.

§. 49. Die in Folge polizeilicher Einrichtungen erforderlichen Ausgaben und Leistungen sind sowohl die Gemeinden, als auch die für sich bestehenden Domainen und Güter und unbebaueten Grundbesitzungen zu tragen verpflichtet, so weit solche nicht Dritten, vermöge Gesetzes, Herkommens oder Vertrags obliegen.

§. 50. Jedes Mitglied einer Gemeinde, so wie jedes zu solcher gehörige Haus oder Grundstück muß

zu den aus den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinde entspringenden Lasten verhältnißmäßig beitragen.

Wenn ein Anschluß von Domainen, Gütern, Häusern oder sonstigen Besitzungen an eine Gemeinde oder an einen Gemeindeverband Statt findet, so können gegenseitig, ohne vorgängige Vereinbarung unter den Betheiligten über Ausgleichung oder Entschädigung, keine Lasten übertragen werden, welche lediglich zur Erfüllung früherer, aus der Zeit vor der Vereinigung herrührenden Verbindlichkeiten dienen und deren Vortheile den neu eintretenden Mitgliedern nicht zu Statten kommen. Kommt jedoch unter den Betheiligten über diese Ausgleichung oder Entschädigung keine Vereinbarung zu Stande, so erfolgt schiedsrichterliche Entscheidung. Dagegen haben die Hinzutretenden zu den übrigen Lasten der Gemeinde, so weit diese aus deren öffentlichen Verhältnissen entspringen, verhältnißmäßig beizutragen.

§. 51. In den privatrechtlichen Verhältnissen der einzelnen zu einem Gemeinde-Verbande bereits gehörenden, oder in denselben künftig aufzunehmenden Mitglieder, Güter und Grundstücke, wird an sich durch die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen nichts verändert.

§. 52. Alle Real- und Personal-Befreiungen von Gemeindelasten fallen ohne Entschädigung hinweg, mit Ausnahme der Befreiungen der Mitglieder der Königlichen Familie und der Königlichen Schlösser und Gärten,

ferner der Standesherrn, so wie der standesherrlichen Schlösser und Gärten, so weit solche Ausnahme gegenwärtig besteht und in der Verfassung Deutschlands begründet ist. Was jedoch für den Erwerb einer solchen

Befreiung erweislich der Gemeinde gezahlt oder sonst geleistet worden ist, muß von derselben erstattet werden, sofern die Leistung nicht die Natur einer fortdauernden Rente hatte. Wo letzteres der Fall ist, hört mit der Befreiung auch die dafür übernommene Gegenleistung auf.

§. 53. Haben die Befreiten oder Hinzugetretenen gewisse Lasten zu Gunsten der Gemeinde getragen oder die Pflichtigen in Rücksicht auf die von ihnen getragene Last den Genuß von Vortheilen gehabt, so soll eine Ausgleichung der Lasten und Vortheile eintreten.

§. 54. Denjenigen, welche durch den Anschluß an eine Gemeinde oder durch Aufhebung von Exemtionen in die Lasten der Gemeinde mit eintreten, soll ein ihrer Concurrenz zu diesen Lasten, ihrem Interesse an den Gemeinde-Angelegenheiten und ihren Verhältnissen zu anderen Mitgliedern der Gemeinde entsprechendes Stimmrecht beigelegt werden. Auch sollen die Besitzer ganzer Güter befugt sein, solches durch Bevollmächtigte auszuüben.

Die etwaige Befugniß anderer Gemeindemitglieder, insbesondere der Besitzer der oben erwähnten Güter in ihrer Eigenschaft als Besitzer pflichtiger Besitzungen, das Stimmrecht in der Gemeinde durch Bevollmächtigte ausüben zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht verändert.

§. 55. Keine Gemeinde kann mit Ausgaben oder Leistungen beschwert werden, wozu sie nicht durch Recht oder Gesetz verbunden ist.

Dasselbe gilt von mehreren in Einem Verbande stehenden Gemeinden.

§. 56. Zur Bildung einer Gemeinde, wie über=

haupt einer jeden Corporation, wenn diese auch nicht von der Regierung ausgeht, gehört die Genehmigung der zuständigen obern Verwaltungsbehörde. Ohne diese kann auch eine bestehende Gemeinde ihren Gemeinde-Verband weder durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer Gemeinden verändern, noch ihre Gemeinde-Verfassung eigenmächtig abändern.

§. 57. Die Zulassung neuer Mitglieder in eine Gemeinde kann gegen den Willen der Letzteren nur aus einem in den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen bestimmten Grunde stattfinden.

Bei Besetzung von An- und Abbauern, welche der Gemeinde bereits angehören, in welcher sie bauen wollen, ist die Gemeinde jedesmal mit ihren etwaigen Einwendungen zu hören.

§. 58. Den Gemeinden und den Verbänden mehrerer Gemeinden steht das Recht zu, ihr Vermögen selbst zu verwalten.

Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörde über die Vermögensverwaltung, so wie über die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben und Leistungen darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten und bei Anordnung und Vertheilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Landes-Einwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt werden.

Auch steht der Verwaltungsbehörde die Entscheidung von Beschwerden zu, welche gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden.

Die Einführung neuer und die Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben

und Leistungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände kann, unter Beobachtung der darüber bestehenden Rechtsgrundsätze, durch Gemeindebeschluß, jedoch nur unter Bestätigung der obern Verwaltungsbehörden geschehen.

Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden soll kostenfrei geschehen.

§. 59. Die Verbindlichkeiten der Gemeinden, so wie überhaupt aller Corporationen verpflichten die Regierung nicht. Das Vermögen und Einkommen derselben und ihrer Anstalten darf nie als Staatsvermögen behandelt und nicht mit den Staats-Einnahmen vereinigt werden.

§. 60. Die städtischen Obrigkeiten und deren Mitglieder, wie auch die Beamten der Landgemeinden sind zur Verwaltung der Gemeindesachen, so wie zur Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen oder von den höheren Behörden übertragenen Landesangelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet. Die Fälle, wo ein Gemeindebeamter die Erfüllung dieser Verpflichtungen vermöge seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter abzulehnen befugt ist, sollen in dem zu erlassenden Staatsdiener-Gesetze bestimmt werden.

§. 61. Die Verfassung und Verwaltung der Städte und derjenigen Flecken, welche ihnen gleich zu stellen sind, soll durch eine allgemeine Städteordnung geregelt werden.

Es soll dabei die Polizeiverwaltung den Magistraten, den Städten und den gedachten Flecken die freie Wahl ihrer Beamten überlassen,

und

Das Erforderniß der Bestätigung auf die stimmführenden Mitglieder des verwaltenden Magistrats und

des Stadtgerichts beschränkt werden, dergestalt, daß die Bestätigung nur aus gesetzlich zu bestimmenden Gründen soll verweigert werden dürfen.

Ferner soll das Oberaufsichtsrecht in städtischen Angelegenheiten beschränkt,

und

die Befugniß zur öffentlichen Verhandlung über dieselben eingeräumt werden.

§. 62. Den Landgemeinden steht, unter Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden, die eigene Verwaltung ihres Vermögens, die Regelung ihrer übrigen innern Gemeindeverhältnisse und der ihnen obliegenden Gemeindelasten, so wie eine Theilnahme an der Handhabung der Polizei, namentlich auch die Ausübung der Flur- und Feldmarkspolizei zu.

Die Landgemeinden sind berechtigt, ihre Gemeindebeamten mit Vorbehalt obrigkeitlicher Bestätigung zu wählen, welche Bestätigung ohne — noch zu bestimmende — gesetzliche Gründe nicht zu versagen ist.

Größere hergebrachte Rechte der Landgemeinden sollen jedoch hiedurch nicht beeinträchtigt werden.

§. 63. Sind Ausgaben von einem Verbande mehrerer Gemeinden aufzubringen, so sollen zur Prüfung der Ausgaben und zur Vertheilung derselben gewählte Mitglieder des Verbandes zugezogen werden. Diesen ist auch über die Verwendung Rechnung abzulegen.

Soweit solche Verbände als wirkliche Gemeinden sich darstellen, sollen denselben gleiche Befugnisse wie den einzelnen Gemeinden zustehen.

Viertes Capitel.

Von den Kirchen, Unterrichts-Anstalten, und milden Stiftungen.

§. 64. Der evangelischen und römisch-katholischen Kirche werden freie öffentliche Religionsübung und ihre verfassungsmäßigen Rechte zugesichert.

§. 65. Dem Könige gebührt, kraft der ihm zustehenden Staatsgewalt, über beide Kirchen das Oberaufsichts- und Schutzrecht.

§. 66. Die Anordnung der geistlichen Angelegenheiten bleibt unter Oberaufsicht des Königs, der in der Verfassung einer jeden dieser Kirchen gegründeten Kirchengewalt überlassen.

§. 67. In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchengewalt vom Könige, so weit es die Kirchenverfassung mit sich bringt, unmittelbar, oder mittelbar durch die Consistorial- oder Presbyterialbehörden, welche aus evangelischen geistlichen und weltlichen Personen bestehen, unter Königlicher Oberaufsicht ausgeübt, vorbehältlich der den Gemeinden und Einzelnen dabei zustehenden Rechte.

Ueber Abänderungen in der bestehenden Kirchenverfassung wird der König mit einer von ihm zu berufenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen, welche theils von Ihm bestimmt, theils von den Geistlichen und Gemeinden auf die sodann durch Verordnung zu bestimmende Weise erwählt werden, berathen.

Einer solchen Berathung bedarf es auch dann, wenn vor Einrichtung von Synoden für das ganze Königreich oder einzelne Landestheile neue Kirchenordnungen erlassen oder in wesentlichen Grundsätzen derselben, und namentlich in der Liturgie Veränderungen vorgenommen werden sollen.

Den Kirchengemeinden soll eine allgemeinere Betheiligung bei der Anstellung ihrer Prediger eingeräumt werden, soweit solches von der allgemeinen Landesgesetzgebung abhängt.

§. 68. Bekennt sich der König oder der Regent nicht zur evangelischen Kirche, so werden die Rechte der Kirchengewalt einstweilen von den vereinten evangelischen Staatsministern ausgeübt. Zur Sicherstellung des Rechtszustandes der evangelischen Kirche sollen sodann über die Art und Weise der Ausübung der Kirchengewalt die erforderlichen Anordnungen, mit Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung, getroffen werden.

§. 69. In der römisch-katholischen Kirche gebührt den Bischöfen oder Administratoren der Diöcesen Hildesheim und Osnabrück die Ausübung der Kirchengewalt in Gemäßheit der Verfassung dieser Kirche.

Die im §. 64 namhaft gemachten Rechte der Staatsgewalt werden auch in Hinsicht der Verwaltung des Vermögens der einzelnen römisch-katholischen Kirchen und der kirchlichen und milden Stiftungen vom Könige unmittelbar, oder mittelbar durch die von Ihm dazu bestellten Behörden ausgeübt.

§. 70. Alle allgemeinen Anordnungen der römisch-katholischen Kirchen-Behörden, welche nicht rein geistliche Gegenstände betreffen, können nur nach vorher

erfolgter ausdrücklicher Königlicher Genehmigung verkündigt und vollzogen werden.

Betreffen jene Anordnungen reine Glaubens-, kirchliche Lehr- und Disciplinarsachen, so sind sie vor deren Bekanntmachung, behufs Ausübung des Oberaufsichtsrechts (§. 64), dem Könige zur Einsicht vorzulegen.

§. 71. Die vom päpstlichen Stuhle oder von auswärtigen Kirchen-Versammlungen an die römisch-katholische Kirche im Königreiche, an ganze Kirchen-Gemeinden oder an einzelne Personen in denselben zu erlassenden Bullen, Breven, Reskripte, Beschlüsse oder sonstige Schreiben bedürfen vor ihrer Verkündigung oder Behändigung des Königlichen Placet, wenn sie nicht rein geistliche Gegenstände betreffen. Wenn dieselben rein geistliche Gegenstände betreffen, so sind sie, behuf Ausübung des Oberaufsichtsrechts (§. 64), dem Könige zur Einsicht vorzulegen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Paragraphen sind die Communicationen in Gewissenssachen einzelner Personen.

§. 72. Beschwerden über Mißbrauch der Kirchengewalt können zur Entscheidung auch bis an den König gebracht werden.

Sind diese Beschwerden von der Beschaffenheit, daß sie verfassungsmäßig an die Kirchen-Obern gelangen können, so sind sie zunächst an diese, und erst alsdann, wenn hier keine Abhülfe erfolgt, an die weltliche Regierungsbehörde und zuletzt an den König zu bringen.

§. 73. Die nicht unmittelbar vom Könige oder

Dessen Behörden, sondern von Dritten ernannten oder präsentirten Prediger oder Pfarrer und anderen höheren Kirchendiener der evangelischen und römisch-katholischen Kirche bedürfen der Bestätigung des Königs oder der dazu von Ihm bestimmten Behörden, welche jedoch ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden wird.

Die Gründe sollen jederzeit mitgetheilt werden.

Ueber die canonischen Eigenschaften des zu Bestätigenden entscheidet die geistliche Behörde allein.

Vor erfolgter Bestätigung hat der Ernannte oder Präsentirte kein Recht, auf die Ausübung der Amtsgeschäfte und auf den Genuß der Amtseinkünfte. Die einstweilige Besorgung der Geschäfte eines erledigten Kirchenamts hat die geistliche Behörde allein anzuordnen, vorbehältlich der auch bei einstweiligen Anstellungen von Geistlichen der Regierung zustehenden Bestätigung.

§. 74. Der König gewährt durch seine Behörden sämmtlichen Kirchendienern jede zur ordnungsmäßigen Ausübung ihrer Amtsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in der ihnen zukommenden Amtswürde.

Sämmtliche Kirchendiener sind in Hinsicht ihrer bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen, wie auch ihres Vermögens den Gesetzen des Landes unterworfen.

§. 75. Die Entlassung der Kirchendiener von ihrem Amte, wie auch deren Suspension vom Amte, verbunden mit der vom Gehalte, kann im Disciplinar-Verfahren nicht anders stattfinden, als nachdem die Kirchen-Behörde eine gehörige Untersuchung angestellt

und die Kirchendiener mit ihrer Vertheidigung hinreichend gehört hat..

In Hinsicht der Prediger oder Pfarrer und der übrigen höhern Geistlichen ist in solchen Fällen die Bestätigung des zuständigen Departements = Ministers oder des Königs erforderlich.

§. 76. Bloße Amts = Suspension kann beim Anfange einer wider einen Kirchendiener angestellten Untersuchung sofort von der geistlichen Behörde verfügt werden.

§. 77. Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen aller Stiftungen ohne Ausnahme darf unter keinem Vorwande zum Staats=Vermögen gezogen oder zu anderen, als den gesetz = oder stiftungsmäßigen Zwecken verwandt werden. Ueber die Befugniß, eine Privatstiftung mit Bewilligung aller Betheiligten aufzuheben, entscheiden die Vorschriften der Rechte.

Dem Könige gebührt das Oberaufsichtsrecht über alle für kirchliche Zwecke, für den Unterricht oder für andere öffentliche Zwecke bestimmten Stiftungen.

Auf Stiftungen, welche nicht für öffentliche Zwecke bestimmt sind, erstreckt sich das Oberaufsichtsrecht nicht anders, als wenn sie der Oberaufsicht der Regierungsgewalt besonders anvertrauet sind und solche von dieser übernommen ist.

Ist durch den Stifter oder durch die dabei betheiligten Personen für die Verwaltungen der Stiftungen eine Bestimmung getroffen, so berechtigt das Oberaufsichtsrecht nicht zu einer Einmischung in die Verwaltung selbst.

Eine Abänderung der im zweiten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Stiftungen kann von der Regie=

rungsgewalt nur nach vorgängiger Vernehmung der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten und nur dann vorgenommen werden, wenn der Zweck der Stiftung auf die vorgeschriebene Weise nicht mehr zu erreichen ist. Indeß muß das Vermögen, unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten, zu gleichen oder möglichst ähnlichen und der muthmaßlichen Absicht des Stifters am meisten entsprechenden Zwecken wieder verwandt werden.

Bei Abänderung von geistlichen Stiftungen muß die den Kirchen-Obern zustehende Mitwirkung eintreten.

Auch bleiben die Bestimmungen des §. 35. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 in Rücksicht der in demselben bezeichneten Güter, insofern eine endliche Verfügung darüber noch nicht getroffen worden ist, ausdrücklich vorbehalten.

§. 78. Es sollen Kirchenvorstände gebildet werden, welche aus den Predigern und von den Gemeinden gewählten Mitgliedern derselben bestehen. Diese Kirchenvorstände sollen die unmittelbare Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen und der dazu gehörenden Stiftungen und Armenanstalten führen. Das Nähere darüber wird unter Berücksichtigung der Rechte der Patronen gesetzlich bestimmt werden.

§. 79. Zum Zwecke der Theilnahme an der Aufsicht über den Unterricht in den Volksschulen soll in der Regel in jeder Schulgemeinde ein Schulvorstand bestehen, die obere Aufsicht aber unter dem Ministerium von anzuordnenden Schulbehörden geführt werden.

§. 80. Die im dritten Capitel dieser Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen über Gemeindelasten

finden, als solche, keine Anwendung auf diejenigen Grundsätze, nach welchen die Ausgaben für Kirchen und Schulen, namentlich für Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden aufzubringen sind oder für solche Zwecke Dienste geleistet werden müssen.

Jedoch finden die Bestimmungen dieses Gesetzes zum 3ten Capitel des Landesverfassungs-Gesetzes über die Befreiung von Gemeindelasten ebenfalls auf Leistungen oder Lasten der Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinden zu Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken Anwendung.

§. 81. Das von den vormaligen Klöstern und anderen ähnlichen Stiftungen in den verschiedenen Theilen des Königreichs herrührende, zu einer abgesonderten Masse vereinigte Vermögen soll von den übrigen öffentlichen Cassen gänzlich getrennt bleiben, und allein zu Zuschüssen für die Landes-Universität, für Kirchen und Schulen, auch zu milden Zwecken aller Art verwandt werden.

Die Verwaltung dieses Vermögens gebührt allein der vom Könige dazu bestellten Behörde.

Den allgemeinen Ständen soll im Anfange eines jeden Landtags eine Uebersicht der daraus stattgehabten Verwendungen und der mit der Substanz desselben vorgegangenen Veränderungen zur Nachricht mitgetheilt werden.

Veräußerungen einzelner Theile dieses Kloster-Vermögens sind, der Regel nach, unzulässig und können nur unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen stattfinden, unter welchen eine Veräußerung von Domainen und Regalien zufolge §. 131 dieser Verfassungs-Urkunde jetzt §. 79. (d. G. v. 5. Sept.) erlaubt ist.

Die sechs Mannsstifter:

St. Petri et Pauli zu Bardowieck,
St. Alexandri zu Einbeck,
Beatae Mariae Virginis zu Einbeck,
St. Bonifacii zu Hameln,
Ramelsloh und
St. Cosmae et Damiani zu Wunstorf

sollen aufgehoben und das Vermögen derselben soll, unbeschadet der den vorhandenen Pfründnern und Beanwarteten daraus gebührenden Einkünfte, sowie der etwaigen Privatrechte anderer, mit dem allgemeinen Klostervermögen vereinigt werden.

Neue Expectanzen dürfen nicht ertheilt werden.

Fünftes Kapitel.

Von den Landständen.

Titel I.

Von den Landständen überhaupt.

§. 82. Für das ganze Königreich soll eine allgemeine Ständeversammlung bestehen.

§. 83. Provinzial-Landschaften sollen bestehen:

1) Für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, nebst den vormals Hessischen Aemtern im Fürstenthume Göttingen und dem diesseitigen Eichsfelde;
2) für das Fürstenthum Lüneburg, mit Einschluß der diesseitigen Theile des Herzogthums Sachsen-Lauenburg;
3) für die Grafschaften Hoya und Diepholz,

mit den vormals Hessischen Aemtern in diesen Provinzen;
4) für die Herzogthümer Bremen und Verden;
5) für das Fürstenthum Osnabrück;
6) für das Fürstenthum Hildesheim, nebst der Stadt Goslar;
7) für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlingerland.

In wie fern in andern Landestheilen auch Provinzial-Landschaften eingerichtet, oder Jene andern Provinzial-Landschaften angeschlossen werden sollen, wird weiteren Verhandlungen der Regierung mit den Betheiligten vorbehalten.

§. 84. Den Provinzial-Landschaften verbleiben ihre Rechte, so weit solche nicht auf die allgemeine Stände-Versammlung übergegangen sind.

Die Provinzial-Landschaften haben das Recht der Zustimmung zur Erlassung, Wiederaufhebung, Abänderung und authentischen Interpretation aller Provinzialgesetze, durch welche die persönliche Freiheit, das Privateigenthum, oder sonstige wohlerworbene Rechte der Unterthanen entzogen oder beschränkt werden.

Inzwischen ist die Zustimmung der Provinzial-Landschaften nicht erforderlich bei solchen Provinzial-Verordnungen, welche allein die Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze (§. 121) (jetzt §. 71 d. G. v. 5. Sept.) oder die Erlassung vorübergehender gesetzlicher Verfügungen außerordentlicher Natur (§. 122) (jetzt §. 72 d. G. v. 5. Sept.) bezwecken, oder in Anordnungen der Sicherheits- oder Wohlfahrts-Polizei bestehen.

Größere Rechte, wo sie bestehen, sollen hiedurch

eben so wenig ausgeschlossen werden als das rathsame Gutachten bei andern Provinzialgesetzen.

Provinzielle Abgaben und Lasten bedürfen der Bewilligung der Provinzialstände.

Die Verhältnisse der Provinzial-Landschaften, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis sollen nach vorgängiger Verhandlung mit den bestehenden Provinzial-Landschaften durch allgemeine Gesetzgebung geregelt werden.

Bis zu solcher Regelung bleiben die Provinzial-Landschaften in ihrer gegenwärtigen Einrichtung bestehen.

§. 85. Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus zwei Cammern.

I. Erste Cammer.

§. 86. Die erste Cammer soll bestehen aus:

1) den königlichen Prinzen, Söhnen des Königs, und den übrigen Prinzen der Königlichen Familie.

Der Kronprinz ist nach dem zurückgelegten 18. Lebensjahre, jeder der übrigen Prinzen nach zurückgelegtem 21. Jahre einzutreten berechtigt;

2) dem Herzoge von Arenberg, dem Herzoge von Looz-Corswaaren und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im Besitze ihrer Standesherrschaften sich befinden;

3) dem Erblandmarschall des Königreichs;

4) den Grafen von Stolberg-Wernigerode und von Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein;

5) vier vom Könige zu ernennenden Mitgliedern, wovon wenigstens zwei Minister sein müssen (vergl. §. 57);

6) dem von der ersten Cammer ernannten Commissarius für das Schulden= und Rechnungswesen;

7) drei und dreißig Abgeordneten der größeren Grundeigenthümer, welche nach dem Grundsteuerertrage auf die verschiedenen Provinzen zu vertheilen sind. Es werden für die Erwählung dieser Abgeordneten 33 Wahlbezirke gebildet, in denen je ein Abgeordneter gewählt wird.

Die Wahl geschieht in jedem Wahlbezirke in der Regel von 150 Grundeigenthümern, und zwar von denjenigen, welche die höchste Grundsteuer zahlen. Befinden sich jedoch in einem Wahlbezirke mehr als 150 Grundeigenthümer, welche 50 Thaler Grundsteuer und darüber jährlich zahlen, so sind alle diese Grundeigenthümer wahlberechtigt. Befinden sich dagegen in einem Wahlbezirke nicht 150 Grundeigenthümer, welche mindestens 30 Thaler Grundsteuer jährlich zahlen, so wird die Zahl der Wahlberechtigten bis zu der Zahl der in dem Bezirke vorhandenen Grundeigenthümer vermindert, welche wenigstens 30 Thaler an jährlicher Grundsteuer zahlen. Würde damit indessen die Zahl der Wahlberechtigten unter 100 herabsinken, so werden von den unter 30 Thaler Grundsteuer zahlenden Grundeigenthümern die in dem Betrage der Grundsteuerzahlung zunächst stehenden soweit hinzugezogen, als zur Herstellung einer Zahl von 100 Wahlberechtigten erforderlich ist.

8) Zehn Abgeordneten für Handel und für Gewerbe, welche über das ganze Land unter thunlichster Berücksichtigung der provinziellen Bezirke zu vertheilen sind.

9) Zehn Abgeordneten der Kirche und Schule.

Davon erwählen:

die Evangelische Geistlichkeit . . . . . vier,

deren Vertheilung auf das Land der Regierung überlassen bleibt,

die Katholische Geistlichkeit des Hildesheimschen Sprengels . . . . einen,

die Katholische Geistlichkeit des Osnabrückschen Sprengels . . . . einen,

die Universität Göttingen . . . . . . einen,

die Lehrer-Collegien der höheren Schul-Anstalten . . . . einen,

die Lehrer der Bürger- und Volksschulen . . . . zwei.

10) Vier Abgeordneten des Standes der Rechtsgelehrten, welche von den Richtercollegien und den Rechtsbeiständen gewählt werden sollen.

Die unter Nro. 7 bis 10 aufgeführten Abgeordneten sind auf die Dauer von sechs Jahren zu erwählen.

§. 87. Wählbar als Abgeordnete der größeren Grundbesitzer sind nur diejenigen, welche selbst, wenngleich in einem andern Wahlbezirke oder in einer andern Provinz, als größere Grundbesitzer wahlberechtigt sind.

Dagegen brauchen die von den Gewerbtreibenden, den Geistlichen, der Universität, den Lehrern und Rechtsgelehrten zu wählenden Abgeordneten, wenn sie überhaupt nur die Erfordernisse zur Wählbarkeit in die erste Cammer besitzen, dem besonderen Stande, von welchem sie gewählt werden, nicht anzugehören.

§. 88. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind alle diejenigen, welche noch nicht 25 Jahre alt sind, oder unter väterlicher Gewalt oder Curatel stehen, oder nach gesetzlichen Bestimmungen nicht im vollen Besitze der politischen Rechte sich befinden, oder wegen eines nach der öffentlichen Meinung

entehrenden Verbrechens bestraft, oder wegen eines solchen Verbrechens in Untersuchung gewesen sind, ohne völlig freigesprochen zu sein.

§. 89. Von den gewählten Mitgliedern der ersten Cammer scheidet, je um das dritte Jahr die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Sind die Stände beim Ablauf der Zeit, für welche die Wahl geschehen ist, versammelt, so erfolgt der Austritt erst nach Beendigung der Diät.

Der Austritt bestimmt sich das erste Mal durch das Loos, demnächst durch die Zeit der Wahl.

§. 90. Im Uebrigen sind die Rechte beider Cammern gleich.

II. Zweite Cammer.

§. 91. Die zweite Cammer soll bestehen:

1) aus zwei vom Könige zu ernennenden Mitgliedern, welche Minister sein müssen (vergl. §. 57);
2) aus dem von der zweiten Cammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen;
3) aus neun und siebzig Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden des Königreichs; und zwar aus:
   a. acht und dreißig Abgeordneten nachfolgender Städte und Flecken:
      zwei Abgeordnete der Residenzstadt Hannover,
      einem Abgeordneten der Stadt Göttingen,
      einem Abgeordneten der Stadt Northeim,
      einem Abgeordneten der Stadt Hammeln,
      einem Abgeordneten der Stadt Einbeck,
      einem Abgeordneten der Stadt Osterode,
      einem Abgeordneten der Stadt Duderstadt,
      einem Abgeordneten der Städte Moringen,

Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden,
einem Abgeordneten der Stadt Münden,
einem Abgeordneten der Städte Münder, Pattensen, Neustadt a. R., Springe, Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerder und Rehburg,
einem Abgeordneten der Städte Clausthal und Zellerfeld,
einem Abgeordneten der übrigen fünf Bergstädte, mit Einschluß von Herzberg, Elbingerode und Lauterberg,
einem Abgeordneten der Stadt Lüneburg,
einem Abgeordneten der Stadt Uelzen,
einem Abgeordneten der Stadt Celle,
einem Abgeordneten der Stadt Harburg,
einem Abgeordneten der Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker,
einem Abgeordneten der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf und Gifhorn,
einem Abgeordneten der Stadt Stade,
einem Abgeordneten der Stadt Buxtehude,
einem Abgeordneten der Stadt Verden,
einem Abgeordneten der Stadt Nienburg,
einem Abgeordneten der Hoyaschen Flecken,
einem Abgeordneten der Diepholzschen Flecken,
einem Abgeordneten der Stadt Osnabrück,
einem Abgeordneten der Städte Quakenbrück, Fürstenau, und der Flecken Melle u. Bramsche,
einem Abgeordneten der Städte Meppen, Lingen und Haselünne,
einem Abgeordneten der Stadt Goslar,
einem Abgeordneten der Stadt Hildesheim,

einem Abgeordneten der Städte Alfeld, Peine und Bockenem,
einem Abgeordeten der Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel,
einem Abgeordneten der Stadt Emden,
einem Abgeordneten der Städte Aurich und Esens,
einem Abgeordneten der Stadt Norden,
einem Abgeordneten der Stadt Leer,
einem Abgeordneten der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus, wie auch des Fleckens Bentheim,
einem Abgeordneten der Gemeinde Papenburg.

Eine fernere gesetzliche Bestimmung darüber, welche Gemeinden außerdem noch in dieser Abtheilung zu vertreten, und wie die Abgeordneten auf dieselben zu vertheilen sind, bleibt vorbehalten.

b. ein und vierzig Abgeordneten der Landgemeinden und der unter a. nicht aufgeführten Städte und Flecken, nämlich:
fünf Abgeordneten aus den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen,
einem Abgeordneten der Grafschaft Hohenstein,
sechs Abgeordneten aus dem Fürstenthume Lüneburg,
fünf Abgeordneten aus den Bremenschen Marschen
drei Abgeordneten aus der Bremenschen Geest und dem Herzogthume Verden,
zwei Abgeordneten aus dem Lande Hadeln mit Einschluß der Stad Otterndorf,
vier Abgeordneten aus den Grafschaften Hoya

und Diepholz, welche gleichmäßig auf die Provinz vertheilt werden,
drei Abgeordneten aus dem Fürstenthume Osnabrück.
zwei Abgeordneten aus dem Herzogthume Arenberg-Meppen, und der Niedergrafschaft Lingen,
vier Abgeordneten aus dem Fürstenthume Hildesheim,
fünf Abgeordneten aus dem Fürstenthume Ostfriesland,
einem Abgeordneten aus der Grafschaft Bentheim.

Eine fernere gesetzliche Bestimmung über die Vertheilung der Abgeordneten auf die Landgemeinden wird vorbehalten.

§. 92. An den Wahlen der Stadt- und Landgemeinden nehmen alle wohnberechtigten männlichen Einwohner der Gemeinde Theil, mit Ausnahme derer, welche noch nicht 25 Jahre alt sind,

in väterlicher Gewalt,
unter Curatel,
oder
in Kost und Lohn eines Andern

stehen,

wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens bestraft worden oder
in Untersuchung gewesen sind, ohne völlig freigesprochene zu sein,
nach gesetzlichen Bestimmungen nicht im vollen Besitze der politischen Rechte sind,
zu den directen Landessteuern nicht beitragen,

oder

den ihnen obliegenden Beitrag dazu im letzten Jahr nicht entrichtet haben.

§. 93. Wählbar zu der zweiten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung sind alle wahlberechtigten Landes-Einwohner.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Cammern.

§. 94. Niemand kann Mitglied der Ständeversammlung sein, wenn eines der im §. 42 bezeichneten Hindernisse bei ihm eintritt.

§. 95. Mitglieder der Ständeversammlung müssen im Königreiche wohnen.

Von dieser Bestimmung sind ausgenommen:

1) die im §. 36 Nro. 2 und 4 aufgeführten Mitglieder der ersten Cammer;
2) die dort unter Nro. 7 aufgeführten Abgeordneten der größeren Grundeigenthümer, wenn sie in einem andern deutschen Lande wohnen und daselbst ein Gleiches beobachtet wird.

§. 96. Personen, über deren Vermögen während ihrer Verwaltung Concurs ausgebrochen ist, können vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Ständeversammlung erwählt werden, noch, wenn sie zur Zeit des Ausbruches des Concurses Mitglieder sind, in derselben bleiben.

§. 97. Die Wahlversammlungen müssen sich von dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Eigenschaften der zu erwählenden Abgeordneten gebührend überzeugen.

§. 98. Keinem im öffentlichen Dienste Angestellten, einschließlich der Gemeindebeamten, darf der zur Theil-

nahme an der allgemeinen Ständeversammlung erforderliche Urlaub verweigert werden, wenn für die Versehung des Dienstes von ihm auf eine andere Weise angemessen gesorgt wird.

§. 99. Abgeordnete, die während der Dauer ihres Mandats ein besoldetes Staatsamt oder eine Beförderung im Staatsdienste annehmen, geben damit ihren Sitz in der Ständeversammlung auf; in solchem Falle wird nicht der Ersatzmann einberufen, sondern muß jedesmal eine neue Wahl eintreten.

§. 100. Sämmtliche Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung müssen bei ihren Verhandlungen das Wohl des ganzen Königreichs vor Augen haben und dürfen sich durch Instructionen nicht binden lassen.

§. 101. Die Mitglieder der Ständeversammlung dürfen ihre Stimme nicht auf ein anderes Mitglied übertragen.

Jedoch können die im §. 36 No. 2 und 4 aufgeführten Mitglieder der ersten Cammer durch ihre volljährigen ältesten Söhne oder durch dazu bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses sich vertreten lassen.

§. 102. Die Minister haben, wenn sie auch nicht Mitglieder der Ständeversammlung sind, das Recht des Zutritts und der Theilnahme an den Berathungen in beiden Cammern.

Jede Cammer kann die Gegenwart von Ministern verlangen.

Der König ist berechtigt, in jede Cammer Commissarien zu schicken, um den Sitzungen beizuwohnen und an den Berathungen Theil zu nehmen.

Die Commissarien haben kein Stimmrecht.

§. 103. Jede Aeußerung eines Mitgliedes in der

Versammlung über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten.

§. 104. Ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder wegen der von ihnen in den Sitzungen der Cammern, Commissionen oder Conferenzen gemachten Aeußerungen ist nur dann zulässig, wenn letztere hochverrätherischen Inhalts sind, oder eine Beleidigung oder Verläumdung enthalten. In allen übrigen Fällen sind die Cammern nach den in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen die alleinigen Richter über die in jenen Sitzungen gemachten Aeußerungen ihrer Mitglieder.

§. 105. Während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände soll kein anwesendes Mitglied verhaftet werden, es sei denn, daß in dem Falle eines Criminalverbrechens eine schleunige Verhaftung nothwendig sein sollte, welcher Fall jedoch den Cammern ohne Aufschub anzuzeigen ist.

§. 106. Die Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen soll unter den in der Geschäftsordnung der allgemeinen Ständeversammlung enthaltenen Bestimmungen Statt finden.

IV. Landtag.

§. 107. Ein Landtag dauert sechs Jahre vom Tage der Eröffnung angerechnet, insofern nicht früher eine Auflösung der zweiten Cammer erfolgt.

Die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Cammer gelten für die ganze Dauer desselben und können von den Vollmachtgebern nicht widerrufen werden.

Die vom Könige ernannten Mitglieder der Cammern, welche Minister sind (§. 36. Nr. 5 und §. 41

Nr. 1) verlieren ihren Sitz, wenn sie aufhören Minister zu sein.

Der König kann zu jeder Zeit die zweite Cammer auflösen und einen neuen Landtag berufen. (Vergl. §. 39.)

§. 108. Der König wird die allgemeinen Stände alle Jahre zusammenberufen, so daß während der Dauer eines Landtags sechs ordentliche Diäten Statt finden.

Sollten indeß dringende Angelegenheiten es erfordern, so kann der König auch außerordentliche Diäten anordnen.

§. 109. Zu den ordentlichen Diäten wird die Ständeversammlung in der Regel so berufen werden, daß die Eröffnung derselben spätestens bis zum 1sten Februar jeden Jahrs Statt findet.

Den Anfang und Schluß jeder ordentlichen oder außerordentlichen Landtags-Diät bestimmt der König.

§. 110. Der König kann die allgemeine Ständeversammlung zu jeder Zeit vertagen und die Dauer der Vertagung bestimmen. (Vergl. jedoch §. 109.)

Jede Cammer kann sich auf drei Tage vertagen. Zu einer längern Vertagung einer oder beider Cammern hat die allgemeine Ständeversammlung die Königliche Genehmigung zu beantragen.

§. 111. Eigenmächtig dürfen die Cammern sich nicht versammeln, auch nach der Vertagung, dem Schlusse oder der Auflösung der Versammlung nicht ferner versammelt bleiben. (Vergl. jedoch §. 109.)

§. 112. Die allgemeinen Stände sind verpflichtet, vorzugsweise die von der Regierung an sie gebrachten Anträge, namentlich das Budget und zwar, wenn es

von der Regierung verlangt wird, jederzeit zuerst in Berathung zu nehmen.

V. Wirksamkeit der allgemeinen Ständeversammlung.

§. 113. Die allgemeine Ständeversammlung ist berufen, die ihr durch die Verfassung beigelegten Rechte wahrzunehmen.

§. 114. Ueber alle das ganze Königreich betreffende, zur ständischen Mitwirkung gehörende Gegenstände wird nur mit der allgemeinen Ständeversammlung verhandelt.

Provinzielle Angelegenheiten, welche zur ständischen Mitwirkung geeignet sind, werden an die betreffenden Provinzial-Landschaften gebracht werden. Bei einem Zweifel darüber, ob ein Gegenstand zur Mitwirkung der allgemeinen Stände oder der Provinzial-Landschaften gehöre, entscheidet der König.

§. 115. Landesgesetze werden vom Könige nur unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erlassen, wieder aufgehoben, abgeändert und authentisch interpretirt. (Vergl. jedoch §. 72.)

Die Zustimmung der Stände beschränkt sich auf den wesentlichen Inhalt der Gesetze. Die Bearbeitung der Gesetze nach Maßgabe der ständischen Beschlüsse verbleibt der Regierung.

Bei Verkündigung der Gesetze ist zu erwähnen, daß dabei die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände stattgefunden habe.

§. 116. Werden zu einem Gesetz-Entwurfe Zusätze oder Aenderungen von den Ständen beschlossen, die der König zu genehmigen Anstand nimmt, und fin-

det Sich der König bewogen, den Gesetz-Entwurf entweder unverändert, oder unter Berücksichtigung genehmigter ständischer Anträge, vollständig redigirt, anderweit an die Stände gelangen zu lassen, so sind letztere verpflichtet, das Gesetz nach zweimaliger Berathung bei der letzten Abstimmung im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen. Anträge auf Abänderungen und Zusätze oder Bedingungen können alsdann von den Ständen nicht mehr vorgebracht werden.

§. 117. Die Mitwirkung der Stände ist nicht erforderlich bei denjenigen Verfügungen, welche der König über das Heer, dessen Formation, Disciplin und den Dienst überhaupt erläßt. (Vergl. §. 1.)

Der Kriegsminister ist dafür verantwortlich, daß diese Verfügungen keine Verfassungsverletzungen enthalten, und daß die ständischen Bewilligungen nicht überschritten werden.

Die Militair- Straf- und Aushebungsgesetze, so wie die Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen in Beziehung auf das Heer und die auf dessen bürgerliche Verhältnisse bezüglichen Gesetze, können nur unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände (§. 65. u. f.) festgestellt werden.

§. 118. Der König ist befugt, ein den Ständen zu verfassungsmäßiger Mitwirkung vorgelegtes Gesetz bis zu dessen Verkündigung zurückzunehmen.

§. 119. Gesetz-Entwürfe gelangen von der Regierung an die Stände, jedoch haben auch diese das Recht, auf Erlassung von Gesetzen anzutragen und Gesetz-Entwürfe vorzulegen.

§. 120. Die Anträge des Königs an die Stände

werden an die allgemeine Stände-Versammlung gerichtet.

Die Bitten, Erwiederungen und Vorträge der allgemeinen Stände können nur von beiden Cammern gemeinschaftlich ausgehen; jeder Cammer steht jedoch frei, auf die Thronrede einseitig eine Adresse an den König zu richten.

§. 121. Verordnungen werden von der Regierung ohne Mitwirkung der Stände erlassen.

Sie dürfen nur zur Vollziehung bestehender Gesetze dienen und nichts enthalten, was seiner Natur nach der ständischen Mitwirkung bedarf.

Sie müssen im Eingange das Gesetz bezeichnen, zu dessen Vollziehung sie dienen.

§. 122. Außerordentliche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernstlich bedrohten Ordnung dringend gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, gehen vom Könige allein aus; dieselben dürfen jedoch eine Abänderung der Verfassung nicht enthalten und müssen außer Kraft gesetzt werden, sobald die Gefahr beseitigt ist, welche das Gesetz veranlaßt hat.

Bei Verkündigung derselben ist der Grund ihrer Ausnahme von der ständischen Mitwirkung zu erwähnen. Sie sind den allgemeinen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft, behuf Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte, vorzulegen und, falls die Zustimmung nicht erfolgt, wieder aufzuheben.

§. 123. Alle Gesetze und Verordnungen werden vom Könige unter Beobachtung der vorgeschriebenen

Form (§§. 65, 71 und 72) verkündigt, und erhalten für alle Unterthanen und alle Behörden verbindliche Kraft.

Entstehen Zweifel darüber, ob bei einem gehörig verkündigten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sei, so steht nur diesen zu, Anträge deshalb zu machen.

§. 124. Von den vom Könige mit andern Staaten abgeschlossenen Verträgen soll der allgemeinen Ständeversammlung, sobald die Verhältnisse es erlauben, Kenntniß gegeben werden. (Vergl. jedoch §. 11 des Landesverfassungsgesetzes.)

§. 125. Die allgemeine Ständeversammlung ist berechtigt, in Beziehung auf alle Landesangelegenheiten, insbesondere über Mißbräuche und Mängel in der Rechtspflege oder Verwaltung ihre Beschwerden und Wünsche dem Könige vorzutragen.

Weiter darf sie aber in die Landesverwaltung sich nicht einmischen.

§. 126. Die allgemeinen Stände können schriftliche Gesuche, Beschwerden und Vorstellungen, nicht aber Deputationen von Körperschaften, annehmen, darüber Beschlüsse fassen und den Bittstellern von den Beschlüssen durch Protocollauszüge Kenntniß geben.

Anträge oder Petitionen können jedoch nie an eine Cammer, sondern nur an die allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden.

Sechstes Capitel.

Von den Finanzen.

§. 127. Sämmtliche zu dem Königlichen Domanium gehörenden Gegenstände, namentlich Schlösser,

Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Activcapitale machen das seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltende Krongut aus.

Dem Könige und dessen Nachfolgern in der Regierung verbleiben unter den folgenden Bestimmungen alle Rechte, welche dem Landesherrn daran bisher zugestanden haben.

§. 128. Das Krongut und die Einkünfte aus den Regalen können ohne Zustimmung der Stände rechtsgültig nicht verpfändet werden, mit Ausnahme des im §. 97 bezeichneten Falles einer außerordentlichen Anleihe.

Veräußerungen der Substanz können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten. Das Aequivalent soll mit dem Krongute wieder vereinigt und dessen Anlegung oder Verwendung, welche jedoch für die Dauer im Königreiche geschehen muß, auf eine sichere und einträgliche Art sofort beschafft werden.

Ueber Veränderungen dieser Art soll der allgemeinen Ständeversammlung in jeder Diät eine Nachweisung mitgetheilt werden.

Freiwillige Veräußerungen ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten dürfen nicht ohne Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung geschehen, und es sind sofort Gegenstände von möglichst gleicher Einträglichkeit vorzugsweise und, so weit es zweckmäßig geschehen kann, Landgüter oder Forsten, an deren Stelle zu setzen.

§. 129. Die Aufkünfte des Kronguts sollen verwandt werden:

zur Bezahlung der Zinsen der auf dem Doma-

nium haftenden Schulden und zum allmäligen Abtrage dieser Schulden;

zum Unterhalte und zur Hofhaltung des Königs, der Königin, des minderjährigen Kronprinzen und der übrigen minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs;

zu dem standesmäßigen Auskommen der verwittweten Königin und verwittweten Kronprinzessin, zu den Jahrgeldern, Apanagen und Ausstattungskosten für den Kronprinzen, die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, sowie auch zu dem standesmäßigen Auskommen der Wittwen der Prinzen des Königlichen Hauses (vergl. §. 87);

endlich aber das Uebrige, so wie die bisher mit der Domanial-Verwaltung vereinigt gewesenen Einkünfte von den Regalen zur Bestreitung anderweiter Staatsausgaben.

§. 130. Zur Deckung der für den Unterhalt und die Hofhaltung des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs, erforderlichen Ausgaben dienen als Krondotation

1) die Zinsen eines in den Jahren 1784 bis 1790 in englischen dreiprocentigen Stocks belegten, aus Einkünften der Königl. Cammer erwachsenen Capitals von Pf. St. 600,000, welches Capital unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich sein soll;

2) eine Summe von 500,000 Rthlr. Conventions-Münze (513,888 Rthlr. 21 ggr. 4 Pf. Courant), welche aus dem Ertrage des Kronguts jährlich zu bezahlen ist.

§. 131. Außerdem verbleiben dem Könige und seinen Nachfolgern in der Regierung die in einem der Ständeversammlung mitzutheilenden Verzeichnisse aufgeführten Königlichen Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten Königlichen Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth nebst dem Silbercapitale und sonstigen Kostbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörenden Inventarien, die Bibliothek und die Königlichen Jagden im ganzen Umfange des Königreichs, wogegen derselbe die damit verbundenen Ausgaben übernimmt.

Vorgedachte Gegenstände dürfen niemals verpfändet und nur unter Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers veräußert werden.

§. 132. Die im §. 81. aufgeführten Einkünfte und die im §. 82 genannten Gegenstände bleiben der eigenen Verwaltung des Königlichen Hauses vorbehalten.

§. 133. Die aus der Krondotation zu bestreitenden Ausgaben sind die Kosten des Hof-Etats, des Marstalls, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Hoftheaters, die Unterhaltung der Königlichen Schlösser und Gärten und die Kosten der Königlichen Orden.

§. 134. Tritt eine Regentschaft ein, so müssen die mit derselben verbundenen Kosten aus der Krondotation bestritten werden. Dasselbe findet wegen der Kosten einer etwaigen Stellvertretung des Königs Statt.

§. 135. Alle aus dem Krongute und aus den Regalen aufkommenden Einnahmen, mit alleiniger Ausnahme der Einnahme aus den der unmittelbaren Verwaltung des Königlichen Hauses vorbehaltenen Gegenständen (§. 82) sollen mit den Landesabgaben, dem Ertrage der Eisenbahnen, den Chausseegeldern, Sporteln,

Lehnsaufkünften und sonstigen Landeseinnahmen in eine einzige Generalcasse fließen, aus welcher Casse alle Ausgaben bestritten werden, sofern dieselben nicht auf der Krondotation ruhen.

§. 136. Ueber Apanagen, Jahrgelder und Deputate der Prinzen und Prinzessinnen, über Mitgaben für Prinzessinnen, über Witthümer, über das Privatvermögen des Königs und der Mitglieder des Königlichen Hauses, so wie über das Familien-Hausfideicommiß gelten die Bestimmungen des Königlichen Hausgesetzes vom 19. November 1836.

Das Witthum der Königin soll jedoch jährlich 60,000 Rthlr. Gold betragen und die geringste Apanage eines zur Apanage berechtigten volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses aus 6000 Rthlr. Gold bestehen.

§. 137. Ueber die Verwendung der zur Krondotation, zu Apanagen oder Witthümer der Mitglieder der Königlichen Familie ausgesetzten Einnahmen steht den Ständen keine Controle zu.

§. 138. Das Vermögen der jetzigen Schatull-Casse bleibt getrennt von den Staats-Cassen und zur ausschließlichen Verfügung des Königs.

Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus den ihnen zustehenden Einkünften erworben worden, verbleibt nach Maßgabe der Hausgesetze, oder so weit diese darüber nicht entscheiden, der Landesgesetze, der völlig freien Verfügung der Berechtigten.

§. 139. Ueber die Ausgaben, welche die Verwaltung des Landes und dessen sonstige aus der General-Casse zu bestreitenden Bedürfnisse erforderlich machen,

soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Budget vorgelegt und mit den nöthigen, auf Antrag der Stände zu vervollständigenden Etats und Erläuterungen begleitet werden.

§. 140. Die allgemeine Ständeversammlung hat die Verpflichtung, für die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben in so weit zu sorgen, als sie aus den Einkünften des Kronguts und der Regale nicht bestritten werden können.

Dagegen steht ihr das Recht zu, das Budget zu prüfen und zu bewilligen.

Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- und landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Ständeversammlung nicht verweigern.

§. 141. Die Ersparungen, welche bei dem Ausgabe-Etat des Kriegs-Ministeriums gemacht werden, sollen so lange baar in den Schatz niedergelegt werden, bis die gesammelten Summen die Hälfte des ganzen Militair-Etats erreichen. Uebersteigt die Ersparung diesen Betrag, so soll über den weitern Ueberschuß mit Einwilligung der Ständeversammlung, welcher bei jeder Zusammenkunft eine Nachweise über den Bestand des Kriegsschatzes vorzulegen ist, anderweit verfügt werden.

Die Vorräthe dieses Kriegsschatzes sind für die Ausgaben des Kriegs-Ministeriums zu verwenden, sobald letztere die ordentlichen Mittel übersteigen.

§. 142. Für außerordentliche, während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung eintretende Landesbedürfnisse, welche bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten und welche gleichwohl

(namentlich im Falle eintretender Landes-Calamitäten, Kriegsrüstungen oder innerer Unruhen) schleunige Maßregeln oder Kostenverwendungen erfordern, soll ein in dem jährlichen Budget nicht besonders aufzuführender Reserve-Credit bestehen, welcher 5 Procent des ganzen Ausgabe-Budgets ausmacht.

Die Verfügung über diesen Reserve-Credit steht dem Gesammt-Ministerium auf dessen Verantwortung zu, die Verwendung aber soll der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft nachgewiesen werden.

§. 143. Gleichzeitig mit dem Anschlage der Ausgaben soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen vorgelegt werden, welcher alle oben (§. 86) bezeichneten Einnahmen umfaßt.

§. 144. Die zur Bestreitung der Landes-Ausgaben außer der Einnahme von dem Krongute und den Regalen erforderlichen Steuern und Abgaben bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung.

In dem erforderlichen Ausschreiben soll die ständische Bewilligung erwähnt werden.

§. 145. Sollten die von der Regierung in Antrag gebrachten, zu den Bedürfnissen des Landes erforderlichen Steuern und Abgaben bei Auflösung einer Ständeversammlung nicht bewilligt sein, so können die bestehenden Steuern und Abgaben, so weit sie nicht zu einem vorübergehenden, bereits erreichten Zwecke ausgeschrieben worden, noch sechs Monate vom Ablaufe der letzten Bewilligungszeit an unverändert forterhoben und zu dem Ende in Beziehung auf diesen Paragraphen ausgeschrieben werden.

§. 146. Anleihen behuf der aus der Generalcasse zu bestreitenden Ausgaben können nur nach erfolgter Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden.

Sollte jedoch wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Casse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß die bewilligten Ausgaben nicht bestritten werden können, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, der im §. 141 festgesetzte Kriegsschatz aber in der erforderlichen Größe nicht vorhanden sein, oder sollte der oben §. 142 bestimmte Reserve-Credit benutzt werden müssen und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Cassen nicht hinreichen: so hat der König, wenn die Stände nicht versammelt sind, das Recht, auf den Bericht des Gesammt-Ministeriums, nach Anhörung der ständischen Commissarien (§. 149), zu bestimmen, daß eine Anleihe auf den Credit der General-Casse zur Deckung der bewilligten, oder aus dem Kriegsschatze zu bestreitenden, oder auf den Reserve-Credit anzuweisenden Ausgaben, höchstens bis zu dem Belaufe von Einer Million Thaler gemacht werden darf.

Insofern Anleihen für Kriegsrüstungen nöthig werden, ist der jedesmalige Bestand des Kriegsschatzes (§. 141) davon in Absatz zu bringen.

Die Verhandlungen über solche außerordentliche Anleihen sollen jedoch der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt und es soll denselben nachgewiesen werden, daß die gemachte Anleihe nothwendig gewesen und zum Besten des Landes verwandt ist. Der Betrag soll in die Landesschulden-Etats aufgenommen werden.

§. 147. Ohne Einwilligung der allgemeinen

Ständeversammlung darf kein Papiergeld ausgegeben werden.

§. 148. Die Rechnungen der General-Casse und aller dazu gehörigen Neben-Cassen sollen der allgemeinen Ständeversammlung zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 149. Es sollen von der allgemeinen Ständeversammlung zwei Commissarien auf Lebenszeit ernannt werden, welche gemeinschaftlich mit den General-Secretarien jeder Cammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten der obersten Steuerverwaltung,

die vorgedachten Rechnungen zu prüfen und den Gang des Staatshaushalts zu überwachen,

an der Verwaltung des Staatsschuldenwesens Theil zu nehmen,

und

bei der Verwaltung der Steuern mitzuwirken haben.

Außerdem haben die Commissarien nebst den General-Secretarien diejenigen Befugnisse auszuüben, welche durch den §. 181 des Landesverfassungs-Gesetzes dem Schatz-Collegium beigelegt sind.

Die Commissarien sollen als solche Mitglieder der Ständeversammlung sein.

Das bisherige Schatz-Collegium soll aufgehoben werden.

Siebentes Capitel.

Von den obern Landesbehörden und der Königlichen Dienerschaft.

§. 150. Die oberste Leitung der Regierung unter dem Könige geht von dem Gesammtministerium aus, dessen Mit-

glieder der König nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen entläßt.

Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen besondere Ministerien.

§. 151. Alle vom Könige ausgehende Regierungsverfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Ministers oder Vorstandes des betreffenden Ministeriums.

Dies gilt auch von den Verfügungen, welche für die bewaffnete Macht erlassen werden, so weit sie nicht Ausfluß des Oberbefehls über das Heer sind.

Jeder Minister oder Vorstand eines Ministeriums ist dem Könige und dem Lande dahin verantwortlich, daß keine von ihm contrasignirte oder ausgegangene Verfügung eine Gesetzesverletzung enthalte.

Die allgemeine Ständeversammlung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch eine an den König selbst gerichtete Beschwerde geltend zu machen, welche die Entlassung der Minister oder des betreffenden Ministers zur Folge haben soll.

Wegen absichtlicher Verletzung des Verfassungs-Gesetzes kann die Ständeversammlung eine förmliche Anklage erheben.

§. 152. Zur Untersuchung und Entscheidung über die im vorigen §. gedachte förmliche Anklage ist nur das Ober-Appellationsgericht in Plenar-Versammlung zuständig.

Die Ständeversammlung muß dem Könige vier Wochen vor Anstellung der Anklage von derselben Anzeige machen. Die Anklage selbst wird von Seiten der Stände unmittelbar an das Gericht gebracht. Der Kö-

nig verspricht, eine von der Ständeversammlung beschlossene Anklage nie zu hindern.

Die Entscheidung des Gerichts kann nur dahin gehen, daß der Angeschuldigte der absichtlichen Verletzung des Landesverfassungs-Gesetzes, deren er angeklagt worden, schuldig sei oder nicht.

Im erstern Falle ist er durch den Ausspruch des Gerichts von selbst seiner Stelle verlustig und kann auch in einem andern Amte nicht wieder angestellt werden.

Gegen die Entscheidung des Gerichts in solchen Fällen finden kein Rechtsmittel Statt; auch sind Abolition und Begnadigung ausgeschlossen.

Die Urtheile über solche Anklagen werden mit ihren Entscheidungsgründen durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Hinsichtlich der gemeinrechtlichen Folgen behält es bei der ordentlichen Rechts- und Gerichtsverfassung sein Bewenden.

§. 153. Es soll ein Staatsrath bestehen, um wichtige Regierungs-Angelegenheiten, namentlich Gesetze und Verordnungen nach der darüber vom Gesammt-Ministerium zu treffenden Bestimmung, zu berathen, und

die Dienstentlassung solcher Staatsdiener, welche nicht lediglich zur Classe der Richter gehören (§. 177 des Landesverfassungs-Gesetzes),

zu begutachten.

§. 154. Die Ernennung und Entlassung der Staatsdiener gehört, unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, zu den Rechten des Königs.

Der König übt dieses Recht entweder Selbst, oder durch die von ihm bestellten Behörde aus.

Die Rechte der Corporationen und Einzelner in Beziehung auf Präsentation, Wahl, Ernennung und Entlassung der öffentlichen Beamten werden durch die gegenwärtige Verfassungs-Urkunde nicht verändert.

§. 155. Werden Dienstentlassungen wegen Veränderung der Landes-Behörden nothwendig, so hat der außer Thätigkeit gesetzte Staatsdiener Anspruch auf ein seinen bisherigen Verhältnissen angemessenes Wartegeld.

Bei nothwendigen Dienstversetzungen hat der Staatsdiener ein Recht auf seinen bisherigen Gehalt und Rang.

§. 156. Diejenigen Staatsdiener, welche wegen Altersschwäche oder anderer körperlichen oder geistigen Gebrechen ihren Dienstpflichten nicht mehr Genüge leisten können und daher in den Ruhestand versetzt werden müssen, sollen eine ihren Dienstjahren und ihrer Diensteinnahme angemessene Pension erhalten.

§. 157. Keinem Staatsdiener soll die nachgesuchte Entlassung vom Amte verweigert werden. Indeß muß er sich vor dem wirklichen Austritte aus dem Dienste, auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörde, aller ihm deshalb obliegenden Verbindlichkeiten vollständig entledigen.

§. 158. Kein Staatsdiener — er mag vom Könige oder Dessen Behörden, von Corporationen oder Einzelnen präsentirt, erwählt oder ernannt sein — kann seines Amts willkührlich entsetzt werden.

Ein Staatsdiener, welcher lediglich ein Richteramt bekleidet oder Mitglied eines Obergerichts ist, kann ohne richterliches Erkenntniß seines richterlichen Amts weder entsetzt noch entlassen, noch auf ein minder einträgliches Amt oder auf eine Verwaltungsstelle wider seinen Willen versetzt, noch mit Entziehung des Gehalts suspendirt werden.

Dasselbe findet in Rücksicht der übrigen Staatsdiener Statt, wenn diese wegen Amts- oder gemeiner Verbrechen ihres Amts entsetzt werden sollen.

Wenn Königliche, nicht lediglich zur Classe der Richter gehörende Diener, nach fruchtlos vorhergegangener Warnung und Disciplinar-Strafe, ihren Dienstpflichten kein Genüge leisten, oder wenn sie durch ihr Betragen ein öffentliches Aergerniß geben, oder wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Criminalstrafe bereits belegt worden sind, so kann der König, nachdem Er das Gutachten des Staats-Rathes darüber vernommen hat, nach Befinden der Umstände, die Amts-Suspension mit Entziehung des Dienst-Einkommens, die Versetzung auf ein eine geringere Einnahme gewährendes Amt und selbst die Entlassung vom Amte verfügen.

§. 159. Die Justiz- und Verwaltungs-Behörden sind befugt, wider die ihnen untergebene Dienerschaft Disciplinarstrafen zu verfügen.

Die höheren Behörden sind befugt, wider diese Dienerschaft, so weit sie von ihnen angestellt ist, eine Suspension vom Amte und Gehalte, welche jedoch die Dauer eines Monats nicht überschreiten darf, zu verfügen. Es kann ihnen auch eine gleiche Befugniß rücksichtlich derjenigen ihnen untergebenen Dienerschaft übertragen werden, welche eine andere oder eine höhere Behörde angestellt hat.

§. 160. Die Dienstkündigung soll nur bei der untern Staatsdienerschaft vorbehalten, dieselbe jedoch nur von dem zuständigen Staats- und Departements-Minister zur Ausübung gebracht werden.

Achtes Capitel.

Von der Gewähr der Verfassung.

§. 161. Die Rechte des Landes auf die Unverletzlichkeit dieser Verfassung sind von der allgemeinen Stände-Versammlung bei dem Könige oder nöthigenfalls bei der deutschen Bundes-Versammlung wahrzunehmen.

Wenn aber die in dieser Verfassungs-Urkunde begründete landständische Verfassung auf verfassungswidrige Art (§. 180) aufgehoben würde, wozu namentlich auch der Fall gehört, wenn die Stände-Versammlung nicht zu der Zeit, wo dieß verfaßungsmäßig geschehen muß (§. 106), zusammenberufen würde, so ist das Schatz-Collegium berechtigt und verpflichtet, den König um Aufrechthaltung jener Verfassung oder um schleunige Berufung der in Gemäßheit derselben bestehenden allgemeinen Stände-Versammlung zu bitten, und wenn dieser Schritt fruchtlos bleiben sollte, den Schutz des deutschen Bundes für die aufgehobene landständische Verfassung anzurufen.

An der Ausübung dieser Amtspflicht des Schatz-Collegiums nehmen die vom Könige ernannten Mitglieder desselben keinen Antheil, und die Functionen des Präsidenten werden dabei von dem im Dienstalter am höchsten stehenden, von Ständen erwählten Schatz-Rathe versehen.

Im Falle eines Thronwechsels wird der König die Stände sofort, spätestens binnen 14 Tagen, berufen.

Sollte dieses unterlassen werden, so sind die zuletzt zusammenberufen gewesenen Stände berechtigt und ver-

pflichtet, sich selbst zu versammeln und die Rechte des Landes wahrzunehmen.

In diesem Falle kann die Stände-Versammlung innerhalb vier Wochen von Zeit ihres Zusammentritts ohne deren Antrag weder aufgelöset noch vertagt werden.

(§. 107 und 110 dieses Gesetzes.)

Sollten die Stände zur Zeit eines Thronwechsels versammelt sein, so können sie gleichfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nur auf ihren Antrag aufgelöset oder vertagt werden.

Schlußbestimmung.

§. 162. Alle Gesetze, Verordnungen, Observanzen und Einrichtungen, welche mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde in Widerspruch stehen, werden hiemit für ungültig und unverbindlich erklärt.

Gegeben Hannover den 6. August des Jahres 1840, Unseres Reichs im Vierten.

Ernst August.

Georg Freiherr von Schele.

(Schluß des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 5. September 1848.

Ernst August.

Benningsen. Prott. Stüve, Dr. Braun.
Lehzen. Düring.

Entwurf der Constitutions-Urkunde
für die Oesterr. Staaten *).

I. Das Staatsgebiet und dessen Eintheilung.

§. 1. Das Kaiserthum Österreich ist eine untheilbare constitutionelle Erbmonarchie.

§. 2. Die Länder des Kaiserreiches, für welche diese Constitution zu gelten hat, sind:

---

*) Dieser Entwurf ist von dem verfassunggebenden Reichstag zu Kremsier ausgegangen. Die erste Lesung desselben sollte am 15. März 1849 stattfinden, worauf er, nach dem Uebereinkommen der Mehrheit der Versammlung, in Bausch und Bogen angenommen werden sollte. Dem ist das Ministerium durch die Oktroyrung der Verfassung und durch die Auflösung des Reichstags zuvorgekommen. Wir haben den Entwurf in diese Sammlung aufgenommen, weil er jedenfalls ein bedeutendes politisches und historisches Interesse in Anspruch nimmt.

1. Das Königreich Böhmen,
2. das Königreich Galizien und Lodomerien sammt Krakau,
3. das Königreich Dalmatien,
4. das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,
5. das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns ohne Innviertel,
6. das Herzogthum Salzburg sammt Innviertel,
7. das Herzogthum Steiermark,
8. das Herzogthum Kärnthen,
9. das Herzogthum Krain,
10. das Herzogthum Schlesien,
11. die Markgrafschaft Mähren,
12. die gefürstete Grafschaft Tyrol sammt Vorarlberg,
13. das Küstenland,
14. die Bukowina.

§. 3. Galizien und Lodomerien sammt Krakau wird in zehn, Böhmen in neun, Mähren in vier, Oesterreich unter der Enns in drei, Tyrol sammt Vorarlberg in drei (Deutschtyrol, Wälschtyrol, Vorarlberg), Steiermark in zwei Kreise getheilt. Die Abgränzung dieser Kreise wird mit möglichster Rücksicht auf Nationalität durch ein Reichsgesetz festgestellt. Ein jedes der übrigen Reichsländer bildet einen Kreis.

§. 4. Die Reichsländer stehen zu einander im Verhältnisse der vollen Gleichberechtigung, zum ganzen Kaiserstaate aber im Verhältnisse untrennbarer organischer Bestandtheile.

§. 5. Jedem Reichslande bleibt die Autonomie innerhalb der durch diese Constitution festgesetzten Schranken und die Integrität seines Gebietes gesichert.

§. 6. Die Aufnahme eines neuen Landes in den Reichsverband, für welchen diese Constitution gilt, kann ohne Zustimmung der gesetzgebenden Reichsgewalt nicht erfolgen.

II. Staatsbürgerliche Grundrechte.

§§. 7 — 32.

III. Die Regierungsgewalt überhaupt.

§. 33. Alle Regierungsgewalten dürfen nur auf die in dieser Constitution festgesetzte Weise ausgeübt werden.

§. 34. Die Regierungsgewalten sind bezüglich des Umfanges:

1. die Central- oder Reichsregierungsgewalten, welche sich auf das ganze Reich,
2. die Landesregierungsgewalten, welche sich auf ein einzelnes Reichsland erstrecken.

Im Zweifel über die Competenz der Reichs- und der Landesregierungsgewalten spricht die Vermuthung für die Centralgewalt.

§. 35. Die gesetzgebende Reichsgewalt wird vom Kaiser gemeinschaftlich mit dem Reichstage, die jedem Lande überlassene gesetzgebende Gewalt vom Kaiser als Landesoberhaupt gemeinschaftlich mit dem Landtage oder dem Kreistage ausgeübt.

§. 36. Das Recht Gesetze vorzuschlagen hat jeder Theilnehmer an der gesetzgebenden Gewalt.

§. 37. Die authentische Auslegung der Gesetze gebührt nur der gesetzgebenden Gewalt.

§. 38. Die vollziehende Gewalt steht dem Kaiser allein zu, und wird durch verantwortliche Minister ausgeübt.

§. 39. Die richterliche Gewalt wird im ganzen Reiche nach gleichen Gesetzen von unabsetzbaren Richtern im Namen des Staatsoberhauptes gehandhabt.

1. Die Reichs-Centralgewalt.

A. Der Kaiser.

§. 40. Die österreichische Kaiserkrone ist nach dem Grundsatze der pragmatischen Sanction vom Jahre 1713 im Hause Habsburg-Lothringen erblich.

§. 41. Die dem Kaiser zustehenden Rechte und Gewalten sind durch die Constitution festgestellt.

§. 42. Die Person des Kaisers ist geheiligt und unverletzlich; er ist für die Ausübung der Regierungsgewalt nicht verantwortlich.

§. 43. Der Kaiser legt nach erfolgter Annahme dieser Constitution und jeder Nachfolger unmittelbar nach seinem Regierungsantritte vor dem versammelten Reichstage folgenden Eid ab:

„Ich schwöre die Constitution des Reiches fest „und unverbrüchlich zu halten, und in Ueberein„stimmung mit derselben und den Gesetzen zu regie„ren, So wahr mir Gott helfe!"

§. 44. Kein Regierungsact des Kaisers hat Kraft, wenn er nicht von einem Minister gegengezeichnet ist. Die Gegenzeichnung macht den Minister für diesen Act verantwortlich.

§. 45. Der Kaiser ernennt und entläßt die Mini-

ster, und besetzt alle Staatsämter unter Beobachtung der durch die Constitution und die Gesetze festgestellten Bestimmungen. Er führt den Oberbefehl über die Land- und Seemacht.

§. 46. Der Kaiser sanctionirt die Gesetze, macht sie bekannt, und trifft die zu deren Vollziehung nöthigen Anordnungen, ohne jemals diese Gesetze suspendiren, oder Einzelne von deren Befolgung befreien zu können.

§. 47. Der Kaiser erklärt Krieg, schließt Bündnisse, Friedens- und Handelsverträge und bringt sie, sobald es thunlich ist, unter Beifügung der nöthigen Mittheilungen zur Kenntniß des Reichstages.

§. 48. Handels- und alle anderen Staatsverträge, welche den Staat belasten, oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auflegen, treten erst dann in Kraft, wenn sie die Zustimmung des Reichstages erhalten.

§. 49. Der Kaiser eröffnet und schließt den Reichstag. Er hat das Recht denselben, auch außer der bestimmten Zeit zusammen zu berufen, zu vertagen, und entweder eine oder beide Cammern aufzulösen.

§. 50. Die Vertagung des Reichstages darf die Frist eines Monats nicht überschreiten, und kann während derselben Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Reichstages nicht wiederholt werden. Die Auflösung der einen Cammer hat die Vertagung der andern bis zum Zusammentritte der neugewählten Cammer zur Folge.

§. 51. Jede Auflösung einer oder beider Cammern muß von einer Verordnung zur Vornahme neuer Wahlen unmittelbar, und in der Art begleitet sein, daß der

neuerliche Zusammentritt des Reichstages nicht später als innerhalb dreier Monate, vom Tage der Auflösung an gerechnet, erfolge. Die Auflösung darf binnen Jahresfrist nicht wiederholt werden.

§. 52. Der Kaiser hat das Recht, die Strafen, welche von den Richtern ausgesprochen werden, zu erlassen oder zu mildern, vorbehaltlich der Bestimmungen in Betreff der Minister.

§. 53. Er verleiht Orden, Titel und Auszeichnungen, ohne irgend ein Vorrecht an diese Verleihungen knüpfen zu dürfen.

§. 54. Der Kaiser allein hat das Recht, nach den Bestimmungen des Gesetzes Münze schlagen zu lassen.

§. 55. Nach jedem Regierungsantritte wird die Civilliste des Kaisers für seine ganze Regierungsdauer durch den Reichstag festgesetzt.

Apanagen und Ausstattungen der Mitglieder des Kaiserhauses werden von Fall zu Fall durch ein Gesetz bestimmt.

§. 56. Im Falle des Ablebens des Kaisers hat der Reichstag innerhalb vier, wenn aber eine oder beide Kammern aufgelöst sind (§. 51), längstens binnen sechs vom Todestage des Monarchen zu berechnenden Wochen zusammen zu treten.

§. 57. Vor Ablegung des Constitutions-Eides kann der neue Monarch keine Regierungs-Gewalt ausüben. Ist der Reichstag beim Ableben des Kaisers nicht versammelt, so vertritt die vom Thronfolger eigenhändig, im Beisein des obersten Reichsgerichtes gefertigte, und vom Letzteren entgegen genommene Eidesformel (§. 43) mittlerweile die Stelle des sodann vor dem Reichstage wirklich abzulegenden Eides.

§. 58. Der Thronfolger ist nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre großjährig.

§. 59. Ist der Kaiser minderjährig, oder in der Unmöglichkeit zu regieren, so wird eine Regentschaft eingesetzt. In diesem Falle hat der Reichstag, wenn er nicht schon versammelt wäre, innerhalb der im §. 56 festgesetzten Frist zur Wahl einer Regentschaft zusammen zu treten; bis dahin hat das bestehende verantwortliche Ministerium die laufenden Geschäfte fortzuführen.

§. 60. Die Regentschaft kann nur Einer Person, und zwar so lange ein regierungsfähiger kaiserlicher Prinz vorhanden ist, nur einem solchen übertragen werden.

Der Regent wird von den in Eine Versammlung vereinigten Kammern des Reichstages mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§. 61. Der Regent tritt erst nach Ablegung des Constitutions-Eides (§. 43) in das Recht ein, die verfassungsmäßigen Regierungsgewalten des Kaisers auszuüben.

§. 62. Während der Regentschaft kann keine die Rechte der Krone schmälernde Veränderung in der Constitution vorgenommen werden.

§. 63. Der Kaiser darf sich ohne Bewilligung des Reichstages nicht länger als zwei Monate in einem Jahre im Auslande aufhalten, und muß in einem solchen Falle von einem verantwortlichen Minister begleitet sein.

B. Die Reichsminister.

§. 64. Die Leitung der Reichsregierung liegt dem Reichs-Ministerium ob.

Die Ernennung der Reichsminister, die Bestimmung ihrer Zahl und die Vertheilung der Geschäfte unter die Ministerien steht dem Kaiser allein zu.

§. 65. Die Minister sind für ihre Amtsführung verantwortlich.

§. 66. Kein Mitglied der kaiserlichen Familie und Niemand, der nicht österreichischer Staatsbürger durch Geburt ist, kann Minister werden.

§. 67. Die Minister haben Zutritt zum Reichstage, und müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden.

Die Cammern können die Anwesenheit der Minister fordern. Stimmrecht hat ein Minister nur in jener Cammer, deren Mitglied er ist.

§. 68. Der Kaiser kann die Minister der Verantwortlichkeit nicht entheben.

§. 69. Die Minister können nur durch einen Cammerbeschluß in Anklagestand versetzt werden, und zwar wegen jedes Mißbrauches ihrer Amtsgewalt, insbesondere aber wegen Verletzung der Verfassung, wegen Hochverrath oder Bestechung.

§. 70. Der Kaiser kann einen vom obersten Reichsgerichte verurtheilten Minister nur auf Anlangen der anklagenden Cammer begnadigen.

§. 71. Die nähern Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister, über das Verfahren bei der Anstellung der Klage und über die zu verhängenden Strafen enthält ein besonderes Reichsgesetz, welches als ein Bestandtheil der Constitution zu gelten hat.

§. 72. Die Bildung eines dem Ministerium be-

rathend zur Seite stehenden Reichsrathes, und die Normirung seiner Wirksamkeit wird einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten.

C. Der Reichstag.

§. 73. Der Reichstag besteht aus zwei Cammern, der Volks = und der Ländercammer.

§. 74. Der Reichstag tritt regelmäßig jedes Jahr am fünfzehnten des Monates März zusammen, wenn ihn der Kaiser nicht früher einberuft.

§. 75. Die Mitglieder der beiden Cammern vertreten die Gesammtheit der Länder, für welche diese Constitution Giltigkeit hat, dürfen keine Instruktionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 76. Die Sitzungen beider Cammern sind öffentlich. Ausnahmsweise kann eine nicht öffentliche Sitzung stattfinden, wenn entweder der Präsident, oder in der Volkscammer wenigstens 20, in der Ländercammer wenigstens 10 Abgeordnete es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer die Majorität sich dafür entscheidet.

§. 77. Jede Cammer hat das Recht, allein über die Giltigkeit der Wahl ihrer Mitglieder zu entscheiden.

§. 78. Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder wenn ein in den Reichstag gewählter Staatsbeamter in eine höhere Diensteskategorie tritt, außer der graduellen Vorrückung einen höheren Gehalt oder eine Personalzulage erhält, so muß er sich einer neuen Wahl unterziehen.

§. 79. Keinem gewählten öffentlichen Beamten darf der nöthige Urlaub versagt werden.

§. 80. Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Cammern sein.

§. 81. Kein Abgeordneter kann für seine Wirksamkeit als solcher gerichtlich verfolgt, oder zur Rechenschaft gezogen werden.

§. 82. Kein Abgeordneter darf vom Tage der Einberufung des Reichstages, und während der Dauer der Sitzungsperiode, ohne ausdrückliche Zustimmung der Cammer, welcher er angehört, gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That.

Wenn es die Cammer verlangt, muß der Verhaft aufgehoben, oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden.

§. 83. Jedes Mitglied des Reichstages erhält Taggelder und eine Reiseentschädigung nach den Bestimmungen eines besonderen Gesetzes. Kein Mitglied darf auf diese Bezüge verzichten, oder in vorhinein zu Gunsten dritter Personen darüber verfügen.

§. 84. Jede Cammer wählt ihren Präsidenten und die übrigen Funktionäre für die ganze Dauer einer Sitzungsperiode.

§. 85. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist in jeder Cammer die Anwesenheit der Mehrzahl ihrer Mitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden nothwendig. Abweichende Bestimmungen hinsichtlich der von jeder Cammer vorzunehmenden Wahlen bleiben der Geschäftsordnung vorbehalten.

§. 86. Nur durch Uebereinstimmung beider Cammern kommt ein Reichstagsbeschluß zu Stande.

§. 87. Ertheilt der Kaiser einem Reichstagsbeschlusse die Sanktion, so tritt derselbe als Reichsgesetz

in volle Kraft. Wird die Sanktion nicht ertheilt, so darf derselbe Gesetzesvorschlag in der nämlichen Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden. Die Erklärung der Krone über die Sanction eines Reichstagsbeschlusses muß jedenfalls vor dem Schlusse der Sitzungsperiode erfolgen, in welcher er gefaßt wurde.

§. 88. Wird derselbe Gesetzesvorschlag in der folgenden ordentlichen Jahressession abermals unverändert angenommen und wieder nicht sanktionirt, so muß der Reichstag aufgelöst werden. Nimmt der neu zusammentretende Reichstag denselben Gesetzesvorschlag wieder unverändert an, so darf die kaiserliche Sanktion nicht verweigert werden.

§. 89. Jede Cammer hat das Recht, behufs ihrer Information zur Untersuchung von Thatsachen Commissionen zu ernennen.

§. 90. Petitionen darf der Reichstag nur annehmen, wenn sie der Cammer durch ein Mitglied überreicht werden. Die persönliche Ueberreichung von Bittschriften und die Annahme von Deputationen ist unzulässig.

§. 91. Jede Cammer hat das Recht, von den Ministern Auskünfte zu verlangen, Erhebungen durch dieselben zu veranlassen, und ihnen Petitionen zur Erledigung zu überweisen oder zur Beachtung zu empfehlen.

§. 92. Jedem Mitgliede des Reichstages steht das Recht zu, die Minister zu interpelliren.

§. 93. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang, den wechselseitigen und den Außenverkehr der beiden Cammern werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

a) Die Volkscammer.

§. 94. Die Volkscammer besteht aus 360 Abgeordneten. Die im Wahlgesetze zu bestimmenden größeren Orte sammt ihrem Weichbilde senden achtzig, die übrige Bevölkerung aber zweihundert achtzig Abgeordnete.

§. 95. Das aktive Wahlrecht steht jedem österreichischen Staatsbürger zu, welcher:

a) das 24. Lebensjahr vollendet hat,

b) sich im vollen Genusse der staatsbürgerlichen Rechte befindet, und

c) eine direkte Steuer in dem vom Wahlgesetze bestimmten Minimum entrichtet, oder einen Pacht- oder Miethzins zahlt, von welchem eine direkte Steuer gleichen Betrages entfällt. Das im Wahlgesetze festzustellende Minimum der direkten Steuer darf den Betrag von fünf Gulden C. M. nicht übersteigen.

§. 96. Die Wahlen geschehen direkt und mit einer relativen Stimmenmehrheit von wenigstens einem Viertheile der Stimmenden. Jeder Kreis ist, mit Ausscheidung der zur eigenen Vertretung berechtigten Orte, durch das Wahlgesetz je nach der Größe seiner Bevölkerung in solche Wahlbezirke zu theilen, daß in jedem Bezirke wenigstens zwei und höchstens drei Deputirte zu wählen sind.

§. 97. Die Erfordernisse des passiven Wahlrechtes (der Wählbarkeit), sind:

1) das österreichische Staatsbürgerrecht,

2) der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte,

3) ein Alter von wenigstens 28 Jahren, und
4) der ordentliche Wohnsitz von wenigstens Einem Jahre im Reiche.

§. 98. Die Legislaturs-Periode der Volkskammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

b. Die Ländercammer.

§. 99. Die Ländercammer bestehet:
1) aus je sechs Abgeordneten jedes einzelnen Reichslandes, welche durch die Landtage gewählt werden,
2) aus je einem durch den Kreistag zu wählenden Abgeordneten jedes Kreises der Länder, welche aus zwei oder mehreren Kreisen bestehen.

§. 100. Die Abgeordneten der Ländercammer werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre hat die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Reichslandes, und die Hälfte der Kreisabgeordneten auszutreten.

§. 101. Als Abgeordneter in die Ländercammer ist derjenige wählbar, welcher die Erfordernisse der Wählbarkeit in den Landtag und das 33. Lebensjahr vollendet hat.

2. Die Landesregierungs-Gewalt.

A. Die Landesverwaltung.

§. 102. An der Spitze der Verwaltung eines jeden Reichslandes steht ein, vom Kaiser ernannter, dem Reichsministerium für den Vollzug der Reichsgesetze und für

die Ausübung der Reichsregierungs-Gewalt verantwortlicher Chef, welcher in Reichsländern, die aus zwei oder mehreren Kreisen bestehen, Statthalter, in Reichsländern, die aus einem Kreise bestehen, Landeshauptmann (Gouverneur) genannt wird.

§. 103. Ob und in welcher Art dem Statthalter, ohne die Einheit des Reiches und die Competenz der Centralgewalt zu beirren, für den Vollzug der Landesgesetze verantwortliche und vom Kaiser zu ernennende Statthalterei-Räthe beigegeben seien, bleibt den betreffenden Landesverfassungen vorbehalten.

§. 104. Der Landeshauptmann (Gouverneur), der Statthalter, oder falls ihm verantwortliche Räthe zur Seite stehen, das contrasignirende Mitglied des Statthaltereirathes ist dem Landtage für den Vollzug der Landesgesetze verantwortlich. Wo verantwortliche Statthaltereiräthe bestehen, hat kein die Vollziehung der Landesgesetze betreffender Akt des Statthalters Giltigkeit ohne Gegenzeichnung eines verantwortlichen Statthaltereirathes.

§. 105. Der Landtag hat das Recht, den Landeshauptmann (Gouverneur), den Statthalter oder die Statthaltereiräthe in Anklagestand zu versetzen; die Aburtheilung steht dem obersten Reichsgerichte zu.

§. 106. Der Landeshauptmann (Gouverneur), der Statthalter und die Statthaltereiräthe haben den Zutritt in den Landtag, und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Der Landtag kann deren Gegenwart fordern.

§. 107. Der Statthalter oder Landeshauptmann (Gouverneur) hat alle in den Geschäftskreis der Reichsministerien des Innern, des Unterrichtes und Cultus ge-

hörigen Angelegenheiten im Namen des betreffenden Ministeriums unmittelbar zu erledigen. In Angelegenheiten der Universitäten und polytechnischen Institute hat er sich jedoch früher mit dem Reichsministerium in das Einvernehmen zu setzen.

§. 108. Welche in andere Ministerien einschlagende Angelegenheiten der Statthalter oder der Landeshauptmann (Gouverneur) im Namen des Reichsministeriums unmittelbar oder in wichtigeren Fällen nach eingeholten Weisungen zu erledigen berechtigt sei, bleibt der weiteren Organisation der Länderverwaltungen vorbehalten.

§. 109. Die Bestimmungen über die Beamten, welche in jedem Reichslande für die zur selbständigen gesetzgebenden Gewalt der Landtage gehörigen Geschäfte zu bestellen sind, bleiben der Landesverfassung und der Landesgesetzgebung vorbehalten.

B. Die Landtage.

§. 110. Jedes Reichsland hat das Recht, einen eigenen Landtag abzuhalten.

§. 111. Die durch constituirende Landtage festzustellenden Landesverfassungen treten erst dann in Kraft, wenn sie von der gesetzgebenden Reichsgewalt bestätigt worden sind. Dasselbe gilt auch von einer später vorzunehmenden Revision der Landesverfassung; jedoch darf diese Bestätigung vom Reichstage nicht verweigert werden, wenn die Bestimmungen derselben mit den in der Reichs-Constitution aufgestellten Grundsätzen nicht im Widerspruche stehen.

§. 112. In den Landesverfassungen sind folgende grundgesetzliche Bestimmungen festzuhalten:

1. Die Abgeordneten sind nach der Volkszahl, vorbehaltlich der Bestimmungen über die besondere Vertretung größerer Orte, direkt zu wählen;

2. für das aktive und passive Wahlrecht dürfen, außer einem einjährigen ordentlichen Wohnsitze im betreffenden Reichslande, keine anderen oder größeren Beschränkungen festgestellt werden, als das Gesetz für die Wahlen zur Volkscammer anordnet;

3. die Wahlbezirke sind mit möglichster Berücksichtigung der Nationälität zu bilden;

4. die Verhandlungen sind öffentlich, unter Anerkennung der gleichen Berechtigung der Landessprachen;

5. der den Landesgewalten durch diese Constitution zuerkannte autonome Wirkungskreis darf nicht überschritten werden.

§. 113. Reichsländern von gemischter Nationalität bleibt vorbehalten, eine Institution in die Landesverfassung aufzunehmen, durch welche Angelegenheiten von rein nationeller Natur nach Art eines Schiedsgerichtes zu entscheiden sind.

§. 114. Zur selbständigen gesetzgebenden Gewalt der Landtage gehören:

1. Das Landesfinanzwesen:

a) die Verfügung mit den Landesfonden und Landesgütern,

b) die Landesauflagen zur Deckung der Landesausgaben,

c) das Landesschuldenwesen,

d) die Festsetzung des jährlichen Landesbudgets,

e) die Abnahme, Prüfung und Erledigung der Landesrechnungen.

2. Politische Landesangelegenheiten:

a) die Beförderung der Künste und Wissenschaften,
b) die Ueberwachung der frommen Stiftungen,
c) das Armenwesen, die Kranken- und Humanitätsanstalten,
d) Gesinde-, Feuerlösch- und Bauordnungen.

3. Staatswirthschaftliche Angelegenheiten:
a) die Hebung der Urproduktion, des Gewerbfleißes und des Verkehrs im Innern des Landes;
b) die Einrichtung von Sparkassen, Leihanstalten und Hypothekenbanken;
c) das Landescommunicationswesen durch Straßen und Kanäle, dann Flußregulierungen und sonstige Wasserbanten,
d) öffentliche Bauten zu Landeszwecken.

§. 115. Der Landtag hat ferner innerhalb der durch Reichsgesetze festgestellten Beschränkungen zu regeln:
1. das Unterrichts- und Volkserziehungswesen,
2. die Cultus und kirchlichen Angelegenheiten,
3. die Landespolizei in allen im §. 114 nicht aufgeführten Zweigen.

§. 116. Der Landtag hat ferner alle jene innern Angelegenheiten zu regeln, welche ihm durch Reichsgesetze zugewiesen werden.

§. 117. Landtagsbeschlüsse erhalten erst durch die Sanktion des Kaisers die Kraft verbindender Landesgesetze.

§. 118. Der Landtag ist berechtigt, von der Regierung Aufschlüsse über alle Zweige der Landesverwaltung zu verlangen, Petitionen an und in Verhandlung zu nehmen, Untersuchungskommissionen anzuordnen, Adressen an den Kaiser und den Reichstag, sowie Zuschriften an die Landtage anderer Reichsländer zu richten.

§. 119. Die Landtage werden vom Kaiser in der Regel jährlich am 15. Nov. in den Sitz der Landesregierung einberufen und vom Landeschef mit einer umständlichen Botschaft eröffnet. Die Landtage dürfen nicht gleichzeitig mit dem Reichstage ihre Sitzungen halten.

§. 120. Die Legislatursperiode jedes Landtages wird auf drei Jahre festgesetzt. Dem Kaiser steht das Recht zu, den Landtag unter Ausschreibung neuer Wahlen aufzulösen.

§. 121. Die Auflösung der Ländercammer des Reichstages hat die Auflösung sämmtlicher Landtage zur Folge.

§. 122. Die Bestimmungen der §§. 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85 und 90 haben in ihrer Wesenheit auch für die Landtage zu gelten.

C. Die Kreistage und Gemeinden.

§. 123. Die Kreistage werden aus Abgeordneten des betreffenden Kreises gebildet, die gleichzeitig mit den Landtagsabgeordneten auf dieselbe Weise und Dauer in doppelter Anzahl gewählt werden. Sollte nach dieser Bestimmung die Anzahl der Abgeordneten eines Kreises größer ausfallen, als die Gesammtzahl der Abgeordneten des betreffenden Landtages, so hat es bei der einfachen Anzahl zu verbleiben.

§. 124. Die Kreistage werden durch den Landeschef zu der ordentlichen Jahressitzung am 15. Oktober nach dem Sitze der Kreisregierung berufen. Außerordentliche Sitzungen werden durch den Kreischef nach eigenem Ermessen, oder über Aufforderung eines Drit-

theils der Kreisabgeordneten anberaumt.

§. 125. In den Wirkungskreis der Kreistage gehören:

1. Gemeindeangelegenheiten, und zwar:
   a) die Entwerfung der Gemeindeordnung unter Beobachtung des Reichsgemeindegesetzes, sowie die Bestätigung der Staunen der einzelnen Gemeinden;
   b) die Ueberwachung und Controlle aller Gemeinden in der Gebahrung mit dem Stammvermögen;
   c) die Entscheidung über alle Streitigkeiten zwischen Gemeindegliedern und Vorständen im Berufungswege nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes;
   d) die Entscheidung über Heimathsrechte und verwegerte Aufnahme eines Staatsbürgers in den Gemeindeverband. Gegen die Entscheidung des Kreises in Gemeindeangelegenheiten ist keine weitere Berufung zulässig.
2. Die Kreisstraßen und sonstigen Kreiskommunikationsmittel;
3. die Errichtung von Sparkassen und Leihanstalten;
4. die Versorgung aller Angelegenheiten, welche nur die Kreisgemeinde oder mehrere Bezirke derselben betreffen.

§. 126. Außerdem wird dem Kreistage, wenn er es im Interesse des Kreises für nothwendig findet, innerhalb der Schranken der Reichs = und Landesgesetze zur Regelung und Verwaltung überlassen:

a) das Volksunterrichts = und Erziehungswesen mit dem Rechte der Bestimmung der Unterrichts=

sprache und der Sprachgegenstände, jedoch mit gleich gerechter Beachtung der Sprachen des Kreises;

b) das Armenwesen;

c) die Kranken- und Humanitätsanstalten;

d) die lokalen frommen Stiftungen;

e) die Anstalten zur Hebung des Ackerbaues.

§. 127. Die Kreistage haben das Recht, Kreisauflagen zur Bestreitung der Kreisbedürfnisse zu erheben.

§. 128. In jenen Reichsländern, die nur einen Reichskreis bilden, hat der Landtag zugleich die Function des Kreistages.

§. 129. Dem Landes-Chef steht das Recht zu, Kreistage, die nicht zugleich Landtage sind, unter Ausschreibung neuer Wahlen aufzulösen.

§. 130. Den Gemeinden wird die Selbstbestimmung in allen Angelegenheiten, welche ausschließlich das Gemeindeinteresse betreffen, und deren Selbstverwaltung innerhalb der durch das Reichsgemeindegesetz und durch die Gemeindeordnung festgesetzten Gränzen zugesichert.

§. 131. Das Gemeindegesetz muß jeder Gemeinde als unveräußerliche Rechte gewährleisten:

a) die freie Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;

b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband;

c) die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Ortspolizei;

d) Die Veröffentlichung ihres Haushaltes, und in der Regel Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Beschränkungen des Rechtes, die Aufnahme in den Gemeindeverband zu verweigern, und des Rech-

tes, das Gemeindegut oder das Stammvermögen der Gemeinde zu veräußern oder zu belasten, enthält das Gemeindegesetz.

IV. Die richterliche Gewalt.

§. 132. Die Gerichtsbarkeit wird selbständig durch vom Staate bestellte Gerichte ausgeübt. Kabinets- und Ministerial-Justiz ist unstatthaft. Patrimonialgerichte dürfen nicht bestehen.

§. 133. Die Organisation der Gerichte, die Feststellung der Gehalte der Mitglieder des Richterstandes, die Bestimmung derjenigen höheren Gerichtsposten, welche der Monarch nach früher veröffentlichten Candidatenlisten besetzt, und die Art und Weise der Bildung dieser Candidatenlisten, wird durch ein organisches Gesetz geregelt.

§. 134. Besondere Gesetze bestimmen die Einrichtung und den Wirkungskreis der Militär-, Handels-, Wechsel-, See- und Berggerichte.

§. 135. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch einen Urtheilsspruch des obersten Reichsgerichtes von ihrem Amte entfernt oder an Rang und Gehalt beeinträchtiget, suspendirt, und nur mit ihrer eigenen Zustimmung an einen andern Posten versetzt werden.

§. 136. Kein Richter darf neben seinem Amte noch eine besoldete Stelle von der Regierung annehmen.

§. 137. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein. Der Sicherheitsbehörde steht keine Gerichtsbarkeit zu. Ueber Competenzconflicte zwischen den Gerichts- und Verwaltungs-

behörden entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 138 Wegen Verletzung der durch die Constitution festgestellten staatsbürgerlichen Rechte durch Bedienstete des Staates in Ausübung ihrer Amtsgewalt kann der Verletzte durch eine Civilklage vom Staate volle Genugthuung fordern. diese Civilklage schließt die strafrechtliche Verfolgung des Schuldtragenden nicht aus.

§. 139. Am Sitze der Centralregierung besteht das oberste Reichsgericht; den Präsidenten und die eine Hälfte der Räthe ernennt der Kaiser; der Vicepräsident und die andere Hälfte der Räthe wird von der Ländercammer gewählt. Dieses Reichsgericht darf nicht in mehreren Senaten fungiren.

§. 140. Das oberste Reichsgericht hat als einzige Instanz das Richteramt auszuüben:

1. bei Klagen auf Genugthuung wegen Verletzung constitutioneller Rechte durch Amtshandlungen der Staatsbediensteten (§. 138);
2. wenn es sich um Absetzung, Suspension oder Versetzung eines Richters handelt;
3. in allen Streitigkeiten zwischen den Reichsländern untereinander und in Competenzstreitigkeiten der Central- und Länderregierungsgewalten;
4. bei Anklagen gegen die Minister, Länder-Chefs und Statthaltereiräthe;
5. bei Verschwörungen oder Attentaten gegen die Person des Staatsoberhauptes, gegen Reichstag oder gegen einen Landtag.

V. Die Staatsbeamten.

§. 141. Die besonderen Verhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, werden durch ein Gesetz geregelt, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entfernung vom Amte und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

VI. Die Finanzen.

§. 142. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr vorhinein veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz, welches die Volkscammer allein votirt, festgestellt.

§. 143. Reichssteuern und Abgaben dürfen nur, insoweit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen, oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

§. 144. In Betreff der Steuern und Abgaben, kann kein Privilegium eingeführt, eine Befreiung oder ein Nachlaß aber nur durch ein Gesetz bestimmt werden.

§. 145. Die Aufnahme von Staatsanleihen, sowie Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats, findet nur auf Grund eines Gesetzes Statt.

§. 146. Ueberschreitungen des Staatsvoranschlages dürfen nur über motivirte, von dem Gesammtministerium gegengezeichnete, gehörig kund gemachte Verordnungen geschehen, und sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen.

§. 147. Die allgemeine Reichsrechnung muß jähr-

lich nebst einer Uebersicht der Staatsschulden dem Reichstage vorgelegt und die Entlastung der Reichsregierung erwirkt werden.

§. 148. Die Reichsländer dürfen zur Bestreitung der Auslagen für Landeszwecke eine Auflage, welche eine Bewachung oder Controlle an den Gränzen der Reichsländer gegen einander oder gegen die Nachbarstaaten nothwendig macht, nur über Genehmigung der gesetzgebenden Reichsgewalt bewilligen.

VII. Die bewaffnete Macht.

§. 149. Die Organisation der Land und Seemacht, so wie die Art ihrer Ergänzung wird durch ein Reichsgesetz bestimmt, welches auch die Art der Beförderungen zu regeln hat.

§. 150. Die Stärke der Land und Seemacht und deren Ergänzung wird durch ein Reichsgesetz und zwar immer auf die Dauer eines Jahres festgesetzt.

§. 151. Zur Verwendung von Truppen fremder Staaten ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich, welche auch eingeholt werden muß, wenn fremde Truppen das Staatsgebiet betreten, oder durch dasselbe ziehen sollen.

§. 152. Die Nationalgarde muß wenigstens in allen Orten von tausend oder mehr Einwohnern bestehen; ihre Einrichtung wird durch ein Gesetz geregelt.

§. 153. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Civilbehörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 154. Das Wappen des Kaiserthums bleibt unverändert. Die Farben des Hauses Habsburg-Lothringen: Weiß-roth-gold, werden als Reichsfarben angenommen.

§. 155. Wien ist die Hauptstadt des Kaiserthums, der Sitz der Centralregierung und des Reichstages.

§. 156. Jeder Fremde, welcher sich auf österreichischem Gebiete befindet, genießt den Schutz, welcher den Personen und Gütern im Allgemeinen vom Staate gewährt wird, mit Vorbehalt der durch das Gesetz zu bestimmenden Ausnahmen.

§. 157. Die Constitution kann weder ganz, noch theilweise aufgehoben werden; nur in Fällen des Krieges oder Aufruhrs, und nur von der verantwortlichen Regierungsgewalt, mit Zustimmung der legislativen Gewalt, oder, falls diese einzuholen unmöglich wäre, gegen nachträgliche Rechtfertigung vor derselben, darf eine theilweise Suspension der constitutionellen Rechte verfügt werden. Unter welchen Bedingungen, und mit welchen Folgen dieß geschehen dürfte, hat ein besonderes Gesetz zu bestimmen.

IX. Revision der Constitution.

§. 158. Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht zu erklären, daß irgend eine Bestimmung dieser Constitution der Revision bedürfe. Eine solche Erklärung hat die Auflösung des Reichstages und die unverzügliche Einberufung eines neuen unmittelbar zur Folge.

§. 159. Der neue Reichstag beschließt sodann über die der Revision unterzogenen Punkte. Zur Giltigkeit eines Beschlusses, der eine wirkliche Veränderung herbeiführen soll, ist es nothwendig, daß in jeder der beiden Cammern wenigstens drei Viertheile ihrer Mitglieder anwesend seien, und wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden in jeder Cammer zugestimmt haben. Die Abstimmung muß über Namensaufruf mündlich geschehen.

§. 160. Bei Reichstagsbeschlüssen über Aenderungen in der Constitution, durch welche die verfassungsmäßigen Rechte der Krone geschmälert werden, steht dem Kaiser das absolute Veto zu.

Vorübergehende Bestimmungen.

I.

Für die Wahl der Abgeordneten zu dem constituirenden Landtage jedes Reichslandes hat das Wahlgesetz für die Volkscammer mit folgenden Abweichungen zu gelten:

1. Für jeden Ort von 6,000 Einwohnern ist Ein Abgeordneter, für Orte von 10 bis 15,000 Einwohnern sind zwei, für Orte von mehr als 15 bis 30,000 Einwohnern sind drei Abgeordnete, für Orte von mehr als 30,000 Einwohnern ist für je 10,000 Einwohner, sowie für je 25,000 Seelen der übrigen Bevölkerung ein Abgeordneter zu wählen. Würde nach dieser Regel die Anzahl der Abgeordneten der größeren Orte weniger, als ein Drittheil der Abgeordneten der übrigen Bevölkerung betragen, so sind die auf die größeren Orte sich beziehenden Seelenzahlen in der Art verhältnißmäßig zu

vermindern, daß das Drittheil erreicht werde. Würde aber die Gesammtzahl der Landtagsmitglieder kleiner ausfallen als sechzig, so sind alle angegebenen Seelenzahlen verhältnißmäßig so herabzusetzen, daß die Gesammtzahl der Abgeordneten sechzig erreiche.

2. Für das active Wahlrecht ist nebst den im §. 95. festgesetzten Erfordernissen der ordentliche Wohnsitz von wenigstens Einem Jahre in dem betreffenden Reichslande nothwendig.

II.

Die constituirenden Landtage sind gleich nach dem Schlusse des constituirenden Reichstages einzuberufen, und haben sich ausschließend mit der Feststellung der Landesverfassung zu beschäftigen, und dieselbe binnen längstens drei Monaten zu vollenden. Ueberdieß haben sie auch die Abgeordneten für die Ländercammer zu wählen.

III.

Vom constituirenden Reichstage sind noch folgende Gesetze zu votiren:

1. Das Gesetz über die Abgränzung der Kreise.
2. Das Wahlgesetz.
3. Das Aufruhrgesetz.
4. Das Gesetz zur Einführung der Constitution.

Alle andern in Folge der Constitution nothwendigen Gesetze bleiben der nächsten Legislatur vorbehalten.

Vom Constitutions-Ausschusse des ersten österreichischen Reichstages:

Feifalik, Vorsitzer.

Pinkas, Vorsitzers Stellvertreter.

Mayer, Berichterstatter im Ausschusse.

Cavalcabo, Filippi, Fischhof, Goldmark, Gobbi (später Vlach)', Goriup, Halter, Hein, Jachimovicz, Kautschitsch, Krain, Lasser, Laufenstein, Madonizza, Miklositsch, Palacky (später Strobach), Pfretschner, Petranovich, Plencovich, Ratz, Rieger, Scholl, Smolka, Turco, Vacano, Violand (später Brestel), Ziemialkowski.

Freienwald, Keller, Much, Willim: Vom Justizministerium dem Ausschusse zugewiesene Schriftführer.

Octroyirte Oesterreichische Verfassung.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Als vor nahe einem Jahre Unser durchlauchtigster Herr Vorgänger im Reiche, Kaiser Ferdinand der Erste, dem allgemeinen Wunsche nach zeitgemäßen politischen Verbesserungen durch die Verheißung freier Institutionen bereitwillig entgegen kam, verbreiteten sich im ganzen Reiche die Gefühle der Dankbarkeit und freudiger Erwartung. Aber nur wenig entsprachen die späteren Erlebnisse so gerechter Hoffnung. Der Zustand, in welchem sich heute das Vaterland befindet, erfüllt Unser Herz mit tiefer Betrübniß. Der innere Friede ist von ihm gewichen. Verarmung bedroht die einst so gesegneten Lande. In der Haupt- und Residenzstadt Wien erheischen die Umtriebe einzelner Uebelwollender noch immer, zu Unserem großen Leidwesen und unerachtet der trefflichen Gesinnung der überwiegenden Mehrzahl ihrer Bewohner, die Aufrechthaltung des Ausnahmszustandes.

Bürgerkrieg verheert einen Theil Unseres Königreiches Ungarn. In einem anderen Kronlande hindert der Kriegszustand die Einführung geordneter Verhältnisse, und wo die äußerliche Ruhe auch nicht gestört ist, wirbt um Anhang, im Finstern schleichend, der Geist des Mißtrauens und der Zwietracht.

So betrübend sind die Wirkungen, nicht der Freiheit, aber des mit ihr getriebenen Mißbrauches. Diesem Mißbrauche zu steuern, die Revolution zu schließen, ist Unsere Pflicht und Unser Wille.

In dem Manifeste vom 2. December hatten Wir die Hoffnung ausgesprochen, daß es Uns mit Gottes Beistand und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen. Allenthalben in Unserem weiten Reiche fanden diese Worte freudigen Anklang; denn sie waren der Ausdruck eines längst gefühlten, jetzt zum allgemeinen Bewußtsein gelangten Bedürfnisses. In der Wiedergeburt der Gesammt-Monarchie, in der engeren Verbindung ihrer Bestandtheile erkennt der gesunde Sinn des Volkes die erste Bedingung für die Wiederkehr der gestörten Ordnung und des entwichenen Wohlstandes, so wie die sicherste Bürgschaft für eine gesegnete und glorreiche Zukunft.

Mittlerweile berieth zu Kremsier der von Kaiser Ferdinand dem Ersten berufene Reichstag eine Verfassung für einen Theil der Monarchie. Wir beschlossen — mit Hinblick auf die von ihm während des Octobers eingenommene, mit der Unserem Hause schuldigen Treue wenig vereinbare Stellung — allerdings nicht ohne Bedenken, ihn mit der Fortführung jenes großen Werkes

betraut zu lassen. Wir gaben Uns dabei der Hoffnung hin, daß diese Versammlung die gegebenen Verhältnisse des Reiches im Auge haltend, die ihr übertragene Aufgabe ehebaldigst zu einem gedeihlichen Ergebnisse führen werde.

Leider ist diese Unsere Erwartung nicht in Erfüllung gegangen.

Nach mehrmonatlicher Verhandlung ist das Verfassungswerk zu keinem Abschlusse gediehen. Erörterungen aus dem Gebiete der Theorie, welche nicht nur mit den thatsächlichen Verhältnissen der Monarchie im entschiedenen Widerspruche stehen, sondern überhaupt der Begründung eines geordneten Rechtszustandes im Staate entgegentreten, haben die Wiederkehr der Ruhe, der Gesetzlichkeit und des öffentlichen Vertrauens in die Ferne gerückt, in den wohlgesinnten Staatsbürgern trübe Befürchtungen erzeugt, und der durch Gewalt der Waffen zu Wien eben erst geschlagenen, in einem anderen Theile Unseres Reiches noch nicht gänzlich besiegten Partei des Umsturzes neuen Muth und neue Thätigkeit verliehen. Dadurch ward auch die Hoffnung wesentlich erschüttert, daß dieser Versammlung, trotz der höchst achtbaren Elemente, die sie enthält, die Lösung ihrer Aufgabe gelingen werde.

Inzwischen ist durch die siegreichen Fortschritte Unserer Waffen in Ungarn das große Werk der Wiedergeburt eines einheitlichen Oesterreich, das Wir Uns zu Unserer Lebensaufgabe gestellt, seiner Begründung näher gerückt und die Nothwendigkeit unabweislich geworden, die Grundlagen dieses Werkes auf eine dauerhafte Weise zu sichern. Eine Verfassung, welche nicht bloß die in Kremsier vertretenen Länder, sondern das ganze Reich

im Gesammtverbande umschließen soll, ist es, was die Völker Oesterreichs mit gerechter Ungeduld von Uns erwarten. Hiedurch ist das Verfassungswerk über die Gränzen des Berufes dieser Versammlung hinausgetreten.

Wir haben daher beschlossen für die Gesammtheit des Reiches: Unseren Völkern diejenigen Rechte, Freiheiten und politischen Institutionen aus freier Bewegung und eigener kaiserlicher Macht zu verleihen, welche Unser erhabener Oheim und Vorfahr Kaiser Ferdinand I. und Wir selbst ihnen zugesagt, und die Wir nach Unserem besten Wissen und Gewissen als die heilsamsten und förderlichsten für das Wohl Oesterreichs erkannt haben. Wir verkündigen demnach unter heutigem Tage die Verfassungs-Urkunde für das einige und untheilbare Kaiserthum Oesterreich, schließen hiedurch die Versammlung des Reichstages zu Kremsier, lösen denselben auf und verordnen, daß dessen Mitglieder sofort nach Veröffentlichung dieses Beschlusses auseinander gehen.

Die Einheit des ganzen mit der Selbstständigkeit und freien Entwickelung seiner Theile, eine starke das Recht und die Ordnung schützende Gewalt über das gesammte Reich mit der Freiheit des Einzelnen, der Gemeinden, der Länder Unserer Krone und der verschiedenen Nationalitäten in Einklang zu bringen, — die Begründung einer kräftigen Verwaltung, welche gleich weit von beengender Centralisation und zersplitternder Auflösung, den edlen Kräften des Landes hinreichenden Spielraum gewährt und den Frieden nach Außen und Innen zu schützen weiß, — die Schaffung eines sparsamen, die Lasten der

Staatsbürger möglichst erleichternden, durch Oeffentlichkeit gewährleisteten Staatshaushaltes — die vollständige Durchführung der Entlastung des Grundbesitzes gegen billige Entschädigung unter Vermittelung des Staates, — die Sicherung der ächten Freiheit durch das Gesetz, dieß sind die Grundsätze, von welchen Wir Uns bei Verleihung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde leiten ließen.

Völker Oesterreichs! Fast Allenthalben in Europa ist die bürgerliche Gesellschaft erschüttert bis in ihre Grundfesten, fast allenthalben mit Auflösung bedroht durch die rastlosen Anstrengungen einer verbrecherischen Partei. Allein so groß auch die Gefahren sind, denen Oesterreich, denen Europa ausgesetzt ist, Wir zweifeln nicht an einer großen, segensreichen Zukunft des Vaterlandes.

Wir vertrauen dabei auf den Beistand des allmächtigen Gottes, der Unser Kaiserhaus nie verlassen hat. Wir vertrauen auf den guten Willen und die Treue Unserer Völker, denn unter ihnen bilden die Wohlgesinnten die unermeßliche Mehrzahl. Wir vertrauen auf die Tapferkeit und Ehre Unserer ruhmwürdigen Armee.

Völker Oesterreichs! Schaart euch um eueren Kaiser, umgebt Ihn mit euerer Anhänglichkeit und thätigen Mitwirkung und die Reichsverfassung wird kein todter Buchstabe bleiben. Sie wird zum Bollwerke werden euerer Freiheit, zur Bürgschaft für die Macht, den Glanz, die Einheit der Monarchie. Groß ist das Werk, aber gelingen wird es den

„vereinten Kräften.“

So gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Ollmütz den vierten März im Jahre des Heils Eintau-

send Achthundert Neun und Vierzig, Unserer Reiche im Ersten.

Franz Joseph.

(L. S.)

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

Grundrechte.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; ꝛc. ꝛc.

Verordnen für die nachbenannten Kronländer des österreichischen Kaiserreiches, nämlich für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Königreich Illyrien, bestehend aus den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete — für die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, für das Herzogthum Bukowina; endlich für das Königreich Dalmatien — in Anerkennung und zum Schutze der den Bewohnern dieser Länder durch die von Uns angenommene constitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte über Antrag Unseres Ministerrathes, wie folgt:

§. 1. Die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses ist Jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen.

§. 2. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

§. 3. Die Wissenschaften und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtiget, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

§. 4. Für allgemeine Volksbildung soll durch öffentliche Anstalten, und zwar in den Landestheilen, in denen eine gemischte Bevölkerung wohnt, der Art gesorgt werden, daß auch die Volksstämme, welche die Minderheit ausmachen, die erforderlichen Mittel zur Pflege ihrer Sprache und zur Ausbildung in derselben erhalten. Der Religionsunterricht in den Volksschulen wird von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt. Der Staat führt über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht.

§. 5. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung

frei zu äußern. Die Presse darf nicht unter Censur gestellt werden. Gegen den Mißbrauch der Presse wird ein Repressivgesetz erlassen.

§. 6. Das Petitionsrecht steht Jedermann zu. Petitionen unter einem Gesammtnahmen dürfen nur von Behörden und gesetzlich anerkannten Körperschaften ausgehen.

§. 7. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, in soferne Zweck, Mittel oder Art und Weise der Versammlung oder Vereinigung weder rechtswidrig, noch staatsgefährlich sind. Die Ausübung dieses Rechtes, so wie die Bedingungen, unter welchen Gesellschaftsrechte erworben, ausgeübt oder verloren werden, bestimmt das Gesetz.

§. 8. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur in Kraft eines mit Gründen versehenen Befehles geschehen, welcher von dem Richter oder von einer, richterliche Functionen gesetzlich ausübenden, Behörde ergangen ist. Jeder solche Verhaftsbefehl ist dem Verhafteten sogleich bei seiner Anhaltung, oder spätestens vier und zwanzig Stunden nach derselben zuzustellen.

§. 9. Die Sicherheitsbehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, binnen acht und vierzig Stunden frei lassen, oder dem zuständigen Gerichte überweisen.

§. 10. Das Hausrecht ist unverletzlich. Eine Durchsuchung der Wohnung und der Papiere oder eine Beschlagnahme der letzteren ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

§. 11. Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt, und die Beschlagnahme von Briefen nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles vorgenommen werden.

§. 12. Im Falle eines Krieges oder bei Unruhen im Innern können die Bestimmungen der vorstehenden §§. 5 bis einschließlich 11 zeitweilig und örtlich außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Ein Gesetz wird das Nähere hierüber bestimmen.

§. 13. Unser Ministerrath wird beauftragt, die zur Durchführung dieser Bestimmungen bis zu dem Zustandekommen organischer Gesetze provisorisch zu erlassenden Verordnungen zu entwerfen und Uns zur Sanction vorzulegen.

Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz, den 4. März 1849.

Franz Joseph.

(L. S.)

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

Reichs = Verfassung

für das

Kaiserthum Oesterreich.

I. Abschnitt.

Von dem Reiche.

§. 1. Das Kaiserthum Oesterreich besteht aus folgenden Kronländern:

Dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, dem Königreiche Illyrien, bestehend: aus dem Herzogthume Kärnthen, dem Herzogthume Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober= und Nieder=Schlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, dem Herzogthume Bukowina, den Königreichen Dalmatien, Croatien und Slavonien mit dem Croatischen Küstenlande, der Stadt Fiume und dem

dazu gehörigen Gebiete, dem Königreiche Ungarn, dem Großfürstenthume Siebenbürgen, mit Inbegriff des Sachsenlandes und der wiedereinverleibten Gespanschaften Kràszna, Mittel-Szolnok und Zàrand, dann dem Districte Kövar und der Stadt Ziláh (Zillenmarkt), den Militär-Gränzgebieten und dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche.

§. 2. Diese Kronländer bilden die freie, selbstständige, untheilbare und unauflösbare constitutionelle Oesterreichische Erbmonarchie.

§. 3. Wien ist die Hauptstadt des Kaiserreiches und der Sitz der Reichsgewalt.

§. 4. Den einzelnen Kronländern wird ihre Selbstständigkeit innerhalb jener Beschränkungen gewährleistet, welche diese Reichsverfassung feststellt.

§. 5. Alle Volksstämme sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

§. 6. Die Gränzen des Reiches und der einzelnen Kronländer dürfen nur durch ein Gesetz verändert werden.

§. 7. Das ganze Reich ist ein Zoll- und Handelsgebiet. Binnenzölle dürfen unter keinem Titel eingeführt werden, und wo solche zwischen einzelnen Gebietstheilen des Reiches gegenwärtig bestehen, hat deren Aufhebung sobald als möglich zu erfolgen. Die Aussonderung einzelner Orte oder Gebietstheile aus dem Zollgebiete und der Einschluß fremder Gebiete in dasselbe bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

§. 8. Die Wappen und Farben des Kaiserthums und der einzelnen Kronländer werden beibehalten.

II. Abschnitt.

Von dem Kaiser.

§. 9. Die Krone des Reiches und jedes einzelnen Kronlandes ist, in Gemäßheit der pragmatischen Sanction und der österreichischen Hausordnung, erblich in dem Hause Habsburg = Lothringen.

§. 10. Die Bestimmungen der Hausgesetze über die Großjährigkeit des Thronfolgers, dann über die Einsetzung einer Vormundschaft oder Regentschaft bleiben in Wirksamkeit.

§. 11. Der Kaiser nimmt zu seinem bisherigen Titel noch jenen eines Großherzogs von Krakau und eines Herzogs der Bukowina an.

§. 12. Der Kaiser wird als Kaiser von Oesterreich gekrönt. Ein besonderes Statut wird dießfalls das Nähere bestimmen.

§. 13. Der Kaiser beschwört bei der Krönung die Verfassung, welcher Schwur von seinen Nachfolgern bei der Krönung, so wie von dem Regenten bei Antritt der Regentschaft geleistet wird.

§. 14. Der Kaiser ist geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich.

§. 15. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die gesammte bewaffnete Macht entweder persönlich oder durch seine Feldherren.

§. 16. Der Kaiser entscheidet über Krieg und Frieden.

§. 17. Der Kaiser empfängt und schickt Gesandte, und schließt mit fremden Mächten Verträge.

Bestimmungen in solchen Verträgen, welche dem

Reiche neue Lasten auflegen, bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

§. 18. Der Kaiser verkündet die Gesetze und erläßt die bezüglichen Verordnungen.

Jede Verfügung bedarf der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers.

§. 19. Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister, besetzt die Aemter in allen Zweigen des Staatsdienstes, und verleiht den Adel, Orden und Auszeichnungen.

§. 20. Im ganzen Reiche wird im Namen des Kaisers Recht gesprochen.

§. 21. Dem Kaiser gebührt das Recht der Begnadigung, der Strafmilderung und der Amnestirung, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Ansehung der Minister.

§. 22. Das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt.

III. Abschnitt.

Von dem Reichsbürgerrechte.

§. 23. Für alle Völker des Reiches gibt es nur Ein allgemeines österreichisches Reichsbürgerrecht. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, unter welchen Bedingungen das österreichische Reichsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.

§. 24. In keinem Kronlande darf zwischen seinen Angehörigen und jenen eines anderen Kronlandes ein Unterschied im bürgerlichen oder peinlichen Rechte, im

Rechtsverfahren oder in der Vertheilung der öffentlichen Lasten bestehen.

Die rechtskräftigen Urtheile der Gerichte aller österreichischen Kronländer sind in allen solchen gleich wirksam und vollziehbar.

§. 25. Die Freizügigkeit der Person innerhalb der Reichsgränzen unterliegt keiner Beschränkung. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.

§. 26. Jede Art von Leibeigenschaft, jeder Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben.

Die Betretung des österreichischen Bodens oder eines österreichischen Schiffes macht jeden Sclaven frei.

§. 27. Alle österreichischen Reichsbürger sind vor dem Gesetze gleich, und unterstehen einem gleichen persönlichen Gerichtsstande.

§. 28. Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle zu denselben Befähigten gleich zugänglich.

§. 29. Das Eigenthum steht unter dem Schutze des Reiches; es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles, gegen Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes, beschränkt oder entzogen werden.

§. 30. Jeder österreichische Reichsbürger kann in allen Theilen des Reiches Liegenschaften jeder Art erwerben, so wie jeden gesetzlich erlaubten Erwerbszweig ausüben.

§. 31. Die Freizügigkeit des Vermögens innerhalb der Reichsgränzen unterliegt keiner Beschränkung. Abfahrtsgelder von den in das Ausland abziehenden Vermögenschaften dürfen nur in Anwendung der Reciprocität erhoben werden.

§. 32. Jede aus dem Unterthänigkeits= oder Hörigkeitsverbande, oder aus dem Titel des getheilten Eigenthums auf Liegenschaften haftente Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf für die Zukunft bei Theilung des Eigenthums keine Liegenschaft mit einer unablösbaren Leistung belastet werden.

IV. Abschnitt.

Von der Gemeinde.

§. 33. Der Gemeinde werden als Grundrechte gewährleistet:

a) die Wahl ihrer Vertreter;
b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband;
c) die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten;
d) die Veröffentlichung der Ergebnisse ihres Haushaltes und in der Regel
e) die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ihrer Vertreter.

Die nähere Bestimmung dieser Grundrechte der Gemeinden, und insbesondere die Bedingungen für die Aufnahme in den Verband einer Gemeinde, enthalten die Gemeindegesetze.

§. 34. Die Einrichtung von Bezirks= und Kreisgemeinden zur Besorgung ihrer gemeinsamen inneren Angelegenheiten wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

V. Abschnitt.

Von den Landes-Angelegenheiten.

§. 35. Als Landes-Angelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff
 1 der Landescultur;
 2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;
 3. der Wohlthätigkeits-Anstalten im Lande;
 4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes;
  a) sowohl hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke, und der Benützung des Landescredits, als
  b) rücksichtlich der Landesausgaben, der ordentlichen wie der außerordentlichen.

II. Die näheren Anordnungen inner der Gränzen der Reichsgesetze in Betreff
 1. der Gemeinde-Angelegenheiten;
 2. der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten;
 3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartirung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über jene Gegenstände, welche durch Reichsgesetze dem Wirkungskreise der Landesgewalt zugewiesen werden.

VI. Abschnitt.

Von den Reichs=Angelegenheiten.

§. 36. Als Reichs=Angelegenheiten werden erklärt:

a) alle das regierende Kaiserhaus und die Rechte der Krone betreffenden Angelegenheiten;

b) die völkerrechtliche Vertretung des Reiches und aller seiner Interessen, insbesondere der Abschluß von Verträgen mit fremden Staaten;

c) die Beziehungen des Staates zur Kirche;

d) das höhere Unterrichtswesen;

e) das gesammte Heerwesen zu Land und die Seemacht;

f) der Reichshaushalt, einschließlich der Krongüter und Reichs = Domänen, unter welchen das bisher durch die Benennungen: Staats=, Cameral= oder Fiscalgüter bezeichnete Vermögen verstanden wird; die Reichsbergwerke, dann die Reichs=Monopole, der Reichs=Credit, und alle Steuern und Abgaben zu Reichszwecken;

g) alle Gewerbs = und Handels = Angelegenheiten, einschließlich der Schifffahrt, der Zölle und Banken, des Münz = und Bergwesens und der Regelung von Maß und Gewicht;

h) die Reichsverbindungen durch Wasser = und Landstraßen, Eisenbahnen, Post und Telegraphen, überhaupt alle Reichsbauten;

i) alle die Wahrung der inneren Sicherheit des Reiches betreffenden Einrichtungen und Maßregeln; endlich

k) alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Reichsverfassung oder Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklärt werden.

VII. Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 37. Die gesetzgebende Gewalt wird in Bezug auf die Reichsangelegenheiten von dem Kaiser im Vereine mit dem Reichstage, in Ansehung der Landes-Angelegenheiten, von dem Kaiser im Vereine mit den Landtagen ausgeübt.

VIII. Abschnitt.

Von dem Reichstage.

§. 38. Der allgemeine österreichische Reichstag soll aus zwei Häusern; dem Oberhause und dem Unterhause bestehen, und wird alljährlich im Frühjahre von dem Kaiser berufen.

§. 39. Der Reichstag versammelt sich in Wien, kann aber von dem Kaiser auch an einen andern Ort berufen werden.

§. 40. Das Oberhaus wird gebildet aus Abgeordneten, welche für jedes Kronland von dessen Landtage gewählt werden.

§. 41. Die Zahl der Abgeordneten für das Oberhaus beträgt die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl des Unterhauses.

Die Vertheilung dieser Zahl wird durch das Wahl-

gesetz dergestalt bestimmt werden, daß jedes Kronland zwei Mitglieder seines Landtages als Abgeordnete zu senden hat, und die übrige Zahl nach dem Verhältnisse der Bevölkerung unter alle Kronländer vertheilt wird.

§. 42. Die beiden aus jedem Kronlande zum Reichstage abgeordneten Landtagsmitglieder müssen im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, österreichische Reichsbürger wenigstens seit fünf Jahren, und mindestens vierzig Jahre alt sein.

Die anderen Mitglieder des Oberhauses können von den Landtagen nur aus jenen Reichsbürgern gewählt werden, welche die vorstehenden allgemeinen persönlichen Eigenschaften besitzen, und im Reiche wenigstens fünfhundert Gulden Conv. Münze an directer Steuer bezahlen.

In den Kronländern, wo die Zahl solcher Reichsbürger, welche fünfhundert Gulden Conv. Münze directe Steuer bezahlen, nicht das Verhältniß von ein auf sechstausend Seelen erreicht, wird sie durch die der Besteuerung nach zunächst folgenden Reichsbürger des Kronlandes bis zu diesem Verhältnisse vollzählig gemacht

§. 43. Das Unterhaus wird durch directe Volkswahl gebildet.

Wahlberechtigt ist jeder österreichische Reichsbürger, welcher großjährig, im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte ist, und welcher entweder den durch das Wahlgesetz bestimmten Jahresbetrag an directer Steuer bezahlt, oder ohne Zahlung einer directen Steuer, nach seiner persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde eines österreichischen Kronlandes das active Wahlrecht besitzt.

§. 44. Die Wahlen für das Unterhaus geschehen

nach den Bezirken, und an den Orten, welche das Wahlgesetz bestimmt; dasselbe setzt auch die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung fest. Diese Zahl ist dergestalt zu bestimmen, daß auf je einhunderttausend Seelen wenigstens Ein Abgeordneter entfällt.

Das Wahlgesetz wird den in dem vorstehenden Paragraph erwähnten Jahresbetrag der directen Steuern in jedem Kronlande mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse derselben festsetzen, und dabei als Grundsatz festhalten, daß derselbe für das Land und für die Städte bis zehntausend Seelen nicht unter fünf Gulden Conventions-Münze, und für Städte über zehntausend Seelen nicht unter zehn Gulden Conventions-Münze betragen, und in keinem Falle höher als mit zwanzig Gulden Conventions-Münze bestimmt werden darf.

§. 45. Um in das Unterhaus gewählt werden zu können, muß man selbst wahlberechtigt, im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, österreichischer Reichsbürger wenigstens seit fünf Jahren, und mindestens 30 Jahre alt sein.

§. 46. Jede Stimmgebung bei den Wahlen zum Ober- und Unterhause ist mündlich und öffentlich.

§. 47. Gewählten, welche ein öffentliches Amt bekleiten, darf der Urlaub nicht versagt werden.

§. 48. Nimmt ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Staatsamt an, so muß es sich einer neuen Wahl unterziehen.

§. 49. Die Mitglieder des Oberhauses werden auf die Dauer von zehn, jene des Unterhauses auf die Dauer von fünf aufeinander folgenden Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf ihres Mandats wieder wählbar.

§. 50. Die Mitglieder des Oberhauses empfangen

keine Entschädigung, jene des Unterhauses erhalten für jede Session ein Entschädigungs-Pauschale.

§. 51. Niemand kann zugleich Mitglied des Oberhauses und des Unterhauses sein.

§. 52. Von jedem Mitgliede des Reichstages wird bei dem Eintritte in denselben der Eid dem Kaiser und auf die Reichsverfassung geleistet.

§. 53. Die Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen, und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben.

§. 54. Jedem Hause des Reichstages steht das Recht zu, die Wahlmandate seiner Mitglieder zu prüfen und über deren Zulassung zu entscheiden.

§. 55. Jedes Haus ernennt durch absolute Stimmenmehrheit seinen Präsidenten und seine Vice-Präsidenten für die Dauer der Session.

§. 56. Kein Haus kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der verfassungsmäßigen Zahl seiner Mitglieder versammelt ist.

§. 57. Geheime Stimmgebung — mit Ausnahme der vorzunehmenden Wahlen — findet in keinem Hause Statt.

§. 58. Ein Beschluß kann nur durch absolute Stimmenmehrheit zu Stande kommen. Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

§. 59. Die Reichstagssitzungen sind öffentlich; doch hat jedes Haus das Recht, über den von dem Präsidenten oder von wenigstens zehn Mitgliedern gestellten Antrag, vertrauliche Sitzungen zu halten.

§. 60. Nur Reichstags-Mitglieder können in dem Hause, welchem sie angehören, Bittschriften überbringen.

§. 61. Deputationen dürfen auf dem Reichstage nicht zugelassen werden.

§. 62. Kein Mitglied des Reichstages darf außerhalb des Reichstages wegen Aeußerungen in den Sitzungen zur Rechenschaft gezogen, noch auch gerichtlich verfolgt werden.

§. 63. Ein Mitglied des Reichstages darf, so lange derselbe versammelt ist, nur mit Genehmigung des Hauses, welchem dasselbe angehört, verhaftet oder verfolgt werden, mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 64. Jedes Haus hat seine Geschäfsordnung innerhalb der durch diese Verfassung bestimmten Grundsätze selbst festzustellen. Die geschäftlichen Beziehungen des Ober- und Unterhauses zu einander werden durch eine Uebereinkunft der beiden Häuser geregelt.

§. 65. Dem Kaiser, so wie jedem der beiden Häuser steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

§. 66. Die Uebereinstimmung des Kaisers und der beiden Häuser des Reichstages ist zu jedem Gesetze erforderlich. Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch eines der beiden Häuser oder durch den Kaiser abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 67. Dem Reichstage steht die Theilnahme an der Gesetzgebung über jene Angelegenheiten zu, welche in dieser Reichsverfassung als Reichsangelegenheiten bezeichnet sind.

§. 68. An der Gesetzgebung über die Reichsangelegenheiten nehmen die Abgeordneten aus allen Kronländern Theil. Diese gemeinsame Theilnahme findet auch rücksichtlich der Gesetzgebung über das bürgerliche Recht,

das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren Statt.

In soferne aber in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien sammt den Croatischen Küstenlande und Fiume für die eben angeführten Zweige der Gesetzgebung eigene, von jener für die übrigen Kronländer abweichende gesetzliche Normen und Einrichtungen bestehen, wird für diesen Theil der Gesetzgebung die Wirksamkeit der Landtage der zuerst genannten Kronländer aufrecht erhalten.

Es wird jedoch eine Aufgabe der Landtage dieser Kronländer sein, die bisherige Gesetzgebung in den erwähnten Zweigen einer Revision zu unterziehen, um baldigst die wünschenswerthe Uebereinstimmung der Gesetzgebung in allen Theilen des Reiches herbeizuführen.

Bis dieses erfolgt, haben die Abgeordneten desjenigen Kronlandes, in welchem eine von den Uebrigen Kronländern verschiedene Gesetzgebung in den genannten Zweigen besteht, sich der Theilnahme an den Verhandlungen hierüber am Reichstage zu enthalten.

§. 69. Der Kaiser vertagt und schließt den Reichstag, kann auch zu jeder Zeit die Auflösung des ganzen Reichstages oder eines seiner Häuser anordnen.

Wird der Reichstag vertagt, oder auch nur eines der Häuser aufgelöst, so sind die Sitzungen in beiden Häusern alsogleich einzustellen.

Die Wiederberufung des Reichstages muß, im Falle der Auflösung, innerhalb drei Monaten nach derselben erfolgen.

IX. Abschnitt.

Von den Landesverfassungen und den Landtagen.

§. 70. Die im §. 1 aufgeführten Kronländer werden in den Angelegenheiten, welche die Reichsverfassung oder die Reichsgesetze als Landes-Angelegenheiten erklären, von den Landtagen vertreten.

§. 71. Die Verfassung des Königreichs Ungarn wird in soweit aufrecht erhalten, daß die Bestimmungen, welche mit dieser Reichsverfassung nicht im Einklange stehen, außer Wirksamkeit treten, und daß die Gleichberechtigung aller Nationalitäten und landesüblichen Sprachen in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens durch geeignete Institutionen gewährleistet wird. Ein besonderes Statut wird diese Verhältnisse regeln.

§. 72. Der Woiwodschaft Serbien werden solche Einrichtungen zugesichert, welche sich zur Wahrung ihrer Kirchengemeinschaft und Nationalität auf ältere Freiheitsbriefe und kaiserliche Erklärungen der neuesten Zeit stützen.

Die Vereinigung der Woiwodschaft mit einem anderen Kronlande wird, nach Einvernehmung von Abgeordneten derselben, durch eine besondere Verfügung festgestellt werden.

§. 73. In den Königreichen Croatien und Slavonien, mit Einschluß des dazu gehörigen Küstenlandes, dann der Stadt Fiume und dem dazu gehörigen Gebiete, werden deren eigenthümliche Institutionen, innerhalb des durch diese Reichsverfassung festgestellten

Verbandes dieser Länder mit dem Reiche, in völliger Unabhängigkeit derselben von dem Königreiche Ungarn aufrecht erhalten. Abgeordnete aus Dalmatien werden mit der Landes = Congregation dieser Königreiche, unter Vermittlung der vollziehenden Reichsgewalt, über den Anschluß und die Bedingungen desselben verhandeln, und das Ergebniß der Sanction des Kaisers unterziehen.

§. 74. Die innere Gestaltung und Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen wird nach dem Grundsatze der völligen Unabhängigkeit von dem Königreiche Ungarn und der Gleichberechtigung aller das Land bewohnenden Nationen, im Einklange mit dieser Reichsverfassung, durch ein neues Landesstatut festgestellt werden.

Die Rechte der Sächsischen Nation werden innerhalb dieser Reichsverfassung aufrecht erhalten.

§. 75. Das zum Schutze der Integrität des Reiches bestehende Institut der Militärgrenze wird in seiner militärischen Organisation aufrecht erhalten, und bleibt als ein integrirender Bestandtheil des Reichsheeres der vollziehenden Reichsgewalt unterstellt. Ein eigenes Statut wird den Bewohnern der Militärgränze in Bezug auf ihre Besitzverhältnisse dieselben Erleichterungen gewährleisten, welche den Angehörigen der übrigen Kronländer ertheilt wurden.

§. 76. Ein besonderes Statut wird die Verfassung des Lombardisch = Venetianischen Königreiches und das Verhältniß dieses Kronlandes zum Reiche ſteſtſtellen.

§. 77. Alle übrigen Kronländer erhalten eigene Landesverfassungen.

Die ständischen Verfassungen treten außer Wirksamkeit.

§. 78. Die Zusammensetzung der Landtage hat mit Beachtung aller Landes-Interessen zu geschehen. Die Abgeordneten zu denselben werden durch directe Wahl berufen.

§. 79. Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch die Landtage selbst, oder durch die von ihnen gewählten Landesausschüsse geübt.

§. 80. Jedem Landtage wird das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung in Landesangelegenheiten und des Gesetzesvorschlages, so wie das Recht, die Ausführung der Landesgesetze zu überwachen, gewährleistet.

Die Uebereinstimmung des Kaisers und des Landtages ist zu jedem Landesgesetze erforderlich.

§. 81. Abänderungen der Landesverfassungen sollen in den Landtagen, welche zuerst werden berufen werden, im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden können. In den folgenden Landtagen soll zu einem Beschlusse über solche Abänderungen die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Abgeordneten, und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich sein.

§. 82. Die näheren Bestimmungen über die Bildung und den Wirkungskreis der Landtage und Landesausschüsse werden die Landesverfassungen und Wahlgesetze dieser Kronländer feststellen.

§. 83. Alle Verfassungen der einzelnen Kronländer, welche das Reich bilden, sollen im Laufe des Jahres 1849 in Wirksamkeit treten, und müssen dem ersten allgemeinen österreichischen Reichstage vorgelegt werden, welcher nach deren Einführung sofort berufen wird.

X. Abschnitt.

Von der vollziehenden Gewalt.

§. 84. Die vollziehende Gewalt im ganzen Reiche und in allen Kronländern ist Eine und untheilbar. Sie steht ausschließend dem Kaiser zu, der sie durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten ausübt.

§. 85. Wird einer Körperschaft oder wem immer ein Theil der vollziehenden Gewalt übertragen, so kann dieses nur widerruflich stattfinden, und die Krone ist stets berechtigt, für die Ausübung des übertragenen Theiles der vollziehenden Gewalt eine andere Vorkehrung zu treffen.

§. 86. Die Vollziehung und Handhabung der Landesgesetze, so wie die Ausführung der von den Landtagsausschüssen innerhalb ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises erlassenen Entscheidungen, steht der vollziehenden Gewalt zu.

§. 87. Wenn der Reichstag oder der Landtag nicht versammelt ist, und dringende, in den Gesetzen nicht vorgesehene Maßregeln mit Gefahr auf dem Verzuge für das Reich oder für ein Kronland erforderlich sind; so ist der Kaiser berechtiget, die nöthigen Verfügungen unter Verantwortlichkeit des Ministeriums, mit provisorischer Gesetzeskraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung, darüber dem Reichs- oder beziehungsweise Landtage die Gründe und Erfolge darzulegen.

§. 88. Die Minister haben die Verwaltung im Reiche und in den einzelnen Kronländern zu leiten, die

bezüglichen Verordnungen zu erlassen, und die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen.

§. 89. Den Ministern steht es zu, unter ihrer Verantwortung, in jenen Angelegenheiten, welche den Gemeinden oder den Landtagen und deren Organen zur selbstständigen Entscheidung überlassen sind, die Ausführung von Verwaltungsmaßregeln, welche den Gesetzen und dem Gesammtwohle entgegen sind, einzustellen oder zu untersagen.

§. 90. Die Minister haben das Recht im Reichstage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; sie können auch für bestimmte Verhandlungen sich durch abgeordnete Commissäre vertreten lassen.

An den Abstimmungen des Reichstages nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder desselben sind.

§. 91. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister, über das gerichtliche Verfahren gegen dieselben, dann über deren Bestrafung im Falle der Verurtheilung, wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

§. 92. Für die einzelnen Kronländer ernennt der Kaiser Statthalter, welche als Organe der vollziehenden Gewalt die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen, und die Leitung der inneren Angelegenheiten in dem Umfange ihres ämtlichen Gebietes zu besorgen berufen und verpflichtet sind.

§. 93. Die Statthalter haben das Recht in den Landtagen selbst, oder durch ihre abgeordneten Commissäre zu erscheinen, und jederzeit das Wort zu nehmen.

An den Abstimmungen der Landtage nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder derselben sind.

§. 94. Die Statthalter sind in ihrer Geschäfts-

führung dafür verantwortlich, daß die Reichsgesetze und die Gesetze des betreffenden Kronlandes genau beobachtet und gehandhabt werden.

§. 95. Die vollziehende Reichsgewalt kann die Statthalter und alle Behörden der einzelnen Kronländer auch mit der Besorgung der Reichsangelegenheiten beauftragen, oder solche durch andere Organe in allen Theilen des Reiches verwalten lassen.

XI. Abschnitt.

Von dem Reichsrathe.

§. 96. An die Seite der Krone und der vollziehenden Reichsgewalt wird ein Reichsrath eingesetzt, dessen Bestimmung ein berathender Einfluß auf alle jene Angelegenheiten sein soll, worüber er von der vollziehenden Reichsgewalt um sein Gutachten angegangen wird.

§. 97. Die Mitglieder des Reichsrathes werden von dem Kaiser ernannt; bei deren Ernennung ist auf die verschiedenen Theile des Reiches mögliche Rücksicht zu nehmen.

§. 98. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und den Wirkungskreis des Reichsrathes regeln.

XII. Abschnitt.

Von der richterlichen Gewalt.

§. 99. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt.

§. 100. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Reiche aus. Es sollen in Hinkunft keine Patrimonial = Gerichte bestehen.

§. 101. Kein vom Staate bestellter Richter darf nach seiner definitiven Bestellung, außer durch richterlichen Spruch, von seinem Amte zeitweilig entfernt oder entlassen, noch auch ohne sein Ansuchen an einen anderen Dienstort überwiesen oder in den Ruhestand versetzt werden.

Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf Versetzungen in den Ruhestand, welche wegen eingetretener Dienstesuntauglichkeit nach den Vorschriften des Gesetzes erfolgen, so wie auf jene Veränderungen im Richterpersonale, welche durch Aenderuugen in der Einrichtung der Gerichte nothwendig werden, keine Anwendung.

§. 102. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig gestellt werden. Ueber Competenz = Conflicte zwischen den Verwaltungs = und Gerichtsbehörden entscheidet die durch das Gesetz zu bestimmende Behörde.

§. 103. Das Gerichtsverfahren soll in der Regel öffentlich und mündlich sein.

Die Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt, im Interesse der Ordnung und Sittlichkeit, das Gesetz.

In Strafsachen soll der Anklage = Prozeß gelten, Schwurgerichte sollen in allen schweren Verbrechen, welche das Gesetz näher bezeichnen wird, dann bei politischen und Preßvergehen erkennen.

§. 104. Die Durchführung der vorgedachten allgemeinen Grundsätze, nach welchen in Hinkunft die Rechtspflege eingerichtet und das Richteramt ausgeübt werden soll, so wie deren Einführung in den einzelnen

Kronländern unter Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse derselben, bleibt besonderen Reichs- und beziehungsweise (§. 68) Landesgesetzen vorbehalten.

§. 105. Die Bestimmungen der Hausgesetze über den Gerichtsstand der Glieder des kaiserlichen Hauses bleiben aufrecht.

XIII. Abschnitt.

Von dem Reichsgerichte.

§. 106. Es soll ein oberstes Reichsgericht eingesetzt werden, welches von Amtswegen oder auf geführte Klage in folgenden Fällen einzuschreiten haben wird:

I. Als Schiedsgericht: bei Streitfragen zwischen dem Reiche und den einzelnen Kronländern oder zwischen einzelnen Kronländern unter sich, in so ferne der Gegenstand nicht in den Bereich der gesetzgebenden Reichsgewalt gehört.

II. Als oberste Instanz: bei Verletzungen der politischen Rechte.

III. Als untersuchende und oberste richtende Behörde:

a) bei Anklagen gegen die Minister und Statthalter, dann

b) bei Verschwörungen und Attentaten gegen den Monarchen oder Regenten und in Fällen von Hoch- oder Landesverrath.

§. 107. Der Sitz des Reichsgerichts ist in Wien, und es wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, wie die Bestellung der Richter mit Rücksicht auf die einzelnen Kronländer stattfinden, wie groß die Zahl derselben, und wie das Verfahren des Gerichtes sein soll.

XIV. Abschnitt.

Von dem Reichshaushalte.

§. 108. Alle Steuern und Abgaben für Reichs- und Landeszwecke werden durch Gesetze bestimmt.

§. 109. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen jährlich in einem Voranschlage ersichtlich gemacht werden, welcher durch ein Gesetz festgestellt wird. Allfällige Ueberschreitungen des Voranschlags sind der nachträglichen Anerkennung von Seite des Reichstages zu unterziehen.

§. 110. Die Staatsschuld ist vom Reiche gewährleistet.

§. 111. Die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt jeden Jahres wird nebst einer Uebersicht der Staatsschulden von dem obersten Rechnungshofe dem Reichstage vorgelegt.

§. 112. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtungen und Befugnisse des obersten Rechnungshofes feststellen.

XV. Abschnitt.

Von der bewaffneten Macht.

§. 113. Die bewaffnete Macht ist bestimmt, das Reich gegen äußere Feinde zu vertheidigen, und im Innern die Aufrechthaltung der Ordnung und die Ausführung der Gesetze zu sichern.

§. 114. Im Innern kann zu diesen Zwecken die bewaffnete Macht nur über Aufforderung der Civilbehörden und in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen einschreiten.

§. 115. Die bewaffnete Macht ist wesentlich gehorchend. Kein Theil derselben darf gemeinsam berathen.

§. 116. Das Gesetz bestimmt den Umfang und die Art der allgemeinen Wehrpflicht zum Landheere und zum Dienste auf der See.

§. 117. Das Heer steht unter der Militärgerichtsbarkeit und dem Militärgesetze. Die Disciplinar-Vorschriften für das Land- und Seeheer bleiben in voller Anwendung.

§. 118. Der Eid des Heeres auf die Reichsverfassung wird in den Fahneneid aufgenommen.

§. 119. Die Einrichtung der Bürgerwehr wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

XVI. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 120. In so lange die durch diese Reichsverfassung bedingten organischen Gesetze nicht im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommen sind, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege erlassen.

§. 121. Bis die neuen Gesetze und Verordnungen in Wirksamkeit treten, bleiben die bestehenden in Kraft.

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden fort erhoben, bis neue Gesetze abweichend bestimmen und zur Anwendung kommen.

§. 122. Die Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden neuen organischen Gesetze und Verordnungen in ihrer Wirksamkeit.

§. 123. Aenderungen dieser Reichsverfassung können am ersten Reichstage im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden. In den folgenden Reichstagen ist zu einem Beschlusse über solche Abänderungen in beiden Häusern die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder, und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

So gegeben in unserer königlichen Hauptstadt Olmütz den vierten März im Jahre des Heils Eintausend Achthundert Neun und Vierzig, Unserer Reiche im Ersten.

Franz Joseph.

(L. S.)

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; 2c. 2c.

Haben in der Erwägung, daß die möglichst baldige und völlige Durchführung der in dem Gesetze vom 7ten September 1848 ausgesprochenen Aufhebung des Unterthansbandes und der dadurch gewährten Gleichstellung und Entlastung alles Grund und Bodens, so wie die Ermittlung und Flüssigmachung der durch dieses Gesetz den bisherigen Bezugsberechtigten im Grundsatze gesicherten billigen Entschädigung

dringend einige den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechende administrative Verfügungen und namentlich die Zusammensetzung eigener Commissionen in jedem Lande zu dessen Vollführung und zu dem Ende erheischen, um die Verpflichteten der bisher herrschenden Ungewißheit über Art und Maß der zu leistenden billigen Entschädigung zu entheben und ihnen die durch das obgedachte Gesetz gesicherten Vortheile sofort im vollsten Umfange zuzuwenden, endlich auch den Berechtigten die nach diesem Gesetze gebührende Entschädigung baldigst flüssig zu machen, haben über Einrathen Unseres Ministerrathes beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1. Die Robot und Robotgelder der Inleute und der auf unterthänigen Gründen gestifteten Häusler sind in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 2. Die in jedem Lande aufzustellenden Landes-Commissionen werden mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Länder erheben und bestimmen, welche der unter verschiedenen Benennungen bestandenen Leistungen unter der im §. 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 ausgesprochenen Bestimmung begriffen seien, und daher ohne Entschädigung aufzuhören haben, und welche Schuldigkeiten und Leistungen dagegen unter die Anordnung des §. 6 des gedachten Gesetzes fallen, folglich nur gegen Leistung einer Entschädigung aufgehoben sind. Dieselben Commissionen werden andererseits ermitteln, welche Lasten, zu Folge

§. 5 des gedachten Gesetzes mit der Aufhebung der ihnen gegenüber stehenden Rechte, zu entfallen haben.

§. 3. Unter den Bestimmungen der §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 ist jeder auf dem Grundbesitze bleibend haftende Zehent begriffen, wenn selber auch nicht aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse oder dem grundherrlichen Obereigenthum entspringt.

§. 4. Die Holzungs- und Weiderechte, dann die Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen, welche Rechte mit Ausnahme des im §. 7 des Gesetzes vom 7. September 1848 unentgeltlich aufgelassenen dorfobrigkeitlichen Blumensuch- und Weiderechtes, dann der Brach- und Stoppelweide, entgeltlich aufzuheben sind, bleiben bis zur Durchführung der entgeltlichen Aufhebung in Wirksamkeit.

Die näheren Bestimmungen über die Aufhebung und das Entgeld werden für jedes einzelne Land nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen festgesetzt werden.

§. 5. Die Leistungen aus emphiteutischen und andern Verträgen über die Theilung des Eigenthums, welche zu Folge des §. 8 des Patentes vom 7. September 1848 entgeltlich aufzuheben sind, sollen, bis die Ablösung erfolgt ist, erfüllt werden, mit der alleinigen Ausnahme, daß die Natural-Arbeitsleistungen schon derzeit in Geld zu reluiren sind. Die Durchführung dieser Ablösung bildet einen Gegenstand der Wirsamkeit der Landes-Commissionen.

§. 6. Naturalleistungen, welche nicht in Folge des Zehentrechtes als ein aliquoter Theil von den Grunderträgnissen an Früchten, sondern als unveränderliche Giebigkeit an Kirchen, Schulen und Pfarren oder zu anderen Gemeindezwecken entrichtet werden, sind durch

das Gesetz vom 7. September 1848 nicht aufgehoben, sind jedoch gleichfalls abzulösen.

§. 7. Auf zeitliche Grund-, Pacht- und Grundbestandverträge findet das Gesetz vom 7. September 1848 keine Anwendung.

§. 8. Bei Ermittlung der Entschädigung für die nach §. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 entgeltlich aufgehobenen Leistungen ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen.

Gegenstand der den Berechtigten zu leistenden Vergütung ist der Werth der Schuldigkeit nach dem rechtlich gebührenden Ausmaaße.

§. 9. Die Leistungen in Bodenfrüchten werden nach den für die Ausführung des stabilen Grundsteuerkatasters festgesetzten Preisen zu Gelde berechnet. Für die Gebietstheile, für welche die Katastralpreise bisher noch nicht festgesetzt wurden, sind die Preise der Bodenfrüchte im kürzesten Wege, nach den für die Durchführung des stabilen Katasters vorgezeichneten Grundlagen zu ermitteln.

§. 10. Die Preise anderer Naturalleistungen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen werden nach den Katastralpreisen, und wo sie nicht bestehen, nach einem denselben entsprechenden Werthanschlage berechnet.

§. 11. Die Preise der Arbeitsleistungen (Robot) werden nach dem Verhältnisse ausgemittelt, in welchem der Werth der Zwangsverrichtung zu jenen der freien Arbeit steht. Hiebei ist jedoch als Grundsatz festzuhalten, daß in keinem Falle der Werth der Zwangsarbeit höher als mit dem Drittheil des Werthes der freien Arbeit berechnet werden dürfe.

Wo zwischen den Parteien schon dermalen ein ge-

ringerer Reluitions- oder Abolitionspreis besteht als nach der ebenbezeichneten Werthbemessung entfiele, hat der geringere Ablösungspreis als Grundlage für das Ausmaaß der Entschädigung zu dienen. Der Werth der sogenannten gemessenen Robot, das ist: jener für bestimmte Arbeiten, ist durch Schätzung festzustellen.

§. 12. Unveränderliche Geldgiebigkeiten, als Robot- und Zehentgelder oder für Leistungen jeder anderen Art sind nach dem bestehenden fixen Ausmaaße zu veranschlagen.

§. 13. Die bisher in Wiener-Währung, Einlösungs- oder Anticipations-Scheinen geleisteten Geldzinse werden nach dem Course von 250 für 100 auf Metallmünze zurückgeführt.

§. 14. Die Entschädigung für die Veränderungsgebühren, die sich nicht auf emphiteutische Verträge zwischen dem Ober- und Nutzungs-Eigenthümer, sondern auf die Landesverfassung, das Gesetz oder das Unterthansverhältniß gründen, wird nach Abzug der Steuer, welche von dem Bezuge dieser Gebühren zu entrichten war, der Auslagen der Grundbuchsführung und desjenigen Theiles der Ausgaben für die Gerichtspflege und die politische Verwaltung, der durch die Einnahmen der Herrschaft an Taxen und Jurisdictionsgebühren nicht gedeckt wurde, endlich nach Abzug aller anderen Gegenleistungen auf Grundlage eines dreißigjährigen Durchschnittes aus dem Staatsschatze vorläufig mittelst einer Rente geleistet. Die Art und Weise, wie die anf emphiteutischen Verträgen gegründeten Veränderungsgebühren abzulösen sind, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

§. 15. Von dem Werthanschlage aller durch das

Gesetz vom 7. Sept. 1848 aufgehobenen oder zur Aufhebung bestimmten Leistungen außer den Veränderungsgebühren wird der Werth der Gegenleistungen, die von dem Berechtigten an den Verpflichteten bei der Erfüllung der Schuldigkeit zu entrichten waren, in Abzug gebracht. Die Ermittlung des Werthes der Gegenleistungen hat auf derselben Grundlage, wie jene des Werthes der Leistungen zu erfolgen, und es findet in keinem Falle, selbst wenn der Erstere den Letzeren übersteigen sollte, für den Ueberschuß eine Vergütung Statt.

§. 16. Von dem auf solche Weise ermittelten Werthe der aufgehobenen Leistungen ist ein Drittheil für die Steuer, die der Berechtigte von diesen Bezügen zu leisten hatte, die Zuschläge zu dieser Steuer, die Kosten der Einhebung und die sich ergebenden Ausfälle als eine Pauschal-Ausgleichung in Abzug zu bringen.

§. 17. Der nach Abzug der obgedachten Pauschal-Ausgleichung mit zwei Drittheilen verbleibende Betrag bildet das Maas der den Berechtigten gebührenden Entschädigung.

§. 18. Von diesen zwei Drittheilen des Werthanschlages hat für Schuldigkeiten, welche durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. Sept. 1848 gegen Entgelt aufgehoben sind, in soferne sich selbe nicht auf emphiteutische oder andere Verträge über die Theilung des Eigenthumes oder auf eine geistliche Stiftung gründen, der Verpflichtete das eine Drittheil zu entrichten, das andere Drittheil ist als eine Last des betreffenden Landes aus Landesmitteln aufzubringen. In den Ländern, in denen keine geeigneten Landesmittel zur Verwendung für diesen Zweck vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, schießt der Staatsschatz den

fehlenden Betrag für Rechnung des betreffenden Landes und unter Vorbehalt der Ausgleichung, welche lediglich zwischen dem Staate und dem Lande Statt zu finden hat, einstweilen vor.

§. 19. Die Entschädigung nach dem im §. 17 festgesetzten Ausmaße ist für die Schuldigkeiten, die sich auf emphiteutische, oder andere Vorträge über die Theilung des Eigenthumes oder auf eine geistliche Stiftung gründen, von den Verpflichteten allein zu entrichten.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatze findet Statt, wenn der als Entschädigung nach dem §. 17 entfallende Jahresbetrag allein, oder sofern er mit der zu Folge des §. 18 für Schuldigkeiten von denselben Grundstücken gebührenden Entschädigung zusammentrifft, vereint mit der letzeren 40 Percent des Reinertrages der belasteten Grundstücke überschreitet.

In einem solchen Falle ist der Betrag, um welchen die den Verpflichteten treffende Entschädigung das bemerkte Ausmaß von 40 Percent übersteigt, mit der Beschränkung aus den Landesmitteln zu bestreiten, und so weit es an denselben fehlt, aus dem Staatsschatze vorzustrecken, daß der Verpflichtete keinen minderen Betrag, als die Hälfte des nach §. 17 bestimmten Maßes, das ist nicht weniger, als ein Drittheil des zu Folge §. 15 ausgemittelten Werthanschlages zu entrichten hat. Der Reinertrag ist in den Ländern, in denen die Ertragschätzung für das Grundsteuer-Kataster vollführt ist, nach den Ergebnissen desselben, in andern Ländern aber nach den Ertragsanschlägen des Grundsteuer-Provisoriums, von denen der Culturs-Aufwand abzuziehen ist, auszumitteln.

§. 20. Die zu Folge der Bestimmungen dieses

Patentes den Verpflichteten obliegenden Zahlungen sind an die Staats=Cassen, die hiezu werden bezeichnet werden, in vierteljährigen Raten zu leisten; der Berechtigte hat den ihm gebührenden Betrag der Entschädigung in halbjährigen decursiven Raten bei den Staats=Cassen zu beheben.

§. 21. Die Einbringung der Zahlungen von den Verpflichteten wird auf demselben Wege und durch dieselben Maßregeln bewirkt, welche für die Einbringung der Grundsteuer vorgeschrieben sind. Auch genießen die Forderungen auf diese Zahlungen das Vorrecht der landesfürstlichen Steuer in Concurs= und Executionsfällen.

§. 22. Ueberhaupt ist als Grundsatz festzuhalten, daß die zur Last der Verpflichteten ermittelte jährliche Entschädigungsrente in zwanzigfachem Anschlage zum Capitale erhoben, als ein auf dem entlasteten Gute mit der gesetzlichen Priorität vor allen andern Hypothekar=Lasten bestehende, die Vorrechte der landesfürstlichen Steuer genießende Last anzusehen und zu behandeln ist. Besondere Bestimmungen werden die Durchführung dieses Grundsatzes vermitteln. Alle zu diesem Ende etwa erforderlichen Amtshandlungen in den öffentlichen Büchern haben kostenfrei Statt zu finden.

§. 23. In jedem Lande ist die Vorsorge zu treffen, daß die Verpflichteten, welche es vorziehen, statt der als Entschädigung ausgemittelten jährlichen Rente, das Capital der Entschädigung sogleich oder in einer Anzahl gleicher Jahresraten mit dem zwanzigfachen des zur Zahlung ermittelten Betrages der Jahresrate zu entrichten, in die Lage gesetzt werden, sich auf die möglichst einfache, schnelle und billige Weise ihrer Entschädigungspflicht vollständig zu entledigen.

§. 24. Ist das Gut, zu welchem die aufgehobenen Bezüge als ein Ertragszweig gehörten, mit Schuldforderungen oder anderen Haftungen belastet, so soll bei der Erfolglassung der Entschädigung dem bürgerlichen Rechte gemäß die gehörige Vorsehung zur Wahrung der Rechte dritter Personen getroffen werden. Ueberhaupt ist die Anstalt zu treffen, daß die dem ehemaligen Bezugsberechtigten aus der Aufhebung der Bezüge erwachsenen Entschädigungsansprüche bei den betreffenden Körpern in den öffentlichen Büchern, und zwar kostenfrei ersichtlich gemacht werden.

§. 25. Zur Erleichterung der Berechtigten wird bestimmt, daß denselben auch noch vor der vollständig erfolgten Ermittlung der ihnen gebührenden Entschädigung ein Drittheil jener Rente als Vorschuß flüssig gemacht werden soll, welche für ihren bisherigen rechtmäßigen Bezug nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Patentes über den Werthanschlag der aufgehobenen Schuldigkeiten entfällt.

Diese Vorschüsse haben für Rechnung und auf Abschlag der zu ermittelnden definitiven Entschädigung zu gelten und sind bei Abgang zureichender Landesmittel aus dem Staatsschatze für Rechnung der zur Zahlung Verpflichteten und unter Vorbehalt der Abrechnung bei der definitiven Entschädigung mit Beachtung der durch die Tabular-Verhältnisse gebotenen Rechtsvorsichten zu leisten.

§. 26. Um die Ausgleichung zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten zu erleichtern und die Berechnung der Entschädigung auf einen gleichen Anfangspunct zurückzuführen, haben die Verpflichteten die für das landesübliche Nutzjahr 1848 rückständigen Leistungen

aus den durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 entgeltlich aufgehobenen Bezugs=Rechten nach Abzug von einem Pauschal=Einlaß Eines Sechtels der Jahresleistung nachträglich zu entrichten.

Bei der ziffermäßigen Ausmittlung derselben ist nach den in diesem Patente §§. 8 bis 13, dann 15 für die Ausmittlung der Entschädigung aufgestellten Grundsätzen vorzugehen.

Die dergestalt bezifferten Rückstände sind von den Verpflichteten mit der Steuer an die Staats=Cassen zu entrichten und von letzeren an die Berechtigten zu erfolgen.

Dagegen findet auch eine Vergütung der durch den Berechtigten von den aufgehobenen Bezügen für das Steuerjahr 1848 entrichteten Steuer durch den Verpflichteten nicht weiter Statt, so wie die Entschädigungsrente erst von dem Ablaufe des landesüblichen Nutzjahres 1848 an zu laufen haben wird.

§. 27. Das Mortuar und das Laudemium für die vor dem 7. Sept. 1848 vorgekommenen Veränderungsfälle ist von Seite des Verpflichteten zu Handen des Berechtigten nur in den Fällen zu entrichten, wenn bezüglich des Mortuars der Todesfall vor dem 7. Sept. 1848 eingetreten ist, und bezüglich des Laudemiums die Besitzanschreibung vor diesem Zeitpuncte angesucht wurde; vorbehaltlich der in diesem Patente für die emphiteutischen Verträge vorgesehenen besonderen Bestimmungen.

§. 28. Die Rückstände aus der §. 1 dieses Patentes bezogenen Inleut= und Häusler=Robot, so wie aus den durch den §. 5 des Gesetzes vom 7. Sept. 1848 ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten, soweit dieselben das Nutzjahr 1848 betreffen, mit Ausnahme der

Gerichtstaxen und Grundbuchs=Gebühren haben ohne Entschädigung wegzufallen.

§. 29. In jedem Lande und in jedem Kreise werden eigene Commissionen, bei denen sowohl die Interessen der Berechtigten als der Verpflichteten gehörig vertreten sein sollen, zur Vollführung der gegenwärtigen Bestimmungen aufgestellt.

§. 30. Reclamationen gegen die Werthanschläge der aufgehobenen Giebigkeiten werden ohne weiteren Rechtszug durch Schiedsgericht entschieden. Zu diesen Schiedsgerichten hat jeder Theil einen Schiedsmann und beide Schiedsmänner den Obmann zu wählen.

§. 31. Besondere Verordnungen werden die Zusammensetzung der Commissionen feststellen und das Verfahren für dieselben und für die erwähnten Schiedsgerichte regeln.

§. 32. Besondere Bestimmungen werden wegen Anlegung eines Entschädigungs=Katasters in jedem Lande, und wegen Errichtung von Landes=Credit=Anstalten behufs der ehebaldigsten vollständigen Entlastung der Verpflichteten und der Befriedigung der Berechtigten mit der ihnen gebührenden Capitals=Entschädigung erlassen werden.

§. 33. Alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen über die Ausmittlung und Einbringung der Entschädigung für die durch das Gesetz vom 7. Sept. 1848 aufgehobenen Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten genießen die Stempelbefreiung.

§. 34. In Bezug auf das Königreich Galizien wird eine besondere Anordnung die Durchführung des Patentes vom 17. April 1848 und des Gesetzes vom 7. September 1848 feststellen.

§. 35. Die Frage über den Umfang der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 7. Sept. 1848 und über die Art der Durchführung desselben in dem Königreiche Dalmatien wird wegen der daselbst bestehenden noch näher zu erhebenden besonderen Verhältnisse einer eigenen unverzüglich zu pflegenden Verhandlung vorbehalten.

§. 36. In allen übrigen Gebietstheilen, für welche das Gesetz vom 7. Sept. 1848 erlassen wurde, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Patentes sofort zur Ausführung zu bringen.

§. 37. Die Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Patentes und mit der Erlassung der erforderlichen Vorschriften und Weisungen beauftragt.

Gegeben in Unserer königl. Hauptstadt Ollmütz den 4. März 1849.

Franz Joseph.

(L. S.)

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

Se. Majestät haben geruhet am heutigen Tage den Völkern Oesterreichs eine Verfassung zu verleihen,

und dem gleichzeitig erlassenen Manifeste die Gründe darzulegen, welche Allerhöchst Dieselben zu diesem Schritte bestimmt haben. Es wird durch diese Verfassung unser großes Vaterland zu Einem Ganzen vereinigt und somit jenes Werk zu Stande gebracht, das Se. Majestät in Ihrem Antritts-Manifeste vom 2. December v. J. als Allerhöchst Ihre Aufgabe bezeichneten. Durch die endliche Feststellung der freien, den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Institutionen sollen nun die von Se. Majestät dem Kaiser Ferdinand den Völkern zugesicherten, und von unserem Monarchen Franz Joseph bestädigten Freiheiten und Rechte zur Wahrheit werden; es soll durch die Feststellung und Abgränzung aller Staatsgewalten durch die Regelung der staatlichen Verhältnisse dem schwankenden unruhigen Zustande, dem Zustande der Revolution, in welchem sich Oesterreich seit einem Jahre befindet und der bei längerer Fortdauer das politische, geistige und materielle Wohl der Völker zu untergraben droht, ein Ziel und Ende gesetzt werden.

In diesem wichtigen, ernsten Augenblicke ist es die heilige Pflicht der Behörden, mehr als je sich ihren hohen Beruf vor Augen zu halten. Es liegt ihnen ob, ihre ganze Thätigkeit, ihren ernstesten Willen daran zu wenden, daß den Gesetzen die vollste Geltung verschafft werde; es liegt ihnen ob, den Feinden der Ordnung, des Gesetzes mit Entschiedenheit entgegen zu treten, und dadurch den Staatsbürgern den unverkümmerten Genuß der wahren Freiheit zu sichern.

Das Bewußtsein, das Verständniß ihrer Pflicht muß den Behörden die Mittel an die Hand geben, um in jedem Falle ihrem Berufe im vollsten Umfange nachzukommen. Belehrung gegen Zweifelnde und durch Miß-

verständniß oder falsche Auffassung Schwankende; eindringliche Vorstellungen gegen Irregeführte; energisches Auftreten gegen Jene, welche Andere zu verführen, von der Bahn des Gesetzes abzuleiten wagen; entschiedenes Vorgehen gegen jede Ungesetzlichkeit, jeden Widerstand gegen das Gesetz oder die gesetzliche Autorität wird zunächst Aufgabe jeder Behörde sein.

Der Ministerrath wird mit allem Nachdrucke, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln darauf dringen, daß Alle, in deren Hände die Regierungsgewalt gelegt ist, ihre Schuldigkeit thun; er darf und wird nie zugeben, daß von Seiten der Behörden Zweifel und Schwanken in der Ausführung ihrer Pflichten eintrete; er wird vielmehr mit Festigkeit darauf bestehen, daß dieselben ihre Aufgabe lösen. Auf dieselbe Weise müssen aber auch alle Diener der Krone die ihnen unterstehenden Organe anhalten, auf daß durch einheitliches Zusammenwirken der gemeinschaftliche, große Zweck der Beruhigung des Landes, der Förderung des Volkswohles, der Wahrung, Belebung und Kräftigung der neuen verfassungsmäßigen Einrichtungen erreicht werde.

Der Ministerrath ist der festen und innigen Ueberzeugung, daß es in der Hand der Behörden liegt, Ruhe, Ordnung, Friede und Gesetzlichkeit zu erhalten; den Institutionen der Verfassung Oesterreichs Geltung, dem Gesetze Achtung zu verschaffen; diese Ueberzeugung macht es ihm aber auch zur Pflicht, allen Staatsdienern die strengste persönliche Verantwortung für dieses ihr Wirken aufzulegen, und nochmals in diesem großen Momente mit allem Ernst und Nachdruck den Ruf an sie gehen zu lassen, mit Festigkeit und Entschlossenheit ihre Pflicht zu erfüllen, und treu und unabänderlich festzu=

halten an den Grundsätzen der Verfassung, die Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser Seinen Völkern zu gewähren geruhet hat.

Ollmütz, den 6. März 1849.

Der Ministerrath:

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

Provisorisches Preßgesetz.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; ꝛc. haben zur Vollziehung des §. 5 unseres Patents vom 4. März 1849, wodurch das Recht der freien Presse gewährleistet wird, auf den Antrag unseres Ministerrathes nach Maßgabe des §. 120 der Reichsverfassung bis zur Erlassung eines definitiven Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse für die nachbezeichneten Kronländer und zwar: für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Königreich Illyrien, bestehend aus den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, für das Herzogthum Bukowina, endlich für das Königreich Dalmatien — zu verordnen beschlossen, und verordnen, wie folgt:

§. 1. Alle auf die Censur von Druckschriften und Bildwerken sich beziehenden bis zu der Entschließung vom 14. März 1848 und dem Patente vom 15. März 1848 bestandenen Gesetze und Verordnungen bleiben aufgehoben und es haben vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Patentes an die Stelle der provisorischen Verordnung vom 18. Mai 1848 gegen den Mißbrauch der Presse, und des auf eben diesen Gegenstand bezüglichen Erlasses des Ministers des Innern vom 20. December 1848 folgende Bestimmungen zu treten:

§. 2. Uebertretungen, welche bis zum Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Patents durch Druckschriften begangen wurden, sind nach den erwähnten zwei provisorischen Verordnungen zu beurtheilen. Derjenige aber, welcher eine bisher erschienene Druckschrift nach dem obigen Tage weiter verbreitet, unterliegt den nachstehenden Bestimmungen:

§. 3. Alles, was in diesem Patente von Druckschriften angeordnet wird, hat nicht blos von den Erzeugnissen der Presse, sondern auch von allen durch Stein=, Metall= oder Holz=Druck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Erzeugnissen des Geistes und der bildenden Kunst (literarischen und artistischen Werken) zu gelten.

§. 4. Jede Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers, und wenn ein besonderer Herausgeber oder Verleger eintritt, auch mit dem Namen des einen und andern, so wie mit der Angabe des Druckortes und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Erscheinens versehen sein. Eben diese Vorschrift gilt in Ansehung jedes einzelnen Blattes (Nummer) oder Heftes von periodischen

Druckschriften (Zeitungen, Zeitschriften, Journalen u. s. f.) mit der weiteren Bestimmung, daß dasselbe auch noch den Namen des verantwortlichen Redacteurs enthalten muß.

§. 5. Jedermann ist zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift berechtiget, welcher die in diesem Patente vorgezeichneten Bedingungen erfüllt.

§. 6. Wer die Herausgabe einer periodischen Druckschrift beabsichtiget, hat vorläufig an den Staatsanwalt, wenn dieser an dem Orte der Herausgabe sich befindet, im entgegengesetzten Falle an die für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit daselbst bestellte Behörde die Anzeige zu überreichen. Diese Anzeige muß enthalten: a) die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens, und die Angabe, ob sie politischen oder nicht politischen Inhaltes sein werde; b) den Namen und Wohnort eines mit den gesetzlichen Eigenschaften versehenen verantwortlichen Redacteurs, und wenn mehrere verantwortliche Redacteure auf dem Blatte genannt werden sollen, den Namen und Wohnort Aller; c) den Namen und Wohnort des Druckers, und wenn ein besonderer Herausgeber oder Verleger eintritt, den Namen des einen und anderen, endlich d) in den Fällen, wo eine Caution vorgeschrieben ist, den Ausweis über deren Erlag.

§. 7. Wird diese Anzeige unterlassen, oder sind in derselben die gesetzlichen Erfordernisse zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift nicht vollständig nachgewiesen, so kann von dem Staatsanwalt oder von der öffentlichen Sicherheitsbehörde die Herausgabe der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung der gesetzlichen

Bedingungen eingestellt werden. Auf gleiche Weise und unter denselben Folgen eines Versäumnisses ist auch jede während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift eintretende Veränderung an einem der im §. 6 aufgeführten Puncte noch vor der weiteren Herausgabe anzuzeigen.

§. 8. Jeder verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift muß an dem Orte des Erscheinens wohnhaft, wenigstens 24 Jahre alt und österreichischer Staatsbürger sein. Personen, welche eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden schweren Polizei-Uebertretung schuldig erklärt wurden, sind von der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift ausgeschlossen. Ist bei einer periodischen Druckschrift kein besonderer Herausgeber genannt, so wird der verantwortliche Redacteur als solcher angesehen.

§. 9. An den Erlag einer Caution ist die Herausgabe jeder periodischen Druckschrift gebunden, welche, sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandelt, oder überhaupt politischen Inhalts ist, und von welcher periodisch wenigstens zweimal im Monate ein Blatt (Nummer) oder Heft ausgegeben wird.

§. 10. Die Caution beträgt für periodische Druckschriften, welche an Orten mit mehr als sechzig tausend Einwohnern oder in deren Umkreise von zwei Meilen erscheinen, wenn davon in jeder Woche mehr als drei Mal ein Blatt (Nummer) oder Heft ausgegeben wird, zehntausend Gulden Conv. Münze, bei dreimaligem Erscheinen in der Woche fünftausend Gulden Conv. Mze., sonst aber dreitausend Gulden Conv. Münze. Für an-

dere Orte wird die Caution mit der Hälfte dieser Beträge bemessen.

§. 11. Die Caution ist nach der Wahl des Erlegers entweder in baarem Gelde oder in auf Ueberbringer lautenden, in Conventions-Münze verzinslichen kaiserlich österreichischen Staatsschuld-Verschreibungen nach dem Börsencourse des Erlagstages jedoch nicht über den Nennwerth berechnet, zu erlegen. Im ersteren Falle wird der Cautionsbetrag nach dem bei dem k. k. Tilgungsfonde bestehenden Zinsfuße verzinset. In jedem Kronlande werden die Cassen besonders bekannt gemacht werden, bei welchen der Erlag Statt zu finden hat.

§. 12. Die Caution kann wegen Uebertretungen der Vorschriften dieses Patentes ganz oder zum Theile verfallen. Auch haftet dieselbe für alle Geldbußen. — Diese Haftung und in den in diesem Patente bestimmten Fällen auch der Verfall der Caution findet selbst dann Statt, wenn der Erleger der Caution für seine Person nicht strafbar befunden wurde.

§. 13. Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß eine Geldbuße oder ein bestimmter Betrag der Caution als verfallen erkannt, so haben sich die Betheiligten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft bei dem Staatsanwalte über die Abfuhr der Geldbuße oder des als verfallen erklärten Cautionsbetrages an die Gemeinde-Casse auszuweisen; im widrigen Falle verfügt der Staatsanwalt diese Abfuhr aus der Caution ohne weiteres Einschreiten des Gerichtes. Ist die Caution nicht im Baaren geleistet, so wird zu diesem Ende der erforderliche Theil der als Caution erlegten Staatsschuld-Ver-

schreibungen gleichfalls ohne Einschreiten des Gerichts börsemäßig veräußert.

§. 14. Wenn die Caution in Folge von Verfall oder Geldbußen vermindert wird, so muß die Ergänzung unter den §. 7 festgesetzten Folgen binnen längstens drei Tagen ausgewiesen werden.

§. 15. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 5—14) finden auch auf die Herausgeber der gegenwärtig schon bestehenden periodischen Druckschriften Anwendung mit der Verfügung, daß sie sich hinsichtlich der von ihnen hiernach zu erlegenden Caution binnen dreißig Tagen vom Tage der Kundmachung dieses Patentes, bezüglich aller übrigen Bedingungen aber binnen acht Tagen über deren Erfüllung auszuweisen haben.

§. 16. Von jedem einzelnen Blatte (Nummer) oder Hefte einer periodischen Druckschrift, eben so von jeder Druckschrift, die nicht über drei Bogen im Drucke beträgt, ist beim Beginne der Hinausgabe am Orte des Erscheinens ein Exemplar bei der daselbst für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Behörde und in den Orten, wo der Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen. In den auf Verlangen von der Behörde auszustellenden Empfangsscheinen ist der Zeitpunkt der Hinterlegung genau zu bestätigen. Die Ausgabe und Versendung der periodischen Druckschrift darf hiedurch nicht aufgehalten werden.

§. 17. Der Herausgeber einer periodischen Druckschrift ist schuldig, jede ämtliche Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen in das zunächst nach deren Empfang erscheinende Blatt (Nummer) oder Heft kostenfrei aufzunehmen. Andere Berichtigungen von Thatsachen

von Seite der Angegriffenen ist der Herausgeber in gleicher Art, jedoch nur in so ferne unentgeltlich aufzunehmen schuldig, als der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels nicht übersteigt, auf welchen sich die Entgegnung bezieht. Ist aber dies der Fall, so sind für die mehren Zeilen, die nicht das Zweifache des angreifenden Artikels übersteigen dürfen, die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu zahlen. Im Falle der Verweigerung ist der Herausgeber durch den Staatsanwalt zur Aufnahme zu verhalten.

§. 18. Wird wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift Klage erhoben, so ist der Herausgeber auf Verlangen des Klägers von dem Gerichte zu verhalten, die über diese Klage ergangene gerichtliche Verordnung vollständig und unverändert in dem nächsterscheinenden Blatte (Nummer) oder Hefte und eben so das Urtheil mitzutheilen. Diese Mittheilung muß ohne alle Zusätze und Bemerkungen geschehen, und es darf niemals eine noch mit Beschlag belegte oder rechtskräftig als strafbar erklärte Druckschrift weiter durch den Druck veröffentlicht werden, selbst wenn dieses nur nebenher und erzählungsweise geschehen sollte.

§. 19. Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen, Feilbieten und Anschlagen derselben auf offener Straße ist gänzlich untersagt. Das Verbot des Anschlagens von Plakaten bezieht sich nicht auf Kundmachungen ämtlichen, rein örtlichen oder gewerblichen Inhalts, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermiethungen, Verkäufen u. dgl., doch dürfen diese Ankündigungen nur an den von der Behörde dazu bestimmten Plätzen angeschlagen werden.

§. 20. Die Uebertretung der in den vorstehenden §§. 4, 6, 7, 14—19 festgesetzten Vorschriften ist an jedem Schuldtragenden mit einer Geldbuße von fünf bis Einhundert Gulden C. M. zu bestrafen. Der Uebertreter der am Schlusse des §. 18 ertheilten Vorschrift unterliegt noch überdies der gesetzlichen Behandlung mit Rücksicht auf den Inhalt des nachgedruckten Aufsatzes.

§. 21. Geldstrafen, die von dem Straffälligen nicht eingebracht oder nicht ohne empfindlichen Nachtheil für den Unterhalt der von ihm zu verpflegenden Angehörigen geleistet werden können, sind in Arreststrafen von je Einem Tage für fünf Gulden C. M. zu verwandeln.

§. 22. Wer sich durch Druckschriften einer in den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen für strafbar erklärten Handlung schuldig macht, verfällt in die, durch diese Gesetze bestimmten Strafen, in so weit nicht durch das gegenwärtige Patent etwas Anderes verfügt ist. Bei periodischen Druckschriften, für welche eine Caution bestellt wurde, ist nebst der gesetzlichen Strafe der Verfall der Caution in verhältnißmäßigem Betrage auszusprechen.

§. 23. Wer durch Druckschriften andere zu Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, durch welche a) die gewaltsame Losreißung eines Theils von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthumes Oesterreich bewirkt; eine Gefahr für den Staat von Außen her, Empörung oder Bürgerkrieg im Innern herbeigeführt oder vergrößert; b) eine gewaltsame Umänderung der Reichs- oder Landesverfassungen; c) eine gewaltsame Verletzung oder gefährliche Bedrohung der Person des Staatsoberhauptes an

Körper, Gesundheit oder Freiheit, oder eine gewaltthätige Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt; oder d) der allgemeine österreichische Reichstag oder die Landtage der einzelnen Kronländer in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig gestört oder behindert werden sollen, wird mit schwerem Kerker von zwei bis zehn Jahren bestraft. Bei periodischen Druckschriften ist überdies auf den Verfall der Caution selbst bis zum vollen Betrage derselben zu erkennen.

§. 24. Wer in Druckschriften den Tadel oder die Verantwortlichkeit für die Maßregeln der Regierung auf die Person des Staatsoberhauptes auszudehnen sucht, wird mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft. Bei periodischen Druckschriften ist überdies der Verfall der Caution bis zum Betrage von tausend Gulden C. M. auszusprechen.

§. 25. Für Lästerungen oder andere Verletzungen der schuldigen Ehrfurcht gegen das Staatsoberhaupt, wodurch dessen Person der Geringschätzung Preis gegeben wird, verfällt der Schuldige in eine Strafe des schweren Kerkers bis zu drei Jahren. Bei periodischen Druckschriften ist außerdem auf den Verfall der Caution bis zum Betrage von fünfzehnhundert Gulden C. M. zu erkennen.

§. 26. Wer durch Druckschriften entweder a) Andere zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erlässe der Gerichte, Verfügungen der öffentlichen Behörden, oder wider die zu deren Vollziehnng berufenen Organe, oder b) zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Volksstämme) Religionsgenossenschaften, einzelne

Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht — wird, wenn sich die Handlung nicht als eine schwerer verpönte andere Uebertretung darstellt, mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 27. Derselben Strafe unterliegen Schmähungen der Reichs- oder Landesverfassungen, so wie die Anpreisung von Eingriffen in das Eigenthum und überhaupt von Handlungen, welche durch die Strafgesetze verpönt sind. Bei periodischen Druckschriften ist überdies in den Fällen dieses und des vorhergehenden Paragraphes auf den Verfall der Caution bis zum Betrage von tausend Gulden C. M. zu erkennen.

§. 28. Wer durch Druckschriften ein falsches für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe, es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut oder weiter verbreitet, ist mit strengem Arreste bis zu drei Monaten zu bestrafen. Bei periodischen Druckschriften ist außerdem auf den Verfall der Caution bis zu dreihundert Gulden C. M. zu erkennen.

§. 29. Mittheilungen aus noch anhängigen, strafgerichtlichen Untersuchungen, so weit die Veröffentlichung durch die Gesetze untersagt ist, so wie über die Abstimmungen der Richter und der Geschwornen, werden, wenn sich die Handlung nicht als eine schwerer verpönte andere Uebertretung darstellt, mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Bei periodischen Druckschriften ist außerdem der Cautions-Verfall bis zu dreihundert Gulden C. M. zu verhängen.

§. 30. Der Mißbrauch von Druckschriften zu gröb-

lichen Angriffen auf die Sittlichkeit oder zu unzüchtigen Darstellungen wird mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei periodischen Druckschriften ist außerdem der Verfall der Caution bis zu fünfhundert Gulden C. M. auszusprechen.

§. 31. Wer in Druckschriften durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen oder bildliche Darstellungen einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung fälschlich beschuldigt oder verdächtigt, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist, soll, wenn sich seine Handlung nicht als das Verbrechen der Verleumdung darstellt, mit strengem Arreste bis zu sechs Monaten bestraft werden. Bei periodischen Druckschriften ist außerdem auf den Verfall der Caution bis zu dem Betrage von fünfhundert Gulden C. M. zu erkennen.

§. 32. Derjenige, welcher in Druckschriften entweder a) einen Anderen ohne Anführung bestimmter Thatsachen schmäht, beschimpft oder verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder b) wider Jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- und Familienlebens anführt, welche das öffentliche Interesse nicht berühren, — ist zu Arrest bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Bei periodischen Druckschriften ist überdies der Verfall der Caution bis zu dreihundert Gulden C. M. zu verhängen.

§. 33. In gleicher Weise werden die in den §. 31 und 32 bezeichneten Angriffe bestraft, wenn sie a) gegen Familien, öffentliche Behörden, einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirksamkeit

oder gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, b) gegen Nationalitäten (Volksstämme), Religionsgenossenschaften, einzelne Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gerichtet sind, in soferne sich der diesfälligen Handlungsweise nicht eine schwerer bestrafte Uebertretung darstellt.

§. 34. Auch Verstorbene können Gegenstand dieser Uebertretungen (§§. 31 und 32) sein, und deren Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Zieheltern, Wahl- und Ziehkinder, Vormünder und Mündel und Verschwägerte im ersten und zweiten Grade sind berechtiget, zur Schützung des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung des Uebertreters zu begehren.

§. 35. Wer durch eine Druckschrift Sammlungen oder Subscriptionen Behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Cautions-Verfall, Geldstrafen oder Entschädigungen wegen Gesetzübertretungen veranstaltet oder veröffentlicht, wird mit Arrest bis zu einem Monat bestraft. Geschieht dies durch eine periodische Druckschrift, so ist auch der Verfall der Caution bis zum Betrage von einhundert Gulden C. M. auszusprechen.

§. 36. Die in den §§. 23 bis 35 angeführten Uebertretungen unterliegen den Strafbestimmungen dieses Patentes, wenn die Hinausgabe oder Versendung der sträflichen Druckschrift begonnen hat.

§. 37. Die nach diesem Patente ausgesprochenen Geldstrafen und verfallenen Cautionsbeträge sind für die Armen in die Gemeinde-Casse des Ortes, wo die Strafe erkannt wurde, abzuführen.

§. 38. Wird Jemand in Folge derselben Anklage wegen mehrerer in den §§. 22—35 bezeichneten Uebertretungen schuldig befunden, so ist die Freiheitsstrafe und

der Cautionsverfall nach jener Uebertretung, auf welche die strengere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die anderen Uebertretungen zu bemessen. Ist nur für eine Uebertretung ein Cautionsverfall ausgesprochen, so muß nebst der Freiheitsstrafe jederzeit auch auf diesen erkannt werden.

§. 39. Hat gegen eine periodische Druckschrift eine Abstrafung wegen einer der in den §§. 22 — 35 genannten Uebertretungen bereits Statt gefunden, so kann bei einer abermaligen Verurtheilung wegen einer dieser Uebertretungen bei besonders erschwerenden Umständen auch die zeitweilige Suspension der periodischen Druckschrift bis auf die Dauer von drei Monaten verhängt werden.

§. 40. Jedem Strafurtheile über die eben genannten Gesetzübertretungen (§§. 22 — 35.) kann das Erkenntniß der Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theils derselben, so wie der Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung des Satzes, der Platten, Formen, Steine, u. dgl. beigefügt werden. Diese Verfügungen können sich aber nicht auf jene Exemplare beziehen, die schon in den Besitz von dritten Personen zu eigenem Gebrauche übergegangen sind.

§. 41. Wegen einer durch Druckschriften begangenen Uebertretung hat die in diesem Patente vorgesehene Bestrafung zu entfallen, wenn selbe binnen sechs Monaten nach deren Begehung nicht verfolgt oder das eingeleitete Verfahren durch eben so lange Zeit nicht fortgesetzt worden ist.

§. 42. Für jede Druckschrift ist zunächst in Beziehung auf Strafe, Entschädigung und Gerichtskosten

der Verfasser verantwortlich, wenn die Herausgabe mit dessen Wissen und Willen, mit oder ohne Angabe seines Namens Statt gefunden hat. Nebst dem Verfasser sind in der nachstehenden Reihenfolge verantwortlich: 1. der Herausgeber, 2. der Verleger oder Vertriebsbesorger, 3. der Drucker, d. i. Geschäftsleiter der Druckerei, und 4. der Verbreiter.

§. 43. Für den Inhalt periodischer Druckschriften haftet mit dem Verfasser jeder verantwortliche Redakteur solidarisch, insoferne nicht von ihm nachgewiesen wird, daß die Aufnahme eines strafbaren Inhaltes wider seinen ausdrücklichen Willen oder ohne sein Wissen und Verschulden erfolgte. Nach diesen treten die Uebrigen im §. 42 genannten Personen in der daselbst bestimmten Reihenfolge in die Haftung ein.

§. 44. Wenn jedoch erwiesen wird, daß eine Person den Inhalt einer Druckschrift als strafbar erkennen mußte, und dennoch auf was immer für eine Weise bei der Drucklegung oder Verbreitung derselben mitgewirkt hat, so ist diese Mitwirkung nach den allgemeinen Strafgesetzen über die Mitschuld und Theilnahme zu beurtheilen und nach Maßgabe des gegenwärtigen Patentes zu bestrafen.

Gegeben in Unserer königl. Haupstadt Olmütz den 13. März 1849.

Franz Joseph.

(L. S.)

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. haben in Erwägung, daß in Folge unseres Patentes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse auch die bestehenden Vorschriften über das Verfahren in Preßsachen einer Revision unterzogen werden mußten, nach Maßgabe des §. 120 der Reichsferfassung auf den Antrag Unseres Ministerrathes zu verordnen beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Vom Tage der Kundmachung dieses Patentes ist sich in allen Kronländern, für welche Unser Patent vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse erlassen wurde, hinsichtlich des Verfahrens in Preß-Uebertretungsfällen nach der beifolgenden von Unserem Ministerrathe am heutigen Tage vollzogenen Vorschrift zu benehmen.

Art. 2. Von demselben Zeitpunkte an tritt die provisorische Verordnung vom 18. Mai 1848 über das Verfahren in Preßsachen außer Wirksamkeit.

Art. 3. Unser Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Patentes beauftragt.

Gegeben in unserer Haupstadt Ollmütz den 14. März des Jahres Eintausend achthundert neun und vierzig.

Franz Joseph.

(L. S.)

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Bruck. Thinnfeld Kulmer.

Vorschrift

über das Verfahren in Preßübertretungsfällen.

§. 1. Im Falle der Uebertretung einer der in den §§. 4, 6, 7 und 14 — 19 des Patentes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse erhaltenen Vorschriften steht die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Behörde zu, welche in dem Bezirke, wo die Uebertretung begangen wurde, über schwere Polizei-Uebertretungen zu erkennen hat. Das Erkenntniß derselben kann im Wege der Berufung nur bestätigt oder gemildert werden. Jeder weitere Recurs ist ausgeschlossen.

§. 2. Uebertretungen des Patentes vom 13. März 1849, welche durch den Inhalt einer Druckschrift begangen werden, sind von den bestehenden Preßgerichten zu untersuchen, und zu bestrafen, und zwar, wenn sie durch eine periodische Druckschrift begangen wurden, von jenem Preßgerichte, in dessen Bezirke diese Druckschrift herausgegeben wurde, bei andern Druckschriften von jenem Preßgerichte, in dessen Bezirke sie verbreitet wurden. Geschah dies in den Bezirken verschiedener Preßgerichte, so gibt die Zuvorkommung den Ausschlag. Ueber die Frage der Schuld oder Schuldlosigkeit entscheiden Geschworne.

§. 3. Das Verfahren bei den Preßgerichten findet nach den Grundsätzen des Anklage-Prozesses Statt. Die Hauptverhandlung geschieht öffentlich und mündlich.

§. 4. Die Anklage wird von dem Staatsanwalte oder einem Privatkläger erhoben und durchgeführt. Ein Privatkläger kann sich durch einen Sachwalter vertreten lassen, welcher sich, wenn der Privatkläger bei

einer schriftlichen Eingabe dieselbe nicht selbst unterzeichnet hat, oder bei der mündlichen Verhandlung nicht persönlich erscheint, über seine Bevollmächtigung ausweisen muß.

§. 5. Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Behörde hat entweder unmittelbar selbst oder auf Anweisung des Staatsanwaltes jede Druckschrift mit Beschlag zu belegen, welche a) mit Außerachtlassung der Vorschriften der §§. 4, 6, 7 und 14 — 18 des Patentes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse ausgegeben oder auf eine, im §. 19 jenes Patentes untersagte Weise verbreitet wird, oder b) deren Inhalt eine Uebertretung begründet, die im öffentlichen Interesse verfolgt werden kann.

§. 6. In allen andern Fällen kann der Beschlag nur von dem Gerichte über eine Klage und den darin enthaltenen Antrag des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers angeordnet werden. Die Beschlagnahme findet jederzeit nur in der, im §. 40 des Patentes von 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse bezeichneten Ausdehnung Statt.

§. 7. Das Gericht verfügt über das Gesuch um Verhängung des Beschlages sogleich nach dessen Empfang.

§. 8. Jede, nach §. 5 dieser Verordnung erfolgte Beschlagnahme ist in den, sub a) angedeuteten Fällen der, nach §. 1 competenten Behörde und in dem sub b) bezeichneten Falle dem Staatsanwalte anzuzeigen. Diese Anzeige, oder wenn die Beschlagnahme nicht am Sitze des Staatsanwaltes oder der, nach §. 1 competenten Behörde Statt fand, hat doch binnen 24 Stunden nach der Beschlagnahme zu erfolgen.

§. 9. Die nach §. 1 dieser Verordnung competente Behörde hat über die Anzeige einer, nach §. 5. lit a) stattgefundenen Beschlagnahme von Amtswegen die Untersuchung vorzunehmen, und die Beschlagnahme entweder zu bestätigen oder aufzuheben. Der Staatsanwalt hat über eine, nach §. 5 lit b) stattgefundene und von ihm als gegründet erkannte Beschlagnahme eine Klage bei dem Preßgerichte zu überreichen und darin auf Bestätigung der Beschlagnahme anzutragen. Das Gericht hat in diesem Falle sogleich bei Einleitung des Strafverfahrens über die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.

§. 10. Wenn über die Bestätigung oder Aufhebung einer, nach §. 5 dieser Verordnung vorgenommenen Beschlagnahme nicht binnen drei Tagen, oder wenn die Beschlagnahme an einem von dem Amtssitze des Preßgerichtes oder der nach §. 1 competenten Behörde verschiedenen Orte erfolgte, nicht binnen 8 Tagen nach der Beschlagnahme von dem Gerichte oder der Behörde entschieden und die Entscheidung nicht innerhalb dieser Frist demjenigen, gegen welchen der Beschlag verfügt wurde, eröffnet wird, verliert der Beschlag ohne Weiteres seine Wirksamkeit, es wäre denn, daß die Verständigung nur wegen Abwesenheit oder Nichtauffindung desjenigen, an den sie geschehen sollte, nicht bewerkstelligt werden konnte, in welchem Falle es genügt, wenn die Verständigung im Amtslocale des Gerichtes oder der Behörde öffentlich angeschlagen und in die Regierungszeitung eingerückt wurde. (§. 69.) Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer nach §. 5 stattgefundenen Beschlagnahme gebührt dem durch den Beschlag Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus

der Staatscasse, jedoch im Falle der ausdrücklichen Aufhebung nur dann, wenn hierbei die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift noch durch eine Außerachtlassung der in den §§. 4—20 des Patentes vom 13. März 1849 enthaltenen Vorschriften gerechtfertiget erkannt wird. Die Erlöschung des Beschlages hindert nicht die weitere Verfolgung des Straffälligen.

§. 11. Bei dem Preßgerichte findet die Einleitung des Strafverfahrens nur über eine Klage des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers Statt. Die Staatsanwälte verfolgen die Preßübertretungen von Amtswegen, ausgenommen in den Fällen, in welchen nur auf die Klage der beleidigten Privatpersonen, denen in dieser Beziehung Familien, Behörden und Körperschaften gleichzuhalten sind, eingeschritten werden darf. In Fällen, der letzteren Art hat der Staatsanwalt nur auf Ansuchen der Beleidigten einzuschreiten.

§. 12. Jede Klage welche von dem Staatsanwalte oder einem Privatkläger bei dem Preßgerichte überreicht wird, muß die genaue Anzeige der Schrift und der Stellen worin die Uebertretung liegen soll, enthalten.

§. 13. Das Gericht hat längstens binnen drei Tagen nach Ueberreichung der Klage zu entscheiden, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung der angezeigten Uebertretung vorhanden sei, und im bejahenden Falle hat es sogleich das Strafverfahren einzuleiten, wobei der mündlichen Verhandlung in der Regel ein Instructions-Verfahren vorausgeht.

§. 14. Die Instruction ist durch einen zum Richteramte befähigten Beamten des Gerichtes vorzunehmen, welcher von jeder entscheidenden Mitwirkung bei den Verhandlungen des erkennenden Gerichtes ausgeschlossen

ist. Erhebungen außer dem Orte des Gerichtes hat er durch die zur Erhebung des Thatbestandes in Criminal-Angelegenheiten competente Behörden vornehmen zu lassen, übrigens ist auch der Staatsanwalt, so wie jeder Privatkläger berechtiget, während der Instruction Anträge auf einzelne Erhebungen bei dem Instructionsrichter zu stellen.

§. 15. Bei dem Instructions-Verfahren hat der Richter im Allgemeinen den Grundsatz zur Richtschnur zu nehmen, daß es nur den Zweck hat, durch Feststellung des Thatbestandes und Ausmittelung der dafür zur Verantwortung zu ziehenden Personen die eigentliche Verhandlung vorzubereiten. Eine häusliche Durchsuchung in der Wohnung des Beschuldigten kann der Instructionsrichter nur mit Bewilligung des Gerichtes vornehmen. Die Zeugen sind im Instructionsverfahren in der Regel nicht zu beeidigen; findet aber der Instructionsrichter oder die zur Zeugenvernehmung requirirte Behörde zur Erlangung einer verläßigen Aufklärung oder weil zu besorgen ist, daß der Zeuge bei der mündlichen Verhandlung nicht werde erscheinen können, die Beeidigung nothwendig, so ist dieselbe nach den für das Untersuchungsverfahren in Criminalfällen bestehenden Vorschriften vorzunehmen. Die Instruction ist schleunigst zu pflegen.

§. 16. Der Angeklagte ist während des Instructions-Verfahrens in der Regel auf freiem Fuße zu belassen. Betrifft jedoch die Beschuldigung eine Uebertretung, welche eine Kerkerstrafe von fünf Jahren nach sich ziehen kann, so hat das Gericht zu erkennen, ob er auf freiem Fuß gegen angemessene Caution oder im Verhafte zu untersuchen sei. Die in dem eben erwähn-

ten Falle zu erlegende Caution ist unabhängig von der für periodische Druckschriften politischen Inhaltes nach §. 10 des Patentes vom 13. März 1849 erforderlichen Caution zu leisten. Der Erlag derselben geschieht bei dem Gerichte nach den im §. 11 des Patentes vom 13. März 1849 vorgeschriebenen Modalitäten. Wenn der Angeklagte sich durch Entfernung oder Verbergung dem Verfahren entzieht, verfällt diese Caution zum Besten der Armen, und ist an die Gemeindecasse des Ortes, wo das Preßgericht seinen Sitz hat, abzuführen.

§. 17. Nach beendigter Instruction hat der Instructionsrichter, wenn der Staatsanwalt klagt, ihm die Untersuchungs-Acten zu übergeben. Der Staatsanwalt kann erforderlichen Falls bei dem Instructionsrichter noch auf Vervollständigung der Instruction antragen, welcher Antrag längstens binnen drei Tagen zu stellen ist.

§. 18. Ist die Instruction vollständig, so übergibt der Staatsanwalt längstens binnen acht Tagen die Acten mit der Anklageschrift an das Preßgericht. Die Anklageschrift ist in zwei Exemplaren zu überreichen und hat zu enthalten: a) die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird, b) der darin liegenden Uebertretung, c) der beschuldigten Personen, d) der Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen in der Gerichtssitzung der Staatsanwalt für nothwendig hält, e) den Antrag auf Schuldigerklärung.

§. 19. Ebenso ist, wenn die Klage nicht von dem Staatsanwalte erhoben wurde, dem Privatkläger am Schlusse der Instruction von dem Instructionsrichter die Einsicht der Acten zu gestatten, und der Kläger hat sohin binnen drei Tagen nach Empfang der diesfälligen

Verständigung erforderlichen Falls auf Vervollständigung der Instruction bei dem Instructionsrichter anzutragen, oder, wenn sie vollständig ist, binnen acht Tagen eine mit den im §. 18 angegebenen Erfordernissen versehene Anklageschrift bei dem Gerichte zu überreichen oder die Anklage bei dem Instructionsrichter zu Protokoll zu geben.

§. 20. Wird innerhalb der bestimmten Frist von dem Staatsanwalte oder Privatkläger weder auf Vervollständigung der Instruction angetragen noch die Anklage überreicht oder zu Protokoll gegeben, so hat das Gericht die Anklageschrift nicht mehr anzunehmen, sondern das weitere Verfahren einzustellen, die Acten zu hinterlegen, hievon den Kläger und den Beschuldigten zu verständigen und auf des Letzteren Anlangen eine etwa haftende Beschlagnahme aufzuheben, so wie auch eine erliegende Caution zurückzustellen. Wird die Anklage rechtzeitig eingebracht, so bestimmt das Gericht den Tag zur Verhandlung. Zugleich theilt es das Duplicat der Anklage dem Angeklagten mit, und befiehlt ihm, an dem angesetzten Gerichtstage selbst, und wenn er will, mit einem Vertheidiger zu erscheinen, auch wenigstens fünf Tage vor der angesetzten Tagfahrt jene Zeugen und Sachverständigen, die er dazu vorgeladen haben will, und den gewählten Vertheidiger dem Gerichte nahmhaft zu machen. Der Vertheidiger kann nur aus den im Kronlande wohnenden, für das Richteramt beeidigten oder zur Advocatur befähigten Rechtsverständigen gewählt werden.

§. 21. Die im vorigen §. erwähnte Vorladung ist dem Angeklagten wenigstens acht Tage vor dem Gerichtstage zuzustellen.

§. 22. Der Kläger kann verlangen, daß vom In-

structionsverfahren Umgang genommen werde. Für diesen Fall hat er statt der im §. 12 bezeichneten Klage die mit den Erfordernissen des §. 18 versehene Anklageschrift und zwar, wenn eine Beschlagnahme vorausgegangen ist, mit Bedachtnahme auf die im §. 10 bestimmte Frist bei dem Gerichte zu überreichen. Ist eine Beschlagnahme nicht vorausgegangen, kann sie in dieser Anklageschrift begehrt werden. Ueber eine solche erste Klage, welche zugleich die Stelle der Anklageschrift vertritt, hat das Gericht, wenn es findet, daß die Anklage gegründet und ein Instructionsverfahren nicht nothwendig ist, sogleich den Tag zur öffentlichen Verhandlung zu bestimmen, und in dem Falle des §. 16 zu erkennen, ob der Beschuldigte bis zur öffentlichen Verhandlung in Verhaft zu nehmen, oder gegen angemessene Caution auf freiem Fuße zu belassen sei. Hält aber das Gericht die Instruction für unerläßlich, so hat es dasjenige Verfahren zu beobachten, welches über die im §. 12 bezeichnete Klage einzutreten hat.

§. 23. Ist auf die dem Angeklagten angeschuldete Uebertretung Kerkerstrafe gesetzt, so wird, wenn er sich selbst einen Vertheidiger zu wählen unterläßt, für ihn von dem Gerichte ein solcher aus den im §. 20 bezeichneten Rechtsverständigen von Amtswegen aufgestellt.

§. 24. Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht die Einsicht der Untersuchungsacten in der Gerichtskanzlei offen.

§. 25. Zur Gerichtssitzung werden nebst dem Angeklagten und seinem Vertheidiger der Staatsanwalt, der allfällige Privatkläger, die Geschwornen, dann jene Zeugen und Sachverständigen vorgeladen, deren Vor-

ladung von den Parteien oder dem Staatsanwalte verlangt, oder vom Gerichte für nothwendig erachtet wird.

§. 26. Die Gerichtssitzung ist öffentlich. Als Zuhörer werden nur erwachsene Personen zugelassen. Bewaffneten ist der Eintritt in den Gerichtssaal nicht gestattet.

§. 27. Das Gericht kann in jedem Momente der Verhandlung durch einen von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes, Privatklägers oder Angeklagten nach darüber gepflogener Verhandlung und geheimer Berathung gefaßten Beschluß die Entfernung der Zuhörer aus dem Sitzungssaale verfügen, wenn durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung die Sittlichkeit verletzt würde; die Ausschließung von Zuhörern erstreckt sich aber nicht auf die zu Vertheidigern geeigneten Personen, und überdies hat jede Partei das Recht, auch in geheimer Sitzung drei Personen ihres Vertrauens zur Seite zu haben.

§. 28. Ebenso ist vorzugehen, wenn das tumultuarische Benehmen der Anwesenden oder eines Theiles derselben es unthunlich macht, die öffentliche Verhandlung auf eine der Würde des Gerichtshofes angemessene Weise fortzusetzen.

§. 29. Der Präsident hat darüber zu wachen, daß der gebührende Anstand in der Sitzung beobachtet werde. Wenn während der Sitzung einer oder mehrere der Anwesenden Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung geben, so läßt der Präsident sie aus dem Saale verweisen; widersetzen sie sich seinem Befehle oder kehren sie wieder in den Saal zurück, so verfügt der Präsident ihre Verhaftung und ist berechtigt, sie nach Umständen

sogleich in der Sitzung zu einer Arreststrafe bis zu 3 Tagen zu verurtheilen, wogegen kein Recurs zulässig ist.

§. 30. Wenn auch die Sitzung eine geheime war, muß doch die Verkündigung des Urtheils stets öffentlich geschehen.

§. 31. Sobald in Gemäßheit des provisorischen Gesetzes, welches über die Bildung der Geschwornenlisten besonders erlassen wird, die Geschwornenliste festgestellt und dem Preßgerichte mitgetheilt ist, werden die Namen der darauf Eingetragenen an einem kundzumachenden Tage unter Zulassung des Publicums durch das Loos in Reihen von je hundert Namen gebracht, und hierbei wird auch durch das Loos für das ganze Jahr die Ordnung bestimmt, in welcher diese Reihen monatweise das Geschwornengericht zu bilden haben.

§. 32. Drei Tage vor der zu einer Verhandlung bestimmten Sitzung werden aus den 100 Namen der Reihe, welche eben an der Ordnung ist, mittelst bei dem Gerichte öffentlicher vorzunehmender Verloosung je 45 Geschworne bestimmt, welche zur Verhandlung vorgeladen werden.

§. 33. Das Verzeichniß dieser 45 Geschwornen wird dem Kläger und Angeklagten am Tage vor der Sitzung, in der über Letztern entschieden werden soll, zugestellt. Diese Verständigung darf weder früher noch später erfolgen.

§. 34. Finden sich an dem Tage der Verhandlung nicht wenigstens 36 Geschworne ein, so muß diese Zahl durch den Präsidenten in der Art ergänzt werden, daß aus der, für den laufenden Monat bestimmten Reihe so viele Geschworne mittelst neuer Verloosung bestimmt werden, als an der Zahl von 36 fehlen.

§. 35. Jeder Geschworne, der ohne giltige Entschuldigungsgründe ausbleibt, oder vor dem Schlusse der Sitzung sich entfernt, ist von dem Gerichte zu einer den Ortsarmen zukommenden Geldbuße von 20—50 fl. C. M. zu verurtheilen.

§. 36. Unmittelbar vor dem Beginne der Verhandlung werden die Namen der hierzu berufenen Geschwornen in deren Gegenwart und in Anwesenheit des Staatsanwaltes, des allfälligen Privatklägers und des Angeklagten aufgerufen. Der Name jedes anwesenden Geschwornen wird in eine Urne gelegt, und aus derselben werden sohin die Namen derjenigen gezogen, welche das Spruchgericht bilden sollen. So wie ein Name aus der Urne gezogen und von dem Präsidenten bekannt gegeben ist, hat zuerst der Angeklagte und sodann der Kläger das Recht, den Geschwornen ohne Angabe von Gründen zu verwerfen, das Recusationsrecht fällt jedoch weg, sobald nur die nothwendige Zahl von Geschwornen noch übrig ist.

§. 37. Kläger und Angeklagter sind zu einer gleichen Anzahl von Recusationen berechtiget; erscheinen aber die Geschwornen in ungerader Anzahl, so hat der Angeklagte eine Recusation mehr, als der Kläger auszuüben.

§. 38. Sind in derselben Sache mehrere Kläger oder mehrere Angeklagte vorhanden und können sie sich über die Ausübung des Recusationsrechtes nicht vereinigen, so wird die Reihenfolge, in welcher sie das der einen oder andern Partei zustehende Recusationsrecht ausüben sollen, durch das Loos bestimmt, und die hiernach von einem der Kläger oder Angeklagten vorge-

brachte Recusation wird so angesehen, ob sie von Allen vorausgegangen wäre.

§. 39. Das Geschwornengericht ist gebildet, sobald die Namen von 12 Geschwornen und von der durch den Präsidenten zu bestimmenden Anzahl von Ersatzmännern aus der Urne gezogen sind, ohne daß gegen dieselben eine Recusation angebracht wurde oder angebracht werden konnte. In der Regel genügt ein Ersatzmann. Bei besonders weitläufigen, voraussichtlich lange dauernden Verhandlungen können zwei oder auch drei Ersatzmänner zugezogen werden.

§. 40. Das erkennende Gericht besteht mit Einschluß des Präsidenten aus fünf Richtern. Ein Beamter des Gerichtes führt das Protokoll.

§. 41. Nachdem die 12 Geschwornen und die Ersatzmänner in der durch das Loos bestimmten Ordnung ihre Sitze eingenommen haben, richtet der Präsident an sie folgende Anrede: „Sie versprechen und schwören vor Gott und den Menschen, die Beweise, welche gegen den Angeklagten werden vorgebracht werden, mit gewissenhafter Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, das zum Vortheile oder zum Nachtheile des Angeklagten gereichen kann, vor Ihrem Ausspruche über den Gegenstand der Verhandlung mit Niemanden Rücksprache zu pflegen, der Stimme der Ab- oder Zuneigung, der Schadenfreude oder Furcht kein Gehör zu geben, sondern mit der Festigkeit eines redlichen und freien Mannes nach Ihrem Gewissen und Ihrer innigen Ueberzeugung über alle für und wider den Angeklagten angeführten Beweise zu entscheiden.“ — Bei dem hierauf folgenden namentlichen Aufrufe spricht jeder Geschworne mit aufgehobener Hand:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!"

§. 42. Der Schriftführer verliest sohin auf die Weisung des Präsidenten die Anklageschrift; dann werden, wenn nicht der Angeklagte schon vorher etwas vorzutragen verlangt, die nöthigen Urkunden verlesen, Zeugen und Sachverständige vernommen, Beweiseinreden erörtert und die Parteien und der Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört, wobei dem Angeklagten und seinem Vertheidiger immer das letzte Wort zu gestatten ist. Selbst wenn die Klage nicht vom Staatsanwalte erhoben wurde, ist derselbe im Interesse des Gesetzes zu hören. Der Präsident, die Richter, die Geschwornen und der Staatsanwalt sind befugt, an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen; auch die Parteien können an die Zeugen und Sachverständigen Fragen stellen, indem sie sich deshalb an den Präsidenten wenden.

§. 43. Der Präsident leidet die Verhandlung und bestimmt, wenn Mehrere das Wort verlangen, die Reihenfolge. Seiner Einsicht und Gewissenhaftigkeit ist es überlassen, alle Mittel anzuwenden, welche er für geeignet und zweckmäßig erachtet, um die möglichste Aufklärung zu erlangen; dagegen ist er auch verpflichtet, jede Erörterung zu beseitigen, welche ohne Nutzen für die Sache die Verhandlung zwecklos verlängern würde.

§. 44. Die Zeugen und Sachverständigen müssen vor ihrer Aussage einen Eid leisten: „ohne Haß und ohne Furcht die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen." Sie geben dann auf Befragen des Präsidenten ihre Namen, Vornamen, Alter, Stand und Gewerbe sowie ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort an und haben zu erklären, ob sie den Angeklagten schon

früher gekannt haben, ob sie mit demselben oder mit dem Kläger und in welchem Grade sie mit dem Einen oder dem Andern verwandt oder verschwägert sind.

§. 45. Wider ihren Willen können als Zeugen oder Sachverständige nicht vernommen werden: a) Diejenigen, welche mit dem Angeklagten oder mit einem aus mehreren Angeklagten in auf- oder absteigender Linie verwandt sind, b) die Geschwister und Geschwisterkinder des Angeklagten, sowie diejenigen, welche mit ihm noch näher verwandt oder im ersten Grade verschwägert sind, c) der Mann oder die Frau auch nach ausgesprochener Ehescheidung.

§. 46. Diejenigen, welche sich wegen eines Verbrechens in Untersuchung oder Strafe befinden, und Personen die das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht beeidigt werden.

§. 47. Wurde ein Zeuge oder Sachverständiger schon im Instructionsverfahren beeidigt, so ist er blos vor der Aussage an den abgelegten Eid zu erinnern. Eben so genügt bei einem ein für allemal beeidigten Sachverständigen die Erinnerung an den aufhabenden Eid.

§. 48. Die im Instructionsverfahren zu Protokoll gegebenen Aussagen der Zeugen und Sachverständigen dürfen als Beweismittel nur dann benützt werden, wenn wegen des erfolgten Todes, wegen Krankheit oder Abwesenheit dieser Personen oder aus anderen Gründen das Erscheinen derselben bei der mündlichen Verhandlung unmöglich ist. Hierüber entscheiden die Richter nach Vernehmung des Klägers und des Angeklagten.

§. 49. Hat der Angeklagte oder sein Vertheidiger die letzte Rede beendigt, so erklärt der Präsident

die Verhandlung für geschlossen und faßt den wesentlichen Inhalt derselben, ohne seine eigene Ansicht kund zu geben, in einer kurzen Darstellung zusammen, worauf er die etwa sachdienliche Erläuterung des Gesetzes beifügt und dann die von den Geschwornen zu beantwortenden, schriftlich aufgesetzten Fragen vorliest.

§. 50. Die Fragen sind dahin zu stellen, ob der Angeklagte schuldig sei, die ihm angeschuldete Uebertretung unter den in der Anklage enthaltenen Umständen begangen zu haben. Jede Frage soll nur einen einzelnen Umstand enthalten, und so gestellt sein, daß sie mit einem einfachen „Ja" oder „Nein" beantwortet werden kann. Der Präsident hat die Geschwornen aufmerksam zu machen, daß sie sich über jede Frage insbesondere zu erklären haben.

§. 51. Gegen die Fragenstellung können der Staatsanwalt und die Parteien Einwendungen erheben, über welche das Gericht zu entscheiden hat.

§. 52. Mit den ihnen übergebenen Fragen, den etwa während der Verhandlung von ihnen aufgezeichneten Bemerkungen und der Druckschrift, auf welche die Anklage sich bezieht, ziehen sich die Geschwornen, wenn sie nicht schon auf der Stelle über den Ausspruch einig werden, in ein eigenes Berathungszimmer zurück, wohin ihnen keine Acten mitgegeben werden. Sie wählen dort einen Vorstand, der ihre Abstimmung zu leiten hat.

§. 53. Die Geschwornen dürfen ihr Zimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch beschlossen haben, und falls sie eine Aufklärung oder Belehrung bedürfen, haben sie sich selbe von dem Präsidenten zu erbitten, welcher sich auf ihr Ersuchen zu ihnen verfügt. Außerdem darf Niemand in das Berathungszimmer eintreten,

ohne eine schriftliche Ermächtigung von Seite des Präsidenten. Das Gericht kann den zuwiderhandelnden Geschwornen zu einer Geldbuße bis 100 fl. C. M. verurtheilen. Jeder Andere, welcher diese Vorschrift übertritt, kann mit 24stündigem Arreste belegt werden.

§. 54. Die Geschwornen haben jede über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten ihnen vorgelegte Frage mit „Ja" oder „Nein" zu beantworten, ein anderer Ausspruch ist unzulässig. Sie sind hierbei an keine bestimmten Beweisarten gebunden, sondern urtheilen nach ihrer innern Ueberzeugung. Sie sind nicht schuldig die Gründe ihrer Entscheidung anzugeben.

§. 55. Der Vorstand der Geschwornen hat jeder Frage in Gemäßheit des Ergebnisses der Abstimmung das „Ja" oder „Nein" beizusetzen, und sohin die Schrift, welche die Fragen und Antworten enthält, mit seinem Namen zu unterfertigen.

§. 56. Damit eine Frage als bejahend beantwortet angenommen werde, müssen zwei Drittel der Geschwornen mit „Ja" gestimmt haben, sonst hat der Vorstand dieser Frage als Ergebniß der Abstimmung „Nein" beizusetzen.

§. 57. Die Geschwornen kehren nach beendigter Berathung in den Sitzungssaal zurück, und nehmen wieder ihre Plätze ein. Der Präsident befragt sie sohin, welchen Beschluß sie gefaßt haben. Ihr Vorstand erhebt sich hierauf, und die Hand auf das Herz gelegt, antwortet er:

„Auf meine Ehre und auf mein Gewissen vor Gott und den Menschen, die Erklärung des Geschwornen ist: auf die erste Frage: „Ja" („Nein") auf die zweite Frage: „Ja" („Nein") u. s. w.

Der Vorstand der Geschwornen übergibt die Schrift, welche die Fragen und Antworteu enthält, dem Präsidenten, welcher sie nebst dem Schriftführer ebenfalls unterfertigt.

§. 58. Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, so spricht ihn der Präsident ohne Berathung mit den Richtern von der Anklage frei, und es ist im Urtheile auch die Entlassung des Angeklagten, wenn er verhaftet ist, und keine anderen Verhaftsgründe bestehen, so wie die Rückstellung einer nach §. 16 oder 22 erlegten Caution auszudrücken.

§. 59. Haben die Geschwornen über die Schuld des Angeklagten sich bejahend ausgesprochen, so hat der Staatsanwalt, mag die Klage von ihm oder einem Privatkläger ausgegangen sein, den Strafantrag zu stellen, worauf der Präsident den Angeklagten zur Aeßerung darüber auffordert, welche aber nicht mehr die durch den Ausspruch der Geschwornen festgestellten Umstände in Frage stellen, sondern lediglich darauf gerichtet sein darf, daß die Uebertretung, deren der Angeklagte schuldig befunden wurde, nach dem Gesetze nicht strafbar sei, oder daß doch der Strafantrag dem Gesetze nicht entspreche.

§. 60. Sohin erkennt das Richter-Collegium in geheimer Berathung über das Strafausmaß. Das Gericht faßt diesen Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit, und der Präsident macht sogleich das Urtheil nebst den Beweggründen den Anwesenden bekannt.

§. 61. Das Gericht kann auf keine größere Strafe erkennen, als worauf der Staatsanwalt angetragen hat.

§. 62. Wird der Angeklagte verurtheilt, so ist ihm in dem Urtheile auch der Ersatz der Gerichtskosten

aufzuerlegen. Mehrere wegen derselben Uebertretung Angeklagte haften für die Kosten zur gesammten Hand.

§. 63. Hinsichtlich der allenfalls angesprochenen Entschädigung und Genugthuung ist im Falle der Verurtheilung des Angeklagten dem Verletzten der ordentliche Rechtsweg vorzubehalten.

§. 64. Sowohl im Falle der Verurtheilung als im Falle der Lossprechung ist das Urtheil schriftlich auszufertigen und den Parteien, wenn sie bei der Verkündigung nicht zugegen waren, oder darum ansuchen, in beglaubigter Abschrift zuzustellen.

§. 65. Die Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten muß durch das Protokoll nachgewiesen werden, welches über den Vorgang in der Sitzung aufzunehmen und von dem Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Antworten des Angeklagten und die Aussagen der Zeugen sind in dasselbe nicht aufzunehmen.

§. 66. So lange das Urtheil nicht verkündet ist, kann der Kläger in jeder Lage des Verfahrens von der Klage ablassen. Dem Angeklagten bleibt in solchen Fällen der Anspruch auf Ersatz der erweislichen Kosten und Schäden vorbehalten, welcher Ersatz, wenn die Ablassung durch den Staatsanwalt erfolgte, wider die Staats-Casse zu liquidiren ist.

§. 67. So lange die Verhandlung nicht geschlossen ist, kann das Gericht dieselbe auf kurze Zeit vertagen. Nach dem Schlusse der Verhandlung muß sogleich zur Urtheilsschöpfung geschritten werden.

§. 68. Muß die Verhandlung wegen des Ausbleibens eines gehörig vorgeladenen Zeugen oder Sachverständigen vertagt werden, so ist der Ausgebliebene

bei dem Abgange giltiger Entschuldigungsgründe von dem Gerichte zum Ersatze der dadurch verursachten Kosten, und zu einer Geldbuße von 20 fl. bis 50. fl. C. M. zu verurtheilen.

§. 69. Jede Vorladung oder Verständigung, von welcher Rechtsfolgen abhängen, hat zu eigenen Händen desjenigen zu geschehen, an welchen sie gerichtet ist, wenn dies aber wegen Unbekanntheit seines Aufenthaltes oder wegen seiner Nichtauffindung an dem angegebenen Aufenthaltsorte weder unmittelbar von dem Preßgerichte noch durch Requisition einer andern Behörde bewirkt werden kann, so ist die zuzustellende Vorladung oder Verständigung am Sitzungsorte des Preßgerichtes öffentlich anzuschlagen und durch die Regierungszeitung bekannt zu machen. Auf gleiche Art ist in solchem Falle das ergangene Urtheil zu veröffentlichen.

§. 70. Befindet sich ein Privatkläger oder der Angeklagte nicht an dem Orte, wo das Preßgericht seinen Sitz hat, so wird ihm in der ersten Vorladung oder Verständigung die Namhaftmachung eines am Orte des Gerichtes wohnenden Gewalthabers für Empfangnahme der weiteren gerichtlichen Zustellungen mit dem Bedeuten aufgetragen, daß sonst ein solcher vom Gerichte auf seine Kosten bestellt würde.

§. 71. Wenn der gehörig vorgeladene Angeklagte in der Gerichtssitzung nicht erscheint, so ist dessen ungeachtet die Verhandlung vorzunehmen, und hierüber von den Geschwornen und Richtern zu erkennen.

§. 72. Ein Contumaz-Urtheil kann niemals vor Ablauf von acht Tagen vom Tage der Bekanntmachung desselben in Vollzug gesetzt werden. Auch kann der Angeklagte, gegen den ein solches Urtheil ergangen ist,

bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, um Wiederaufnahme des Verfahrens und Bestimmung einer weiteren Gerichtssitzung bitten. Dieses hemmt jedoch nicht die Vollziehung des rechtskräftig gewordenen Urtheils.

§. 73. Erscheint der Angeklagte auch bei der neuerlich angeordneten Verhandlung nicht, so wird das ergangene Contumazial-Erkenntniß für ein endgiltiges erklärt, und eine abermalige Bitte um neuerliche Verhandlung ist abzuweisen.

§. 74. Wird in Folge einer neuerlichen Verhandlung das Contumaz-Urtheil aufgehoben, fallen dem Angeklagten doch die durch seine nicht gehörig entschuldigte Versäumung der ersten Verhandlung veranlaßten Kosten zur Last.

§. 75. Gegen ein Urtheil des Preßgerichtes findet sonst kein anderes Rechtsmittel als die Nullitäts-Beschwerde (der Cassations-Rekurs) Statt. Diese Beschwerde steht dem Staatsanwalte, so wie jedem anderen Kläger, dem Angeklagten und seinem Vertheidiger zu und kann nur damit begründet werden, daß eine Verletzung wesentlicher Formen des Verfahrens oder eine unrichtige Anwendung klarer Gesetze Statt gefunden habe.

§. 76. Die Nullitäts-Beschwerde geht an den obersten Gerichtshof (Cassationshof). Die Erklärung, daß die Nullitäts-Beschwerde ergriffen, und gegen welche Punkte dieselbe gerichtet werde, muß binnen drei Tagen nach Verkündigung des Urtheils bei dem Preßgerichte abgegeben werden. Der Recurrent kann eine motivirte Beschwerdeschrift zugleich mit der Anmeldung oder binnen weiterer 8 Tage bei dem Preßgericht überreichen. Nach

Ablauf dieser Frist, oder sobald der Recurrent eine besondere Beschwerdeschrift nicht einbringen zu wollen erklärt, hat das Preßgericht sämmtliche Acten dem Cassationshofe vorzulegen. Von der Anbringung der Nullitäts-Beschwerde ist immer das Gegentheil vom Preßgerichte sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 77. Der Cassationshof hat zur Erledigung der sammt den Acten an ihn gelangten Nullitäts-Beschwerde eine in der Regel (§§. 26—30) öffentliche Sitzung von wenigstens 6 Räthen und einem Präsidenten anzuordnen und hiezu den Staatsanwalt und die Parteien vorzuladen. Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrage eines Referenten, worauf der Staatsanwalt, und die Parteien mit ihren Ausführungen gehört, und auf ihr Verlangen auch die bei dem Gerichte erster Instanz verlesenen Urkunden und das Sitzungs-Protokoll des Preßgerichtes vorgelesen werden. Das Erkenntniß wird in geheimer Berathung nach absoluter Stimmenmehrheit geschöpft, und sohin sammt den Gründen sogleich in öffentlicher Sitzung verkündigt. Ueber den Vorgang in der Sitzung ist nach Vorschrift des §. 65 ein Protokoll zu führen.

§. 78. Erfolgt die Cassirung des angegriffenen Urtheils wegen einer in dem Spruche der Richter liegenden Verletzung des Gesetzes, so hat der Cassationshof, indem er dem Recurse Statt gibt, zugleich das neue Urtheil zu fällen. Wenn aber die Cassirung des Urtheils wegen einer in der Verhandlung vorgekommenen Gesetzverletzung erfolgt, so ist dem Preßgerichte die neuerliche Verhandlung aufzutragen, und es sind dem Preßgerichte die erwiesenen Gebrechen zur künftigen Vermeidung bekannt zu machen; es bleibt jedoch

dem Ermessen des Cassations-Hofes überlassen, unter besonderen Umständen die neue Verhandlung an ein anderes Preßgericht zu weisen.

§. 79. Im Zuge des Verfahrens findet ein Recurs nur gegen jene Beschlüsse der Preßgerichte Statt, wodurch eine Klage angenommen oder zurückgewiesen, eine Beschlagnahme verfügt, bestätigt, aufgehoben oder verweigert, eine Verhaftung angeordnet oder abgeschlagen, die Stellung auf freien Fuß verfügt oder verweigert, eine Caution gefordert oder zurückgewiesen wird. Dieser Recurs steht sowohl dem Staatsanwalte, als den Parteien zu; es wird aber dadurch, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, der Vollzug des angefochtenen Beschlusses nicht aufgehalten. Die Anmeldung hat binnen 24 Stunden nach der Bekanntmachung des Beschlusses bei dem Preßgerichte zu geschehen, und binnen weiterer drei Tage kann eine motivirte Recursschrift daselbst überreicht werden. Nach Ablauf dieser Frist, oder sobald der Recurrent eine motivirte Recursschrift nicht überreichen zu wollen erklärt, hat das Preßgericht den Recurs mit den Acten dem Obergerichte vorzulegen, welches darüber ohne Zuziehung des Staatsanwaltes und der Parteien in einer nicht öffentlichen Sitzung zu erkennen hat.

§. 80. Gegen die Erkenntnisse der Obergerichte findet keine weitere Berufung Statt.

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon.
Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

Provisorisches Associations-gesetz.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; 2c. verordnen, um die Rücksicht auf das Interesse der öffentlichen Ordnung und die Sicherung der Staatsbürger vor Benachtheiligungen mit dem von Uns in dem Patente von 4. März 1849, §. 7 gewährleisteten Rechte der freien Vereinigung und Versammlung in Einklang zu bringen, bis zu dem Zustandekommen eines difinitiven Gesetzes nach Maßgabe des §. 120 der Reichs-Verfassung, über Antrag Unseres Ministerrathes, wie folgt:

I. Abschnitt. Ueber nicht politische Vereine. — §. 1. Nicht politische Vereine, welche ohne in ihrer Geldgebahrung einen Gewinn zu erzielen, lediglich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, bedürfen zu ihrer Errichtung keiner besonderen Genehmigung. Die Unternehmer sind jedoch bei einer

Geldstrafe von 10 — 100 fl. C. M gehalten, dem Gemeinde-Vorstande am Orte der Errichtung und dem politischen Bezirks-Chef 14 Tage vor Beginn der Wirksamkeit die Vereins-Statuten vorzulegen, und die Bildung ihres Vorstandes anzuzeigen. Dasselbe hatvon jeder Veränderung in den Statuten oder in dem Vorstande zu gelten. — §. 2. Alle andern nicht politischen Vereine, welche auf Gewinn berechnet sind, oder ihr Capital ganz, oder zum Theile durch Actien aufbringen wollen, namentlich: Vereine zu Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, für den Bau- oder die Erhaltung von Land- und Wasserstraßen, Bank- und Credits-Anstalten, Versicherungs-, Versorgungs- und Rentenanstalten, Sparcassen, u. s. w. unterliegen auch ferner den bisher bestandenen Vorschriften, deren Revision unter Einem verfügt wird.

II. Abschnitt. Ueber politische Vereine. — §. 3. Jeder politische Verein ist verpflichtet, mindestens 14 Tage vor Beginn seiner Wirksamkeit der politischen Bezirks-Behörde, unter Angabe seines Zweckes, seiner Gründer und Leiter, die schriftliche Meldung zu machen, und seinen Organismus, so wie seine Statuten vorzulegen, und spätere Aenderungen derselben 14 Tage bevor sie in Wirksamkeit treten, anzuzeigen. — §. 4. Jeder politische Verein hat seinen Vorstand wenigstens aus fünf Vereins-Mitgliedern zu bilden, und dessen Bildung, so wie jede Veränderung in demselben der Behörde anzuzeigen. — §. 5. Minderjährige und Frauenspersonen dürfen weder Mitglieder, noch Theilnehmer von politischen Vereinen sein. Das Tragen von Vereinszeichen ist untersagt. — §. 6. Jene politischen Vereine, welche den Anordnungen des Strafgesetzes zuwiderlaufen, oder welche sich irgend einem Zweige der Gesetzgebungs- oder Exe-

cutiv-Gewalt in was immer für einer Absicht eine Autorität anmaßen, sind untersagt, und sollen in so fern sie bestehen, geschlossen werden. — §. 7. Die Behörde hat von Vorlagen über Errichtung eines politischen Vereines (§. 3) Einsicht zu nehmen, im Falle des §. 6, dessen Bildung zu untersagen, sonst aber nur jene Punkte, welche dem Gesetze zuwiderlaufen, zu verwerfen. — §. 8. Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der geschehenen Anzeige keine Einsprache von Seite der Behörde, so kann der Verein seine Verhandlungen beginnen. — §. 9. Finden sich die Anmeldenden durch den Bescheid der Behörden beschwert, so steht ihnen das Recht der Berufung an die höhere Behörde zu. Der politische Verein darf jedoch vor Erledigung des Recurses seine Wirksamkeit nicht beginnen. — §. 10. Jeder politische Verein muß seine Sitzungen öffentlich halten. Diese Oeffentlichkeit darf weder durch ein directes noch indirectes Mittel beschränkt werden. Frauenspersonen sind von allen politischen Vereins-Sitzungen auch als Zuhörerinnen unbedingt ausgeschlossen. Zu den Sitzungen solcher Vereine dürfen weder Staats- noch Communalgebäude verwendet werden. — §. 11. Es ist sowohl den Mitgliedern eines politischen Vereines, als den Zuhörern verboten, bei den Sitzungen bewaffnet zu erscheinen. — §. 12. Von jeder Sitzung ist wenigstens 24 Stunden zuvor der Behörde, welche in dem Orte über die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, unter Angabe des Locales und der Stunde der Sitzung die Anzeige zu machen. — §. 13. Dem Abgeordneten der Behörde ist in jeder Sitzung eines politischen Vereines ein angemessener Platz nach seiner Wahl vorzubehalten. Derselbe ist berechtigt, von dem

Vorstande zu verlangen, daß über die wesentlichen Punkte der Verhandlung ein Protokoll aufgenommen, und ihm Name, Stand und Wohnort der auftretenden Redner bekannt gegeben werden. Das Protokoll muß der Einsicht der Behörde jederzeit offen stehen. — §. 14. Wird von der Behörde die Aufhebung der Sitzung angeordnet, oder sieht sich der Abgeordnete derselben wegen eines gesetzwidrigen Vorganges veranlaßt, deren Schließung zu verlangen, so sind alle Theilnehmer, und überhaupt alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu räumen und auseinander zu gehen. — §. 15. Jedem politischen Vereine ist untersagt, Zweig- oder Filial-Vereine zu gründen, oder mit anderen Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr, oder durch Aussendlinge in Verbindung zu treten, oder eine solche durch Aufnahme eines Vorstands-Mitgliedes eines anderen politischen Vereines in seinem Vorstand, herzustellen. — §. 16. Den politischen Vereinen ist die Beschlußnahme und Ausfertigung von Erlässen untersagt, welche, sei es in Betreff ihres Inhaltes oder ihrer Form, gegen die Bestimmungen des §. 6 dieses Gesetzes verstoßen. — §. 17. Wenn ein politischer Verein eine der in den §§. 3 und 4 vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, oder vor Ablauf der in den §§. 8 und 9 vorgeschriebenen Fristen in Wirksamket tritt; so verfällt jeder Gründer und jedes Mitglied des Vereines in eine Geldstrafe bis 100 fl. C. M. In dieselbe Strafe verfallen der Vorsteher und die Vorstandsmitglieder, wenn sie Abänderungen in den Mitgliedern des Vorstandes anzuzeigen unterlassen. — §. 18. Tritt ein politischer Verein ungeachtet des von der Behörde ausdrücklich ausgesprochenen Verbotes in Wirksamkeit, oder setzt er dieselbe un-

geachtet der Auflösung fort, so kann die Strafe für jedes Mitglied mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten bemessen werden. — §. 19. Geht die Versammlung über Aufforderung des Abgeordneten der Behörde (§. 14) nicht sogleich auseinander, so ist gegen Jeden, welcher der Aufforderung nicht Folge leistet, Arrest, und zwar gegen die Mitglieder des Vorstandes strenger, gegen die übrigen Mitglieder einfacher Arrest bis zu drei Monaten zu verhängen. Erschwerende Umstände können überdies die Auflösung des Vereines nach sich ziehen. — §. 20. Wenn im Falle der §§. 18 und 19 dieses Gesetzes ein politischer Verein ungeachtet der wiederholten Aufforderuug der Behörde die Sitzung aufzuheben sich weigert, oder den zur Räumung des Locales abgeordneten Organen Widerstand leistet, so hat die vollziehende Gewalt das Recht, die Aufhebung der Versammlung selbst mit Anwendung der bewaffneten Macht zu bewirken, die Anwesenden Mitglieder zu verhaften, die Papiere des Vereines in ämtliche Verwahrung zu nehmen, und sammt dem über den Vorgang aufgenommenen Acte der Strafbehörde zu übergeben. — §. 21. Werden Frauenspersonen oder Minderjährige als Mitglieder in einen politischen Verein aufgenommen, so verfällt jedes anwesende Mitglied des Vorstandes in eine Strafe bis 100 fl. C. M. — §. 22. Wenn Frauenspersonen als Zuhörer, oder, wenn Bewaffnete in eine Vereinssitzung zugelassen werden, so verfällt jedes anwesende Mitglied des Vorstandes in eine Geldstrafe bis 50 fl. C. M. Frauenspersonen und Bewaffnete, die einer solchen Sitzung beiwohnen, unterliegen einer Strafe bis 20 fl. C. M. und sind sogleich aus der Sitzung zu entfernen. — §. 23. Wer das Abzeichen eines politischen Vereines

an sich trägt, verfällt in eine Strafe bis 20 fl. C. M. — §. 24. Unterläßt der Verein die im §. 12 angeordnete Anzeige seiner Sitzungen, oder beschränkt er durch indirecte Mittel die Oeffentlichkeit derselben (§. 10) oder tritt er durch eine Weigerung den Vorschriften des §. 13 entgegen, so verfällt jedes Mitglied des Vorstandes in eine Strafe bis 100 fl. C. M. Im Wiederholungsfalle kann überdies die Auflösung des Vereines verfügt werden. — §. 25. Versammelt sich der Verein zu einer geheimen Sitzung, so kann gegen den Vorsitzenden auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten und gegen jedes Mitglied, welches an der geheimen Sitzung Theil nimmt, auf Arrest bis zu drei Monaten erkannt werden. Im Wiederholungsfalle kann überdies die Auflösung des Vereines verfügt werden. — §. 26. Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 15 und 16 dieses Gesetzes zieht die Auflösung des politischen Vereines nach sich. Ueberdies verfällt derjenige, welcher gleichzeitig dem Vorstande mehrer politischer Vereine angehört, einer Strafe bis zu 200 fl. C. M. — §. 27. Macht sich ein politischer Verein als solcher im Falle des §. 20 oder überhaupt einer Handlung schuldig, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verpönt ist, so finden die Bestimmungen derselben auf dessen Mitglieder nach den Grundsätzen über Mitschuld und Theilnahme Anwendung. — §. 28. Wenn Jemand in einer Vereinssitzung durch mündlichen Vortrag oder durch Vertheilung schriftlicher oder bildlicher Darstellungen sich einer durch die allgemeinen Strafgesetze verpönten Handlung schuldig macht, ist er nach diesen Gesetzen zu behandeln, und der Vorstand, der einem solchen Redner nicht das Wort nimmt, oder die Vertheilung nicht zu hindern strebt, wird, in-

soferne er nicht Mitschuldiger oder Theilnehmer ist, mit einer Geldstrafe bis 300 fl. C. M. belegt. — §. 29. Wenn was immer für ein nicht politischer Verein nebenbei politische Zwecke zu verfolgen, und in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt, so unterliegt er den Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

III. Abschnitt. Ueber Volks-Versammlungen. — §. 30. Bewaffnete Volsversammlungen, sie mögen unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen Statt finden, sind unbedingt verboten. Jeder, der eine bewaffnete Volksversammlung veranlaßt, verfällt der Strafe des strengen Arrestes bis zu 6 Monaten, und wer einer solchen Versammlung beiwohnt, in die Strafe des Arrestes bis zu 3 Monaten. — §. 31. Wer einer Volsversammlung, ohne Aufforderung bewaffnet zu erscheinen, dennoch mit Waffen versehen beiwohnt, verfällt in eine Strafe bis 20 fl C. M. Wenn eine Verabredung mit Mehreren zu Grunde liegt, kann auf Arrest bis zu 14 Tagen erkannt werden. — §. 32. Wer eine Volksversammlung zu was immer für einem Zweck veranlaßen will, hat hiervon die Behörde, welche in dem Orte für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, wenigstens 3 Tage vor der beabsichtigten Abhaltung durch schriftliche Meldung zu benachrichtigen, widrigens er in eine Strafe von 50—500 fl. C. M. verfällt. — §. 33. Diese Anordnung hat auch für alle Jene Geltung, welche eine allgemein zugängliche Versammlung, ohne Beschränkung auf geladene Gäste, zum Behufe einer Feier, eines Aufzuges, eines Festessens, politischer oder socialer Discussionen oder Petitionen veranstalten; findet auf Versammlungen keine Anwendung, welche nur

die Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus oder vorbereitende Wahlbesprechungen zum ausschließlichen Zwecke haben. — §. 34. Während der Reichstags oder ein Landtag versammelt ist, darf an dem Orte seines Sitzes und in dem Umkreise von fünf Meilen keine wie immer geartete Volksversammlung Statt finden. Veranstalter oder Theilnehmer solcher Versammlungen verfallen in das Doppelte der in den §§. 30—32 festgesetzten Strafen. — §. 35. Die Behörden haben das Recht und die Pflicht Volksversammlungen zu untersagen, wenn sie es im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nothwendig finden. Hat die Behörde an eine solche Versammlung die Aufforderung auseinander zu gehen erlassen, so macht sich Jeder, der nicht unverzüglich Folge leistet, nach Umständen entweder der schweren Polizeiübertretung des Auflaufes (§. 51—56 II. Th. St. G.) oder des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, des Aufstandes oder des Aufruhrs (§§. 61, 62, 63, 66, 67, 70 und 71. I. Th. des St. G.) schuldig. — §. 36. Bitten und Beschwerden, welche von Vereinen oder Volksversammlungen ausgehen, dürfen nur durch eine Deputation von höchstens zehn Mitgliedern überbracht werden. — §. 37. Wird dem Anbringen einer solchen Bitte oder Beschwerde durch Bildung von zahlreicheren Deputationen Gewicht oder Nachdruck zu verleihen gesucht, so ist jeder Theilnehmer mit Arrest bis zu Einem Monat zu bestrafen. — §. 38. Unternimmt eine Menschenmenge durch Erregung eines ungewönhlichen Aufsehens, durch drohende Haltung, durch Eindringen in Amtsräume, oder durch sonstige auf Einschüchterung abzielende Mittel die Durchsetzung einer Bitte oder Beschwerde zu erzwingen,

so verfällt jeder Theilnehmer in eine Strafe des strengen Arrestes bis zu sechs Monaten. — §. 39. Wenn jedoch eine der in den §§. 30, 31, 34, 37, 38 bezeichneten Handlungen schon in den allgemeinen Strafgesetzen als strafbar erklärt ist, so kommen diese in Anwendung.

IV. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. — §. 40. Insofern die Uebertretungen dieses Gesetzes nicht die Verweisung der Schuldigen vor die Criminalgerichte nach den allgemeinen Strafgesetzen begründen, steht die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretung der mit dem Richteramte in schweren Polizeiübertretungen betrauten Behörde mit dem gesetzlich bestehenden Instanzenzuge zu. — §. 41. Geldstrafen, die von dem Straffälligen nicht eingebracht, oder doch nicht ohne empfindlichen Nachtheil für den Unterhalt der von ihm zu verpflegenden Angehörigen geleistet werden können, sind in Arreststrafe von Einem Tage für je fünf Gulden zu verwandeln. — §. 42. Alle nach diesem Gesetze eingehobenen Geldstrafen fallen in die Gemeindecasse zum Besten der Armen.

Gegeben in Unserer Hauptstadt Ollmütz, den siebenzehnten März im Jahre Eintausend achthundert neun und vierzig.

Franz Joseph.

(L. S.)

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Bruck. Thinnfeld Kulmer.

Wahl-Gesetz

für

das Königreich Hannover.*)

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Wir erlassen hiermit auf Antrag der Stände des Königreichs das nachstehende provisorische Gesetz über die Wahlen zur allgemeinen Ständeversammlung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Abgeordneten der größeren Grundeigenthümer und der Universität Göttingen werden durch die Wahlberechtigten unmittelbar, die übrigen Abgeordneten durch Wahlmänner erwählt.

§. 2. Zur Wahl der Wahlmänner (Urwahl) genügt die öffentliche Ladung der Wahlberechtigten mit

---

*) Die Einschaltung desselben auf Seite 60 dieses Werkchens ist unlieb übersehen worden.

Ausnahme der Fälle, in denen deren besondere Ladung vorgeschrieben ist (vergleiche §§. 33. 38).

Zur Wahl des Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte besonders zu laden.

Die Abgabe einer schriftlichen Ladung in der Wohnung des Wahlberechtigten gilt dessen persönlicher Ladung gleich.

§. 3. Der mit Leitung der Urwahl Beauftragte hat über das wesentliche der Wahlhandlung ein Protocoll aufzunehmen und dieses unverzüglich dem Wahlcommissair (§. 5) mitzutheilen.

Er hat, wenn mehr als 30 Urwähler erschienen sind, zwei derselben als Gehülfen zuzuziehen.

§. 4. Zum Wahlmann darf nur ein bei dessen Wahl als Urwähler Stimmberechtigter gewählt werden.

§. 5. Der mit Leitung der Wahl des Abgeordneten Beauftragte (Wahlcommissair) hat die Wahlberechtigten zum Wahltermine zu laden.

Er hat bei der Wahlhandlung einen beeidigten Protocollführer zuzuziehen.

§. 6. Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden.

Jedem Wähler steht frei, mündlich oder schriftlich zu stimmen.

§. 7. Die allgemeinen Bedingungen der Wahlberechtigung sind zu beurtheilen nach den §§. 38 und 42 des Gesetzes über verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes vom 5. September 1848*) (vergl. jedoch §. 48.).

---

*) §. 38. (Wahlrecht für die erste Cammer.)

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit ausge-

Wo jedoch Wählerlisten vorgeschrieben sind (vergl. §§. 18, 25, 41), darf Niemand an der Wahl theilnehmen, der nicht in denselben aufgenommen ist.

---

schlossen sind alle diejenigen, welche noch nicht 25 Jahre alt sind, oder unter väterlicher Gewalt oder Curatel stehen, oder nach gesetzlichen Bestimmungen nicht im vollen Besitze der politischen Rechte sich befinden, oder wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens bestraft, oder wegen eines solchen Verbrechens in Untersuchung gewesen sind, ohne völlig freigesprochen zu sein.

§. 42. (Wahlrecht für die zweite Cammer.)

An den Wahlen der Stadt- und Landgemeinden nehmen alle wohnberechtigten männlichen Einwohner der Gemeinde Theil, mit Ausnahme derer, welche noch nicht 25 Jahre alt sind,

in väterlicher Gewalt,
unter Curatel
oder
in Kost und Lohn eines Andern stehen, wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens bestraft worden oder in Untersuchung gewesen sind, ohne völlig freigesprochen zu sein, nach gesetzlichen Bestimmungen nicht im vollen Besitze der politischen Rechte sind, zu den directen Landessteuern nicht beitragen,
oder
den ihnen obliegenden Beitrag dazu im letzten Jahre nicht entrichtet haben.

§. 8. Zweifel über die Wahlberechtigung der Erschienenen entscheidet nach Maßgabe der bestehenden Gesetze in Urwahlversammlungen, an denen mehr als 30 Urwähler theilnehmen, der mit Leitung derselben Beauftragte mit seinen Gehülfen (vergl. §. 3).

In den übrigen Wahlversammlungen entscheidet darüber die Versammlung selbst, und bei Stimmengleichheit der dieselbe Leitende.

In der letztern Weise ist nach beendigter Wahl des Abgeordneten darüber zu entscheiden, ob der Gewählte die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzt (vergl. §. 47 und §§. 37, 38, 43, 44, 45, 46 des Gesetzes über verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes *).

---

*) §. 47.

Die Wahlversammlungen müssen sich von dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Eigenschaften der zu erwählenden Abgeordneten gebührend überzeugen.

§. 37.

Wählbar als Abgeordnete der größeren Grundbesitzer sind nur diejenigen, welche selbst, wenngleich in einem andern Wahlbezirke oder in einer andern Provinz, als größere Grundbesitzer wahlberechtigt sind.

§. 38. (Wählbarkeit für die erste Cammer insbesondere; vergl. Anmerkung zu §. 7.)

§. 43.

Wählbar zur zweiten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung sind alle wahlberechtigten Landeseinwohner.

Will jedoch der die Wahlhandlung Leitende an der Wahl theilnehmen, oder ist er zum Abgeordneten erwählt, so hat über seine Wahlberechtigung und Wählbarkeit immer die Wahlversammlung zu entscheiden, und jene gelten für aberkannt, wenn die Abstimmung darüber Stimmengleichheit ergibt.

---

§. 44.

Niemand kann Mitglied der Ständeversammlung sein, wenn eines der im §. 42 bezeichneten Hindernisse bei ihm eintritt (vergl. Anmerkung zu §. 7.)

§. 45.

Alle Mitglieder der Ständeversammlung müssen im Königreiche wohnen.

Von dieser Bestimmung sind ausgenommen:

1) die in §. 36 Nro. 2 und 4 aufgeführten Mitglieder der ersten Cammer*);
2) die dort unter Nro. 7 aufgeführten Abgeordneten der größeren Grundeigenthümer, wenn sie in einem andern deutschen Lande wohnen und daselbst ein Gleiches beobachtet wird.

§. 46.

Personen, über deren Vermögen während ihrer Verwaltung Concurs ausgebrochen ist, können vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Ständeversammlung erwählt werden, noch, wenn sie zur Zeit des Ausbruches des Concurses Mitglieder sind, in derselben bleiben.

---

*) Nro. 2 Standesherren; Nro. 4 Grafen Stollberg.

§. 9. Bei den Urwahlen zur zweiten Cammer entscheidet relative, bei den übrigen Wahlen absolute Stimmenmehrheit.

Ergibt sich diese nicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten wählbar bleiben, und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 10. Jeder Wähler hat eben so viel Personen zur Wahl zu benennen, wie von der Wahlversammlung zu wählen sind (vergl. §§. 22, 28, 39, 44, 45, 46, 51, 52).

§. 11. Nach beendigter Wahl des Abgeordneten ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu wählen, wenn die Mehrheit der Wähler solches beschließt.

Derselbe tritt an die Stelle des Abgeordneten, wenn dieser nach dem Schlusse des Wahltermins ausfällt (vergl. §. 14).

§. 12. Der Wahlcommissair hat binnen drei Tagen nach beendigter Wahl dem zum Abgeordneten und dem zum Ersatzmanne Erwählten statt der Vollmacht eine beglaubigte Abschrift des Wahlprotocolls, Unserem Ministerium des Innern das Original unter Angabe des Tages der Ausfertigung der Abschriften zu übersenden.

§. 13. Der zum Abgeordneten Erwählte hat sich in einer an unser Ministerium des Innern zu richtenden Anzeige sofort nach Empfang des Wahlprotocolls über die Annahme der Wahl zu erklären, wenn dieses nicht schon im Wahltermine geschehen ist.

Erfolgt diese Anzeige nicht binnen 14 Tagen nach Ausfertigung der Abschrift des Wahlprotocolls, so gilt die Wahl als abgelehnt.

Der zum Ersatzmanne Erwählte hat sich über Annahme der Wahl erst auf die von unserem Ministerium des Innern an ihn zu erlassende Aufforderung binnen gleicher Frist und bei Vermeidung desselben Rechtsnachtheiles zu erklären.

Unser Ministerium des Innern ist befugt, diese Fristen zu verlängern.

Mit Annahme einer Wahl gelten die auf dieselbe Person gefallenen Wahlen zum Abgeordneten oder Ersatzmann als abgelehnt.

§. 14. Ergibt sich schon im Wahltermine, daß der erwählte Abgeordnete oder Ersatzmann in die Ständeversammlung nicht eintreten will oder kann (vergleiche §. 8 Absatz 3), so ist die Stelle des Ausfallenden sofort durch eine neue Wahl zu ersetzen.

Fällt der erwählte Abgeordnete aus, ehe die Vollmacht desselben von der Ständeversammlung für genügend erkannt ist, und ist ein Ersatzmann nicht vorhanden, so haben die bisherigen Wähler, soweit sie nicht die die Wahlberechtigung bedingenden Eigenschaften verloren haben, die neue Wahl vorzunehmen. Dasselbe gilt, wenn nach dem Abgeordneten der Ersatzmann ausfällt, ehe die Vollmacht eines derselben von der Ständeversammlung für genügend erkannt ist.

Wird eine neue Wahl später erforderlich, so ist die ganze Wahlhandlung, einschließlich der Urwahlen, zu wiederholen.

§. 15. Ist die vorgeschriebene Ladung (§. 2) nicht erfolgt, so ist die Wahl ungültig.

Hat ein bestochener oder unberechtigter Wähler an der Wahl theilgenommen, so ist diese ungültig, wenn dessen Stimme erweislich die Wahl entschieden hat.

§. 16. Die Kosten der Wahlen sind von der Staatscasse zu tragen.

Für die durch Ausübung des Wahlrechts entstandenen Kosten findet eine Entschädigung nicht Statt.

Jedoch können die Wahlmänner Ersatz der ihnen erwachsenen nothwendigen Ausgaben von den Urwählern ihres Bezirks verlangen. Jede Urwahlversammlung kann unter Zustimmung des dieselbe Leitenden über die Vertheilung dieser Kosten durch Stimmenmehrheit einen auch die Nichterschienenen bindenden Beschluß fassen. In dessen Ermangelung entscheidet darüber die obere Verwaltungsbehörde, welche auch den Betrag der Entschädigung im Streitfalle festzusetzen hat.

Ausnahmsweise erhalten die von den Lehrern der Bürger= und Volksschulen erwählten Wahlmänner Diäten und Reisekosten aus Staatsmitteln.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Wahlen zur ersten Cammer.

A. Wahlen der Abgeordneten der größeren Grundeigenthümer.

§. 17. Die Abgeordneten der größeren Grundeigenthümer sind, wie die Anlage A. ausweiset, auf das Königreich vertheilt.

§. 18. Für jeden Wahlbezirk soll eine Liste der nach §. 36. No. 7 des Gesetzes über verschiedene Aende=

runden des Landesverfassungs-Gesetzes*) wahlberechtigten Grundeigenthümer durch das Provinzialblatt veröffentlicht werden. Darin ist der zuletzt beschriebene Grundsteuerbetrag unterzulegen und, sofern er die Summe von jährlich 50 Thalern nicht erreicht, namentlich anzugeben. Zugleich soll eine 14tägige Frist vorgeschrieben werden, binnen welcher in der Liste übergangene oder mit zu niedrigem Steuerbetrage angesetzte Wahlberechtigte sich zu melden haben, widrigenfalls ihre Ansprüche bei der bevorstehenden Wahl nicht berücksichtigt werden.

§. 19. Der Grundsteuerbetrag des in verschiede-

---

*) §. 36. No. 7....

Die Wahl geschieht in jedem Wahlbezirke in der Regel von 150 Grundeigenthümern, und zwar von denjenigen, welche die höchste Grundsteuer zahlen. Befinden sich jedoch in einem Wahlbezirke mehr als 150 Grundeigenthümer, welche 50 Thaler Grundsteuer und darüber jährlich zahlen, so sind *alle* diese Grundeigenthümer wahlberechtigt. Befinden sich dagegen in einem Wahlbezirke nicht 150 Grundeigenthümer, welche mindestens 30 Thaler Grundsteuer jährlich zahlen, so wird die Zahl der Wahlberechtigten bis zu der Zahl der in dem Bezirke vorhandenen Grundeigenthümer vermindert, welche wenigstens 30 Thaler an jährlicher Grundsteuer zahlen. Würde damit indessen die Zahl der Wahlberechtigten unter 100 herabsinken, so werden von den unter 30 Thaler Grundsteuer zahlenden Grundeigenthümern die in dem Betrage der Grundsteuerzahlung zunächst stehenden soweit hinzugezogen, als zur Herstellung einer Zahl von 100 Wahlberechtigten erforderlich ist.

nen Wahlbezirken belegenen Grundbesitzes Eines Grundeigenthümers ist bei Bestimmung der Wahlberechtigung desselben zusammenzurechnen.

Wenn dieser Gesammtbetrag eine in mehreren Wahlbezirken zur Theilnahme an der Wahl befähigende Höhe erreicht, so ist das Wahlrecht nur in demjenigen dieser Bezirke auszuüben, wohin der höchst besteuerte Grundbesitz belegen ist.

Bei Berechnung des jährlichen Grundsteuerbetrages ist der Beitrag zur Grundsteuer für die gemeinen Weiden, Forsten und Torfmoore mit in Anrechnung zu bringen, insoweit solche von den Pflichtigen direct und nicht aus einer öffentlichen Casse gezahlt wird.

§. 20. Ueber eingegangene Anmeldungen entscheidet die obere Verwaltungsbehörde und stellt die demgemäß berichtigte Wählerliste dem von ihr zu ernennenden Wahlcommissär zu.

B. Wahlen der Abgeordneten für Handel und Gewerbe.

§. 21. Die Abgeordneten für Handel und Gewerbe sind, wie die Anlage B. ausweiset, auf das Königreich vertheilt.

§. 22. Die Urwahlbezirke werden verwaltungsseitig so gebildet, daß jeder derselben 20—30 Wahlberechtigte enthält.

Jedoch kann eine größere Anzahl zur Wahl mehrer Wahlmänner in Einen Urwahlbezirk vereinigt werden, wo dadurch Trennung der Wahlberechtigten Eines Ortes vermieden wird.

§. 23. Wahlberechtigt ist jeder inländische Gewer-

besteuerpflichtige in dem Urwahlbezirke, worin er zur Gewerbesteuer beschrieben ist, wenn er in der 8ten oder einer höheren Steuerclasse steuert oder sonst eine jährliche Gewerbesteuer von mindestens $3^1/_2$ Thaler entrichtet.

Auch sind Bierbrauer und Branntweinbrenner wahlberechtigt, wenn sie wegen der Einkünfte ihres Gewerbes zu einer Einkommensteuer von gleichem Betrage beschrieben sind.

Außerdem sind die Vorsteher einer jeden Zunft in den im §. 41, 3. a. des Gesetzes über verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs=Gesetzes aufgeführten Städten wahlberechtigt. Hat die Zunft mehr als zwei Vorsteher, so wählen nur die beiden ersten derselben. Wer zu diesen gehöre, wird in Ermangelung anderer Kennzeichen durch die Zeit der Uebernahme des Vorsteheramtes, und wenn diese gleichzeitig erfolgt ist, durch die Zeit des Eintrittes in die Zunft bestimmt.

Die Zunftvorsteher dürfen das ihnen daneben für diese Wahl persönlich etwa zustehende Wahlrecht nicht ausüben.

§. 24. Gewerbesteuerpflichtige, welche an mehren Orten zur Gewerbesteuer beschrieben sind, haben ihr Wahlrecht in dem Bezirke auszuüben, in welchem sie die höchste Steuer entrichten. Bei gleichen Beträgen bestimmt die obere Verwaltungsbehörde diesen Bezirk.

§. 25. Für jede Gemeinde hat die Obrigkeit eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen und öffentlich auszulegen auch daß dieses geschehen, oder daß Wahlberechtigte nicht vorhanden sind, bekannt zu machen und dabei eine dreitägige Frist vorzuschreiben, binnen welcher übergangene Wahlberechtigte sich zu melden haben, wid=

rigenfalls ihre Ansprüche bei der bevorstehenden Wahl nicht berücksichtigt werden.

§. 26. Die Obrigkeit entscheidet über eingegangene Anmeldungen und stellt die demgemäß berichtigte Wählerliste der vorgesetzten obern Verwaltungsbehörde zu.

C. Wahlen der Abgeordneten der Kirche und Schule.

§. 27. Zur Wahl der Abgeordneten der evangelischen (lutherischen und reformirten) Geistlichkeit wird das Königreich in vier Wahlbezirke getheilt, von denen der erste die Landdrostei Hannover, mit Ausnahme der Grafschaften Hoya und Diepholz, und die Landdrostei Lüneburg, der zweite die Landdrostei Hildesheim und die Berghauptmannschaft Clausthal, der dritte die Landdrostei Stade und die Grafschaften Hoya und Diepholz, und der vierte die Landdrosteien Osnabrück und Aurich umfaßt.

§. 28. Die Urwahlbezirke werden verwaltungsseitig so gebildet, daß jeder derselben nach regelmäßigem Bestande 10 — 15 Geistliche enthält.

Jedoch kann eine größere Anzahl zur Wahl mehrerer Wahlmänner in Einen Urwahlbezirk vereinigt werden, wo dadurch Trennung der Wahlberechtigten Eines Ortes vermieden wird.

§. 29. Wahlberechtigt sind in jedem Urwahlbezirke alle darin in geistlichem Amte stehenden ordinirten Geistlichen.

§. 30 Die beiden vorhergehenden §§. gelten auch für die Wahl der Abgeordneten der katholischen Geistlichkeit des Hildesheimschen und des Osnabrückschen Sprengels.

§. 31. Die Wahl des Abgeordneten der Universität Göttingen geschieht unter Leitung des Prorectors oder dessen Stellvertreters von sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren.

§. 32. Zur Wahl des Abgeordneten der Lehrercollegien sind berechtigt die ordentlichen Lehrer der Gymnasien und Progymnasien, der hiesigen polytechnischen Schule und der hiesigen höhern Bürgerschule.

§. 33. Jedes Gymnasium, die polytechnische Schule und die höhere Bürgerschule wählt unter Leitung des Directors oder dessen Stellvertreters einen Wahlmann.

Von den Progymnasien sind je 2 höchstens 3 zur Wahl eines Wahlmanns verwaltungsseitig zusammenzulegen.

Die Urwähler sind zum Wahltermine besonders zu laden.

§. 34. Zur Wahl der beiden Abgeordneten der Lehrer der Bürger- und Volksschulen wird das Königreich in zwei Wahlbezirke getheilt, von denen der eine die Landdrostei Hannover, mit Ausnahme der Grafschaften Hoya und Diepholz, die Landdrosteien Hildesheim und Lüneburg und die Berghauptmannschaft Clausthal, der andere die Landdrosteien Stade, Osnabrück, Aurich und die Grafschaften Hoya und Diepholz umfaßt.

§. 35. Die Urwahlbezirke werden verwaltungsseitig so gebildet, daß jeder derselben nach regelmäßigem Bestande 40—50 Lehrer enthält.

§. 36. Wahlberechtigt sind in jedem Urwahlbezirke alle bei den darin belegenen Bürger- und Volksschulen

angestellten Lehrer, einschließlich der als Schulgehülfen Gehülfslehrer, Adjuncten ꝛc. angestellten.

D. Wahlen der Abgeordneten des Standes der Rechtsgelehrten.

§. 37. Zur Wahl des Abgeordneten des Standes der Rechtsgelehrten werden vier Wahlbezirke gebildet, von denen der erste den Bezirk der Justizcanzlei Hannover, der zweite den der Justizcanzleien zu Celle und Stade, der dritte den der Justizcanzleien zu Hildesheim und Göttingen und der vierte den der Justizcanzleien zu Osnabrück und Aurich umfaßt.

§. 38. Jeder der genannten Justizcanzleien erwählt zwei Wahlmänner.

Dem ersten Bezirke treten vier vom Ober-Appellationsgerichte gewählte Wahlmänner hinzu; außerdem entsenden die Justizcanzleien zu Bentheim, Haselünne und die Canzlei zu Neustadt u. H., das Obergericht Landes Hadeln und die ihrem regelmäßigen Bestande nach collegialisch besetzten Stadtgerichte je Einen Wahlmann zur Wahlversammlung ihres Bezirks.

Die Wahl geschieht unter Leitung des Gerichtsvorstandes oder dessen Stellvertreters von den dazu besonders zu ladenden stimmführenden Gerichtsmitgliedern in ungetrennter Versammlung.

§. 39. Die in jedem der Wahlbezirke angestellten Rechtsbeistände haben zu der Wahlversammlung ebenso viel Wahlmänner zu entsenden, wie die Gesammtzahl der darin von den Gerichten gewählten beträgt.

Die demgemäß erforderlichen Urwahlbezirke werden verwaltungsseitig gebildet unter möglichst gleicher Vertheilung der Wahlberechtigten.

Jedoch kann eine größere Anzahl zur Wahl mehrerer Wahlmänner in Einen Urwahlbezirk vereinigt werden, wo dadurch Trennung der Wahlberechtigten eines Ortes vermieden wird.

§. 40. Der als Richter und als Rechtsbeistand Wahlberechtigte hat sein Stimmrecht nur in ersterer Eigenschaft auszuüben.

2) Wahlen zur zweiten Cammer.

A. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 41. Für jede Gemeinde hat die Obrigkeit eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen und öffentlich auszulegen, auch daß dieses geschehen, bekannt zu machen und dabei eine dreitägige Frist vorzuschreiben, binnen welcher übergangene Wahlberechtigte sich zu melden haben, widrigenfalls ihre Ansprüche bei der bevorstehenden Wahl nicht berücksichtigt werden.

§. 42. Die Obrigkeit entscheidet über eingegangene Anmeldungen und stellt die demgemäß berichtigte Wählerliste dem von ihr mit Leitung der Urwahl zu Beauftragenden zu.

§. 43. Bei Bestimmung der Bevölkerung (vergleiche §§. 46, 50) ist die neueste amtliche Zählung zu Grunde zu legen.

B. Besondere Bestimmungen.

a. Wahlen der Abgeordneten der im §. 41. 3. a. des Gesetzes über verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes aufgeführten Städte und Flecken.

§. 44. Eine für sich allein zur Wahl eines Abgeordneten berechtigte Stadt hat an Wahlmännern in der Regel das Dreifache der verfassungsmäßigen Anzahl ihrer Bürgervorsteher zu wählen.

Wo jedoch diese mehr als 16 beträgt, wird nur die doppelte Zahl an Wahlmännern gewählt. Für Städte mit weniger als 6 Bürgervorstehern hat Unser Ministerium des Innern die Zahl der Wahlmänner zu bestimmen.

Die Residenzstadt Hannover wählt das Vierfache der Zahl ihrer Bürgervorsteher an Wahlmännern. Von diesen sind die beiden Abgeordneten in ungetrennter Versammlung zu wählen.

§. 45. Ein Urwahlbezirk ist in der Regel dem für die Wahl der Bürgervorsteher bestehenden Bezirke gleich.

Jedoch ist die Obrigkeit berechtigt, zu Einem Urwahlbezirke zwei, höchstens drei Bürgervorsteherwahlbezirke zusammenzulegen, nöthigenfalls auch aus Einem derselben mehre Urwahlbezirke zu bilden.

Die Zahl der von jedem Urwahlbezirke zu erwählenden Wahlmänner bestimmt sich nach dem Verhältnisse der darin enthaltenen Bürgervorsteherwahlbezirke.

Wo für die Wahl der Bürgervorsteher eine Eintheilung der Stadt nicht besteht, hat die Obrigkeit die Urwahlbezirke in der Art zu bilden, daß auf einen derselben höchstens 6 Wahlmänner fallen.

§. 46. Jede mit anderen Gemeinden zur Wahl eines Abgeordneten berechtigte Stadt oder Flecken, so wie die Gemeinde Papenburg wählt auf jede Vollzahl von 300 Seelen je Einen Wahlmann.

Die Obrigkeit hat die Urwahlbezirke in der Art zu bilden, daß auf Einen derselben höchstens 6 Wahlmänner fallen.

§. 47. Der Wahlcommissair wird für die allein wählenden Städte durch den Magistrat, für die zur Wahl vereinigten Städte und Flecken und die Gemeinde Papenburg durch die vorgesetzte obere Verwaltungsbehörde bestimmt.

§. 48. In den Harzstädten sind auch die von den directen Landessteuern befreiten Berg- und Hüttenleute wahlberechtigt, welche daselbst das Bürgerrecht erworben haben.

b. Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden und der im §. 41. 3. a. des Gesetzes über verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes nicht aufgeführten Städte und Flecken.

§. 49. Die von den Landgemeinden und den nicht unter a. erwähnten Städten und Flecken zu wählenden Abgeordneten sind wie die Anlage C. ausweiset auf das Königreich vertheilt.

§. 50. Die Urwähler jeder Gemeinde wählen auf

jede Vollzahl von 500 Seelen einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht 500, übersteigt aber 300 Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl eines Wahlmanns berechtigt. Uebersteigt dieselbe nicht 300 Seelen, so wird die Gemeinde durch die Obrigkeit oder obere Verwaltungsbehörde mit einer oder mehren zunächst angrenzenden Gemeinden zu Einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 51. Die Obrigkeit hat die Urwahlbezirke in der Art zu bilden, daß auf Einen derselben höchstens 6 Wahlmänner fallen.

Mehre Gemeinden, deren jede über 300 Seelen zählt, dürfen jedoch nicht zu einem Urwahlbezirke vereinigt werden.

§. 52. Das Land Hadeln wählt seine beiden Abgeordneten in ungetrennter Versammlung der Wahlmänner.

III. Schlußbestimmungen.

§. 53. Unser Ministerium des Innern wird zur Ausführung dieses Gesetzes ermächtigt.

§. 54. Das Wahlgesetz vom 6ten November 1840 und die Verordnungen über die Wahlen der Abgeordneten der Bremenschen Marschen vom 20sten März 1841 werden aufgehoben.

Gegeben Hannover, den 26sten October 1848.

Ernst August.

Stüve, Dr.

Wahlgesetz

der

französischen Republik.

Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit.

Im Namen des französischen Volks.

Die National-Versammlung hat angenommen und der Präsident derselben verkündet das Gesetz folgenden Inhalts:

Tit. I.

Anfertigung der Wahllisten.

Art. 1. Innerhalb der zwölf, auf die Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes folgenden Tage, wird die Wahlliste für jede Gemeinde vom Maire angefertigt werden.

Art. 2. Sie wird in alphabetischer Ordnung enthalten:

1) Alle Franzosen, die volle ein und zwanzig Jahre alt, im Genuß ihrer bürgerlichen und politischen Rechte

sind, und seit wenigstens sechs Monaten in der Gemeinde wohnen.

2) Diejenigen, die bei Anfertigung der Liste die Bedingungen des Alters und Wohnsitzes noch nicht erfüllt haben, sie aber bis zum Schlusse derselben, erfüllen werden.

Die Militärpersonen in activem Dienste und die kraft der Immatrikulation in den See-Listen, im Hafen- und Flotten-Dienste verwandten Männer, werden in den Listen der Gemeinden aufgeführt, in denen sie vor ihrer Abreise wohnhaft waren.

Die Bedingung eines wenigstens 6 monatlichen Wohnsitzes in der Gemeinde soll nicht gefordert werden von den Bürgern, die kraft des Dekrets vom 19. Sptr. Frankreich verlassen haben, um sich in Algerien niederzulassen.

Art. 3. Es sollen in die Wahlliste nicht eingetragen werden:

1) Die Individuen die, in Folge einer Verurtheilung, sei es zu Leibes- und entehrenden Strafen, sei es zu entehrenden Strafen allein, ihrer bürgerlichen und politischen Rechte verlustig geworden.

2) Die, denen die Zuchtpolizei-Gerichte das Recht der Stimmgebung und der Wählbarkeit entzogen, in Anwendung der Gesetze die zu dieser Interdiction berechtigen.

3) Die, in Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches, wegen Verbrechens zu Einsperrung Verurtheilten.

4) Die wegen Diebstahls, Betrug, mißbrauchten Vertrauens, Unterschlagung öffentlicher Gelder von den Verwaltern derselben, oder wegen Verbrechens gegen

die Sitten, über welches Art. 334 des Strafgesetzuches Bestimmungen enthält — zu wenigstens drei Monaten Gefängniß Verurtheilten.

5) Die, welche in Anwendung der Artikel 318 und 423 des Strafgesetzbuches zu 3 monatlichem Gefängniß verurtheilt wurden.

6) Die wegen Wucher Verurtheilten.

7) Die für mundtod Erklärten (les interdits).

8) Die Zahlungsunfähigen, die keinen Einigungsvertrag erhalten oder diejenigen, welche dem Art. 538 des Handelsgesetzbuches gemäß, nicht für zu entschuldigen erklärt, und daher nicht rehabilitirt worden sind.

Der §. 3 des gegenwärtigen Artikels ist weder auf die, wegen politischer Vergehen noch auf die wegen Schlägerei oder Verwundung Verurtheilten anwendbar, wenn nicht der Verlust des Wahlrechtes, in den Fällen, wo das Gesetz hiezu ermächtigt, durch das Urtheil ausgesprochen ist.

Art. 4. Nach Verlauf der in §. 1 gegebenen Frist, wird die vom Maire angefertigte Liste unmittelbar im Secretariat der Mairie aufgelegt, um jedem der es verlangt mitgetheilt zu werden, sie kann abgeschrieben und durch den Druck vervielfältigt werden.

Am selben Tage der Auflegung der Liste, wird durch öffentliche Anschläge an den gewöhnlichen Orten diese Auflegung bekannt gemacht.

Art. 5. Eine Abschrift der Liste und des Protokolls, das die Erfüllung der im vorigen Artikel vorgeschriebenen Formalitäten beurkundet, wird zu gleicher Zeit an den Unterpräfecten des Bezirks geschickt, der sie innerhalb 2 Tagen mit seinen Bemerkungen dem Präfecten des Departements mittheilt.

Art. 6. Wenn der Präfect urtheilt, daß die vom Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Fristen nicht beobachtet worden, so muß er innerhalb 2 Tagen vom Empfang der Liste an, das Verfahren des Maires dem Präfecturrathe des Departements zur Entscheidung vorlegen, der innerhalb dreien Tagen darüber beschließen und wenn Veranlaßung dazu da ist, die Frist bestimmen wird, innerhalb welcher das für nichtig erklärte Verfahren erneuert werden soll.

In diesem letzteren Fall kann der Präfecturrath durch denselben Beschluß den Termin, innerhalb welchem die Bürger von der Liste Kenntniß nehmen und ihre Reclamationen anbringen sollen, auf 5 Tage herabsetzen; er kann ebenfalls verordnen, daß die Reclamationen innerhalb drei Tagen vor den Friedensrichter gebracht werden sollen, auf geradem Wege und ohne vorläufige Prüfung einer Munizipal-Commission.

Art. 7. Jeder Bürger, der auf der Liste ausgelassen, kann innerhalb der zehn Tage vom öffentlichen Anschlag an gerechnet, seine Reclamation auf der Mairie anbringen. In derselben Frist kann jeder auf einer der Listen des Departements eingeschriebene Wähler die Ausstreichung oder Einschreibung eines jeden ausgelassenen oder ungehörig eingeschriebenen Individuums verlangen.

Es wird auf jeder Mairie ein Register eröffnet, in welches die Reclamationen nach der Zeitfolge eingeschrieben werden sollen; der Maire muß über jede Reclamation eine Bescheinigung geben.

Art. 8. Der Wähler, gegen dessen Einschreibung Einspruch gemacht worden, wird davon kostenfrei von

dem Maire benachrichtigt und kann seine Bemerkungen angeben.

Die Reclamationen werden innerhalb 5 Tagen von einer Commission abgeurtheilt, bestehend in Paris, aus dem Maire und zwei Adjuncten; an allen andern Orten aus dem Maire und zwei Gliedern des Municipalrathes, die zu diesem Ende vom Rathe bezeichnet werden.

Art. 9. Den betheiligten Parteien wird innerhalb 3 Tagen der Beschluß mitgetheilt und zwar vermittelst eines vereideten Agenten.

Sie können dagegen innerhalb fünf Tagen von der Mittheilung an Berufung einlegen.

Art. 10. Die Berufung wird eingelegt vor dem Friedensrichter des Cantons; sie wird eingelegt, durch einfache Erklärung in der Kanzley, der Friedensrichter wird kostenfrei, innerhalb 10 Tagen, ohne Prozeß-Form (forme de procedure) und auf blose 3 Tage zum voraus allen betheiligten Partheien gegebene Nachricht abzuurtheilen.

Wenn jedoch die vor ihn gebrachte Klage die Lösung einer Vorfrage nach sich ziehen sollte, so muß er vorläufig die Partheien abweisen, um vor dem competenten Richter ihre Klagen anzubringen, und eine kurze Frist bestimmen, in welcher die Parthei, welche die Vorfrage erhoben hat, ihre Klage rechtferigen muß.

Es wird bei solcher Veranlassung nach den Art. 855, 856 und 858 des Prozeßgesetzes verfahren werden.

Art. 11. Die Entscheidung des Friedensrichters ist in letzter Instanz, doch kann sie vor den Cassations-Hofe gebracht werden.

Art. 12. Die Berufung wird nur dann angenommen, wenn sie innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung

der Entscheidung eingelegt worden ist: sie ist nicht aufschiebend (suspensif).

Sie wird eingelegt durch bloßes Gesuch, ohne Vermittlung eines Advokaten am Gerichtshof und als dringend abgeurtheilt, kostenfrei und ohne Hinterlegung von Strafgeldern.

Art. 13. Alle gerichtlichen Verhandlungen in Wahlangelegenheiten sind frei von Stempel- und Einregistrirgebühren.

Die Auszüge aus den Geburtsregistern, die nothwendig sind, das Alter der Wahlmänner festzustellen, müssen jedem der es verlangt unentgeldlich und stempelfrei ausgestellt werden. Sie müssen als Ueberschrift die Angabe ihrer speziellen Bestimmung führen und können zu keiner andern gebraucht werden.

Art. 14. Wenn der Beschluß des Maires abgeändert worden ist, muß der Friedensrichter dem Präfecten und den Maires innerhalb 3 Tagen von der Abänderung an, Nachricht geben.

Art. 15. Nach Ablauf der letzten durch die Artikel 1. 6. 7. 8. 9. 10. § 1 und 14 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Fristen wird der Maire alle regelmäßig befohlenen Berichtigungen bewerkstelligen, die Uebersicht der Berichtigungen dem Präfecten einschicken und die Wahllisten der Gemeinde definitiv abschließen.

In allen Fällen und trotz aller Arten von Verzögerungen werden die Wahllisten am fünfzigsten Tag nach der Verkündigung des gegenwärtigen Wahlgesetzes als geschlossen und abgeschlossen angesehen werden.

Art. 16. Das Original der Wahlliste bleibt im Secretariat der Gemeinde niedergelegt, die Abschrift und die Liste über die Berichtigungen, die in Gemäßheit der

Art. 5 und 15 des gegenwärtigen Gesetzes dem Präfecten eingeschickt wurden, bleiben im General-Secretariat des Departements hinterlegt.

Den Bürgern die es verlangen, wird die Liste immer mitgetheilt werden.

Art. 17. Sobald die Listen definitiv geschlossen sein werden, wird der Präfect dem Militär-Intendanten einen Auszug davon mittheilen, die Namen der Wähler enthaltend, die im activen Militär-Dienste stehen.

Der Militär-Intendant wird den Verwaltungs-Räthen oder Corps Commandanten officielle Abschrift von dem Theile jenes Auszuges mitheilen, der die unter ihren Befehlen stehende Mannschaft betrifft.

Gleiche Auszüge, die in den Marine-Listen immatrikulirten und im Hafen- oder Flotten-Dienste verwandten Mannschaft betreffend, werden ebenfalls vom Präfecten an die Marine-Commissaire geschickt, die sie unverzüglich an die Marine-Commandanten, unter denen diese Mannschaft steht, senden müssen.

Art. 18. Für die bevorstehende Wahl zur gesetzgebenden Versammlung jedoch, werden an den Orten, wohin die officiellen Auszüge aus den definitiven Listen an die Verwaltungsräthe oder Corps-Commandanten bis zum Wahltage nicht gelangen konnten, die Militärs und die im Hafen- und Flotten-Dienste verwandte Mannschaft zur Abstimmung zugelassen, auf Grund der Liste wie sie ursprünglich vom Maire angefertigt und in Gemäßheit der Art. 1. 2. 3. 4. und 5 des gegenwärtigen Gesetzes dem Präfect eingesandt worden.

Zu diesem Ende wird der Präfect gleich bei Empfang dieser Abschrift dafür sorgen, daß die Auszüge

davon unmittelbar abgeschickt werden, wie es im vorhergehenden Artikel gesagt ist.

Art. 19. Vierzehn Tage vor der Wahl wird der Präfect in der Sammlung der Verwaltungs-Verhandlungen des Departements das Verzeichniß der Heeresabtheilungen veröffentlichen, denen die Wahlmänner des Departements angehören, die im activen Heeres- oder Seedienst stehen, nebst Angabe der Orte, wo diese Heeres-Abtheilungen sich befinden.

Diese Liste wird zugleich im Secretariat der Präfectur niedergelegt werden, um auf jedesmaliges Verlangen mitgetheilt zu werden.

Tit. II.

Jährliche Revision der Wahllisten.

Art. 20. Die Wahllisten sind permanent. Es können an denselben keine andere Veränderung außer bei der jährlichen Revision vorgenommen werden. Diese Revision soll nach folgenden Verfügungen bewerkstelligt werden.

Art. 21. Vom 1. bis zum 10. Januar jedes Jahres fügt der Maire jeder Gemeinde den Listen die Bürger zu, von denen er weiß, daß sie die vom Gesetz erforderten Eigenschaften erlangt haben und von denen, die die Bedingungen des Alters und Wohnsitzes vor dem 1. April erlangen, und diejenigen die früher vergessen worden waren.

Er streicht aus:

1) die Verstorbenen;

2) diejenigen, deren Ausstreichung von den competenten Behörden angeordnet;

3) diejenigen, die die erforderlichen Eigenschaften verloren;
4) diejenigen, von denen er entdeckt, daß sie mit Unrecht eingeschrieben, obgleich ihre Einschreibung nicht bestritten worden. Er hält ein Register über alle diese Beschlüsse und erwähnt in demselben die Beweggründe und Belege.

Art. 22. Das Verzeichniß der vom Maire in der Wahlliste bewerkstelligten Hinzufügungen und Ausstreichungen, wird spätestens am 15. Januar, im Secretariat der Gemeinde hinterlegt.

Es wird sodann, im Betreff dieses Verzeichnisses, in Gemäßheit der Art. 4, 5, 6, §. 1, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 des gegenwärtigen Gesetzes verfahren.

Art. 23. Am 31. März jeden Jahres bewerkstelligt der Maire, alle regelmäßig befohlenen Berichtigungen, übermacht dem Präfecten das Verzeichniß dieser Berichtigungen und schließt die Wahlliste der Gemeinde definitiv ab.

Es wird sodann den Art. 16 und 17 des gegenwärtigen Gesetzes gemäß verfahren.

Die Wahlliste bleibt bis zum 31. März des folgenden Jahres, so wie sie abgeschlossen worden ist, jedoch mit Ausnahme der Abänderung die auf friedensrichterliche Entscheidung befohlen und auch mit Ausnahme der Ausstreichung der Namen der Verstorbenen, oder der durch rechtskräftiges Urtheil ihrer bürgerlichen und politischen Rechte für verlustig erklärten Wähler.

Die Wahl, zu welcher Zeit des Jahres sie auch Statt findet, geschieht nach dieser Liste.

Tit. III.

Von den Wahl=Collegien.

I. Capitel.

Art. 24. Die Wahlcollegien werden an dem von dem Gesetze für die Wahlen, zu denen geschritten werden soll, festgesetzten Tage eröffnet.

Der Tag der Eröffnung der Stimmsammlung soll immer am Sonntag oder Feiertag sein, jedoch mit Ausnahme der Fälle über die im §. 3 des 31. Artikels der Constitution, Bestimmungen enthalten sind.

Art. 25. Die Wähler versammeln sich am Hauptort des Cantons.

Art. 26. Doch kann wegen Local=Verhältnissen, der Canton in Abtheilungen eingetheilt werden.

Art. 27. Diese Theilung darf die Zahl von vier Abtheilungen nicht überschreiten.

Art. 28. Die Uebersicht über die Abtheilungen wird vom Präfecten nach dem Gutachten des Departements=Raths bestimmt. Die Cantonsräthe werden zuvor zu Rathe gezogen. Die Uebersicht wird alle drei Jahre revidirt.

Art. 29. Wenn die für einen Canton ins Werk gesetzte Eintheilung die Zahl der im vorigen Artikel genehmigten Abtheilungen überschreitet, so wird der Minister des Innern entweder von Amtswegen, oder auf Reclamation einer oder mehrerer Wähler des Departements, die Berathung des Departements=Rathes und den darauf erfolgten Beschluß des Präfecten — annu=

liren und durch dieselbe Entscheidung für eine neue Eintheilung in den gesetzlichen Gränzen sorgen.

Art. 30. Transitorisch, und blos für die Wahlen zur nächsten gesetzgebenden Versammlung sollen die Eintheilungen so bleiben, wie sie für die Wahl vom 10. Decbr. v. Jahrs getroffen worden.

In Betreff der Cantone dagegen, in denen dem Gesetze zuwider bei der Eintheilung mehr als vier Abtheilungen gemacht worden sind, wird der Minister des Innern den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels gemäß verfahren.

Art. 31. Jeder Canton oder Cantonalabtheilung kann durch Beschluß des Präfecten in so viele Sectionen eingetheilt werden, als es die Zahl der eingeschriebenen Wähler nothwendig macht; aber alle Sectionen müssen am Hauptort des Cantons oder in der zum Hauptort der Cantonalabtheilung bestimmten Gemeinde ihren Sitz haben.

Art. 32. Die Wahlversammlungen können sich nur mit der Wahl beschäftigen zu der sie versammelt sind.

Alle Besprechungen und Berathungen sind verboten.

Art. 33. Der Präsident des Collegiums oder der Section handhabt allein die Polizei in der Versammlung.

Keine bewaffnete Macht darf ohne seine Genehmigung weder im Sitzungssaal noch an den Zugängen die in den Versammlungssaal führen, aufgestellt werden.

Die Civil= und Militär=Behörden sind gehalten, sein Begehren zu erfüllen.

Art. 34. Das Büreau eines jeden Collegiums oder jeder Section besteht aus einem Präsidenten, vier Beisitzern und einem unter den Wahlmännern gewählten Secretair.

In den Berathungen des Büreaus hat der Secretair nur berathende Stimme.

Art. 35. In den Collegien und Sectionen führt in den Hauptorten des Cantons der Friedensrichter oder seine Stellvertreter den Vorsitz und in Ermangelung derselben die Maires, Adjuncten und Munizipalräthe der Gemeinde.

In den andern Abtheilungen fällt die Präsidentschaft den Maires, Adjuncten und Municipalräthen der Gemeinde zu, die als Hauptort der Wahlabtheilung bezeichnet ist.

Wenn die Friedensrichter, Stellvertreter, Maires, Adjuncten und Municipalräthe sich nicht in hinreichender Weise vorfinden um allen Sectionen zu präsidiren, so werden die Vorsitzenden vom Maire unter den Wählern bezeichnet, die lesen und schreiben können.

In Paris werden die Sectionen in jedem Bezirk vom Maire, den Adjuncten oder den von ihnen bezeichneten Wählern präsidirt.

Art. 36. Die Beisitzer werden nach der Liste unter den Municipalräthen genommen, die lesen und schreiben können; in Ermanglung solcher sind die zwei ältesten und die zwei jüngsten der anwesenden Wähler, die lesen und schreiben können, Beisitzer.

In Paris werden die Functionen der Beisitzer von den zwei jüngsten und den zwei ältesten der anwesenden Wähler, die lesen und schreiben können, ausgeübt.

Art. 37. Wenigstens drei Mitglieder des Büreaus müssen während dem ganzen Verlaufe der Wahlhandlung anwesend sein.

Art. 38. Das Büreau entscheidet provisorisch über

die Bedenklichkeiten, die sich über Operation des Collegiums oder der Section erheben.

Die Entscheidungen derselben sind mit Gründen zu belegen.

Alle Reclamationen und Entscheidungen sind ins Protokoll einzutragen, die Papiere oder Wahlzettel, die sich darauf beziehen, werden demselben angehängt, nachdem sie vom Büreau paraphirt worden sind.

Art. 39. Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung liegt eine officielle Abschrift der Liste der Wähler, enthaltend Namen, Wohnort und Eigenschaft eines jeden der Eingeschriebenen auf dem Tische, um welche das Büreau sitzt.

Art. 40. Jeder auf dieser Liste Eingeschriebene hat das Recht an der Abstimmung Theil zu nehmen.

Art. 41. Dieses Recht wird suspendirt:

Für die im Gefängnißsitzenden;

für die in Contumaciam Angeklagten;

und für die Personen, die, obschon nicht für mundtod erklärt, sich in Kraft des Gesetzes vom 30. Juni 1838 in einer öffentlichen Irrenanstalt befinden.

Art. 42. Keiner, der nicht in der Liste eingetragen ist, darf zur Abstimmung zugelassen werden.

Art. 43. Doch werden die Bürger zur Abstimmung zugelassen, die, obgleich nicht eingeschrieben, Träger einer friedensrichterlichen Entscheidung, oder eines Urtheils des Cassations-Hofes sind, welche das Urtheil das ihre Ausstreichung befohlen — für nichtig erklärt.

Art. 44. Bei der Wahl sowohl des Präsidenten der Republik als der Mitglieder der National-Versammlung, sollen die Volksvertreter, wenn sie es wünschen eben-

falls zur Stimmgebung zugelassen werden, in der Wahlabtheilung des Ortes wo die Versammlung Sitzung hält.

Art. 45. Kein Wähler darf zum Wahlcollegium Zutritt haben wenn er Waffen trägt; diese mögen den Namen haben wie sie wollen.

Art. 46. Die Wähler werden einer nach dem andern nach Gemeinden aufgenommen.

Art. 47. Sie bringen ihre Stimmzettel mit, die außerhalb der Versammlung angefertigt werden müssen.

Das Papier des Wahlzettels muß weis und ohne äußere Kennzeichen sein.

Art. 48. Beim Aufruf seines Namens übergibt der Wähler dem Präsidenten seinen verschloßenen Stimmzettel.

Der Präsident steckt ihn in die Wahlurne, welche vor Beginn der Abstimmung mit zwei Schlößern verschloßen werden muß, von denen die Schlüßel einer in den Händen des Präsidenten und der andere in den Händen des ältesten Wahlzeugen bleiben.

Art. 49. Die Abstimmung eines jeden Wählers wird durch die Unterschrift oder den Namenszug eines der Mitglieder des Büreaus auf der Liste am Rande neben den Namen des Stimmenden beurkundet.

Art. 50. Wenn der Aufruf nach Gemeinden beendigt ist, wird zum Wiederaufruf aller derer, die nicht gestimmt haben geschritten.

Art. 51. Das Scrutinium bleibt zwei Tage offen: am ersten Tage von acht Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends, am zweiten Tage von acht Uhr Morgens bis vier Uhr Abends.

Art. 52. Die Wahlurnen werden versiegelt und bei Nacht im Secretariat, oder im großen Saal der

Mairie aufbewahrt und von einem Posten der Nationalgarde bewacht.

Die Eingänge in den Saal, in welchem diese Urnen aufbewahrt werden, müssen ebenfalls versiegelt werden.

Art. 53. Nach dem Schluß des Scrutiniums wird auf folgende Weise zur Stimmzählung geschritten.

Die Wahlurne wird geöffnet und die Zettel gezählt.

Wenn die Zahl derselben größer oder kleiner als die der Abstimmenden ist, so wird hiervon im Protokoll Erwähnung gethan.

Das Büreau bezeichnet unter den anwesenden Wählern eine gewisse Anzahl Wahlzeugen die lesen und schreiben können, und die sich in Tischen von wenigstens vier vertheilen.

Der Präsident vertheilt an die verschiedenen Tische die zu untersuchenden Stimmzettel.

An jedem Tische liest einer der Wahlzeugen jeden Zettel laut ab, und reicht ihn einem andern Wahlzeugen; die auf den Zetteln aufgeführten Namen werden in die zu diesem Ende bereiteten Listen eingetragen.

Art. 54. Der Präsident und die Mitglieder des Büreaus überwachen das Geschäft der Stimmzählung.

Doch kann in den Collegien oder Sectionen in denen sich weniger als 300 Stimmende eingefunden haben, das Büreau selbst zur Stimmzählung schreiten, ohne Vermittlung der ergänzenden Wahlzeugen.

Art. 55. Die Tische auf welchen die Stimmzählungen vorgenommen werden, müssen so gestellt sein, daß die Wähler um dieselben circuliren können.

Art. 56. Auch die Zettel sind gültig auf denen

mehr oder weniger Namen stehen als Bürger zu wählen sind.

Die letzten über diese Zahl eingeschriebenen Namen werden nicht gezählt.

Art. 57. Die weißen Zettel;

diejenigen die keine genügende Bezeichnung enthalten;

oder die eine unconstitutionelle Bezeichnung oder Qualification enthalten;

oder in denen die Abstimmenden sich kenntlich machen, werden in das Resultat der Stimmzählung nicht eingerechnet, sondern dem Protokoll angehängt.

Art. 58. Unmittelbar nach der Stimmzählung wird das Resultat des Scrutiniums veröffentlicht und die Wahlzettel werden mit Ausnahme derjenigen, die den Art. 38 und 57 gemäß dem Protocoll angehängt werden in Gegenwart der Wähler verbrannt.

Art. 59. Für die in mehrere Sectionen getheilten Collegien geschieht die Stimmzählung in jeder Section. Das Resultat wird unmittelbar darauf abgeschlossen und vom Büreau unterzeichnet; es wird sodann vom Präsidenten in das Büreau der ersten Section getragen, der in Gegenwart der Präsidenten der andern Sectionen die allgemeine Stimmen-Zählung vornimmt, und das Resultat derselben verkündet.

Art. 60. In den in mehrere Abtheilungen getheilten Cantonen wird das Resultat der Zählung in jeder Abtheilung in das Büreau der Abtheilung des Hauptortes getragen, und die Cantonal-Stimmzählung von diesem Büreau in Gegenwart der Präsidenten der anderen Büreaus bewerkstelligt.

Art. 61. Die Protocolle der Wahloperationen jedes Cantons werden in duplo abgefaßt.

Das eine dieser Duplicate wird in der Kanzlei des Friedensgerichts hinterlegt, das andere wird vom Präsidenten des Büreaus oder von einem der Mitglieder desselben, welches das Büreau dazu bevollmächtigt, in die Departements-Hauptstadt gebracht.

Das Büreau kann auch nöthigenfalls bestimmen, daß das Duplicat durch die Post oder durch einen besondern Courier dahin geschickt werde.

Die allgemeine Stimmzählung geschieht in der Hauptstadt des Departements in öffentlicher Sitzung und in Gegenwart der Bevollmächtigten der Cantonal-Versammlungen unter dem Vorsitze des Friedensrichters oder des ältesten Friedensrichters des Hauptortes.

In Paris findet die allgemeine Zählung unter dem Vorsitze des ältesten Maires Statt.

Art. 62. Die unter den Fahnen anwesenden Militärs werden in jedem beliebigen Local nach Departements in Wahlsectionen getheilt.

Bei jeder Section führt der Officier oder Unterofficier, der den höchsten Grad hat, den Vorsitz; in Ermangelung solcher, der älteste Soldat von vier Wahlzeugen assistirt.

Diese vier Wahlzeugen sind die zwei ältesten und die zwei jüngsten anwesenden Wähler, die lesen und schreiben können.

Auf dieselbe Weise wird verfahren, mit den in den Seelisten eingeschriebenen und durch ihren Dienst außerhalb ihres gewöhnlichen Wohnortes zurückgehaltenen Seeleuten und Handwerkern.

Das Ergebniß wird für jedes Departement dem Präfecten vom Präsidenten der Section eingeschickt.

Das vom Präfecten dem Präsidenten des Wahl-Büreaus des Hauptorts übergebene Resultat wird in die allgemeine Stimmenzählung des Departements begriffen.

Die Ausübung des Wahlrechts jedoch wird suspendirt für die im Felde stehenden Armeen und für die auf Seereisen begriffenen Seeleute.

Art. 63. Wenn die allgemeine Stimmenzählung geschehen ist, so macht der Präsident das Resultat derselben bekannt.

Wenn es sich um Wahlen zur National-Versammlung handelt, so ruft der Präsident, in den Gränzen der von dem Gesetze dem Departement zugesprochenen Zahl, diejenigen Kandidaten zu Volksvertretern aus, die der relativen Majorität nach, die meisten Stimmen erhalten haben.

Art. 64. Jedoch wird beim ersten Scrutinium keiner gewählt und gerufen, wenn er nicht eine Anzahl Stimmen vereinigt, gleich dem achten Theil aller auf den Gesammt-Wahllisten des Departements eingeschriebenen Wähler.

Art. 65. Im Fall die Zahl der Kandidaten, die wenigstens diese Anzahl Stimmen auf sich vereinigen, geringer ist als die Zahl der dem Departement vom Gesetz zugetheilten Vertreter, so wird die Wahl am zweiten Sonntag, der auf den Tag der Verkündigung des Resultats des ersten Scrutiniums folgt, fortgesetzt und dann findet sie mit relativer Majorität Statt, welches auch die Zahl der erhaltenen Stimmen sein mag.

Art. 66. In allen Fällen der Stimmengleichheit erhält der Aelteste den Vorzug.

Art. 67. Gleich nach Verkündigung des Ergebnißes der Wahlhandlungen, werden die Protocolle und beigefügten Documente durch den Präfecten dem Präsidenten der National-Versammlung übermacht.

Art. 68. Die Wahlverhandlungen werden von der National-Versammlung untersucht; sie allein ist Richterin über ihre Gültigkeit.

Art. 69. Bei der Wahl des Präsidenten der Republik, stimmen die Militärs im activen Dienst mit den andern Wählern des Ortes, an welchem sie sich am Wahltage befinden.

Art. 70. In den in mehreren Sectionen getheilten Städten werden sie durch besonderen Beschluß des Maires unter die verschiedenen Sectionen vertheilt.

Art. 71. Ihre Stimmzettel werden in derselben Urne mit denen der andern Bürger vermischt.

Art. 72. In dem Falle, wo besondere Umstände die Abstimmung derselben mit den andern Wählern unmöglich machen, sollen die Wahloperationen unter dem Vorsitze des Officiers der den höchsten Grad hat, geleitet werden, assistirt von vier Wahlzeugen, die wie Art. 62 besagt, gewählt werden sollen.

Art. 73. Die Stimmzählung wird vor Schluß der Sitzung vorgenommen und das von den Mitgliedern des Büreaus unterzeichnete Protocoll direct an den Präsidenten der National-Versammlung geschickt.

Art. 74. Die Wähler, die sich wegen Geschäften oder Arbeit momentan in einer andern Gemeinde aufhalten als in der sie eingeschrieben sind, werden bei der Wahl des Präsidenten der Republik an den Orten ihres

zeitigen Aufenthaltes zur Abstimmung zugelassen, wenn sie den Beweis beibringen, daß sie in der Liste ihrer Gemeinde regelmäßig eingeschrieben worden sind.

Um dieß zu können müssen sie, innerhalb den 3 Tagen die der Wahl vorangehen, die Dokumente ihres Rechts im Secretariat der Mairie niederlegen; es wird ihnen dagegen eine Karte verabreicht die das Collegium oder die Section anzeigt, wo sie zur Abstimmung zugelassen werden sollen.

II. Capitel.

Besondere Verfügungen für Algerien und die Colonien.

Art. 75. Die Wahlen zur Präsidentschaft der Republik und zur Nationalversammmlung finden Statt:

In Algerien 14 Tage	von dem zu den Wahlen in Frankreich festgesetzten Tage.
Auf den Antillen 45 Tage	
Am Senegal und Guyana 80 Tage	
Auf der Insel Reunion 120 Tage	

Art. 76. Zu den Wahlen zur nächsten gesetzgebenden Versammlung jedoch, werden die Fristen und Formalitäten, in dem was die Colonien betrifft folgendermaßen regulirt:

Gleich nach Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes wird in jeder Colonie zur Anfertigung der Wahllisten geschritten werden.

Die Wahlen werden in jeder Colonie am ersten Sonntag, der auf den Schluß der besagten Listen folgt, Statt finden.

Art. 77. Die Wahl-Unterabtheilungen in Sectionen nach Gemeinden, Quartieren, oder Unterbezirken werden in jeder Colonie von der Verwaltungs-Behörde bestimmt.

Art. 78. Die durch gegenwärtiges Gesetz bezeichneten Beamten werden nöthigenfalls durch diejenigen ersetzt, deren Functionen analog sind; eine ministerielle Verfügung wird nach den localen Bedürfnissen dafür sorgen.

Tit. IV.

Von den Wählbaren.

Art. 79. Nicht zu Volksvertretern können gewählt werden:

1) Die in Folge von Verurtheilungen zu körperlichen und entehrenden, oder zu entehrenden Strafen allein ihre bürgerlichen und politischen Rechte verloren.

2) Diejenigen, denen die Zuchtpolizeigerichte das Recht der Stimmgebung und der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit entzogen, in Anwendung der Gesetze, die zu dieser Entziehung berechtigen.

3) Die in Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches wegen Verbrechens zu Einsperrung Verurtheilten.

4) Die nach dem Art. 334 des Strafgesetzbuches wegen Diebstahl, Betrug, mißbrauchten Vertrauens, Unterschlagung öffentlicher Gelder, von deren Verwalten — Verurtheilten.

5) Diejenigen, die in Anwendung des Art. 318 und 423 des Strafgesetzbuches verurtheilt worden.

6) Die wegen Wucher Verurtheilten.

7) Die wegen Ehebruch Verurtheilten.

8) Die in Contumaz Verurtheilten.

9) Die Mundtodten und die Bürger die einen Curator haben.

10) Die Fallirten, die nicht rehabilitirt worden,

deren Falliment entweder von französischen Gerichtshöfen, oder durch ein im Auslande gefälltes aber in Frankreich zu vollziehendes Urtheil erklärt worden ist.

Jedoch ist der dritte Paragraph dieses Artikels nicht auf die politischen Verbrecher noch auf die wegen Schlägerei und Verwundungen Verurtheilten anwendbar, wenn ihnen nicht das Recht der Stimmgebung, Wahlfähigkeit und Wählbarkeit in den Fällen, in denen das Gesetz dazu ermächtigt, durch das Strafurtheil entzogen worden ist.

Art. 80. Jedes Mitglied der National-Versammlung, das während der Dauer seines Mandats von einem Richterspruch getroffen wird, der nach dem Wortlaut des vorhergehenden Artikels die Unfähigkeit gewählt zu werden nach sich zieht, verwirkt seine Eigenschaft als Volksvertreter. Die Verwirkung wird von der National-Versammlung nach Einsicht der Beweis-Dokumente ausgesprochen.

Art. 81. Es können nicht zu Volksvertretern gewählt werden:

1) Die Individuen, die eine Lieferung für die Regierung oder öffentliche Arbeiten übernommen.

2) Die Directoren und Verwalter von Eisenbahnen. Jeder Volksvertreter, der während der Dauer seines Mandats eine Lieferung für die Regierung übernommen, oder eine Stelle als Director oder Verwalter einer Eisenbahn angenommen oder der sich bei einem Unternehmen betheiligt hat, das der Abstimmung der National-Versammlung unterliegt, wird als seine Entlassung verlangend angesehen und von der National-Versammlung als solcher erklärt.

3) Jeder von der Regierung mit einem Mitglied

der Legislatur in den 6 auf Selbige folgenden Monate abgeschloßene Kauf, wird für nichtig erklärt.

Die vorstehenden Verfügungen finden für die Wahl zur nächsten Legislatur auf die Individuen keine Anwendung, die vor der Verkündigung dieses Gesetzes mit der Regierung Verträge abgeschlossen haben.

Art. 82. Es können von den Departements zu deren Bezirk sie ganz oder theilweise gehören, nicht gewählt werden:

Die ersten Präsidenten, die Vicepräsidenten und die Mitglieder des Parquets der Appel-Höfe.

Die Präsidenten, Vicepräsidenten, Instructionsrichter, und Mitglieder des Parquets der Tribunale erster Instanz.

Der Ober-Commandant der National-Garden der Seine.

Die Polizei-Präfecten, die Präfecten, Unter-Präfecten, General-Secretaire und Präfecturräthe.

Die Ober- und Bezirks-Ingenieure.

Die Rectoren und Academie-Inspectoren.

Die Inspectoren der Primär-Schulen.

Die Erzbischöfe, Bischöfe und General-Vicare.

Die, die Militär-Divisionen und Unter-Divisionen commandirenden General-Officiere.

Die Intendanten der Militär-Divisionen und Unter-Divisionen.

Die See-Präfecten.

Die Ober- und Untersteuereinnehmer.

Die Directoren der directen und indirecten Domainen-Steuer, der Einregistrirung und der Zölle.

Die Forst-Conservatoren und Inspectoren.

Dieses Verbot findet in den Colonien auf die Gou-

verneurs und auf alle Bürger Anwendung, die dort eine von den Functionen verrichten, welche denen in gegenwärtigem Artikel aufgezählten entsprechen.

Art. 83. Dieses Verbot wird fortbestehen während der sechs Monate die auf die Aufhörung dieser Functionen folgen, sei der Grund nun Entsagung, Absetzung, Wohnortsveränderung oder ein Anderes.

Art. 84. Jeder besoldete Beamte, der zum Volksvertreter erwählt worden und nicht zu den in den Art. 85 und 86 erwähnten Ausnahmen gehört, wird angesehen als entsage er seinem Amte, durch die einfache Thatsache seiner Aufnahme als Mitglied der National-Versammlung, wenn er nicht vor der Untersuchung seiner Vollmacht zwischen seinem Amt und dem Mandate gewählt hat.

Art. 85. Kraft Art 28 der Constitution sind von der in diesem Art. ausgesprochenen Unverträglichkeit jedes bezahlten öffentlichen Amtes mit dem Mandat des Volksvertreters ausgenommen:

Die Minister.

Der Obercommandant der Nationalgarden der Seine.

Der General-Procurator am Cassationshof.

Der General-Procurator am Appelhofe zu Paris.

Der Präfect der Seine.

Die temporär mit einem außerordentlichen Commando oder einer außerordentlichen Sendung im In- oder Auslande beauftragten Bürger. Jede Sendung die sechs Monate gedauert hat, hört auf für temporär zu gelten.

Art. 86. Ebenfalls ausgenommen sind:

Die Professoren, deren Lehrstühle im Concurs oder auf Präsentation ihrer Collegen vergeben wurden, wenn

sie ihre Functionen an dem Orte ausüben, wo die National-Versammlung tagt.

Die Functionäre, die einer Corporation oder einer Verwaltung angehören, in welcher die Unterscheidung zwischen dem Amt und Rang durch Gesetz bestimmt ist.

Art. 87. Die im letzten Paragraphen des vorhergehenden Art. bezeichneten Beamten sollen durch die blose Thatsache ihrer Zulassung zur gesetzgebenden Versammlung als ihrer Activität entsagend, betrachtet werden.

Folglich werden die Officiere aller Grade und aller Waffengattungen, die zu Volksvertretern ernannt worden, vom Tage ihrer Zulassung an und während der Dauer ihres Mandats als in einer Mission außerhalb ihrer Cadrés begriffen, die Unterofficiere und Soldaten als in temporärem Urlaub sich befindend, angesehen werden.

Die Straßen- und Wasserbau-Ingenieure werden als ihres Amtes entsagend angesehen, und um wieder in Activität zu treten, (wenn die Unvereinbarkeit aufgehört hat), erhalten sie nur den Rang den sie beim Eintritt in die National-Versammlung hatten.

Art. 88. Die besoldeten öffentlichen Functionen, Commandos oder Missionen, zu denen nach den Ausnahmsbestimmungen des Art. 28 der Constitution die Mitglieder der National-Versammlung während der Dauer der Legislatur von der Executivgewalt berufen werden können, sind die im Art. 85 aufgezählten.

Art. 89. Das im 2ten Paragraph des Art. 28 der Constitution ausgesprochene Verbot, gilt für die ganze Dauer der Legislatur und 6 Monate darüber hinaus.

Tit. V.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 90. Jedes Departement wählt durch Scrutinium die Zahl von Vertretern, die ihm, laut dem gegenwärtigen Gesetze angehängter Liste, bewilligt ist. Diese Liste wird in den drei ersten Monaten des Jahres 1852 und sodann alle fünf Jahre revidirt.

Art. 91. Der in mehreren Departements gewählte Vertreter muß dem Präsidenten der National-Versammlung innerhalb zehn Tagen nach der Gültigkeits-Erklärung der Wahlen, die von ihm getroffene Wahl anzeigen. Wird in dieser Frist nicht gewählt, so soll die Frage in öffentlicher Sitzung durchs Loos entschieden werden.

Art. 92. Im Erledigungsfall, durch Doppelwahl, Tod, Austretung oder andere Ursachen, muß das Wahlcollegium, dem die Wiederbesetzung obliegt, innerhalb von vierzig Tagen wieder versammelt sein.

Art. 93. Diese Frist ist zwei Monate für Corsika und Algerien;

drei Monate für Guyana und die Antillen;

vier Monate für Senegal;

fünf Monate für die Insel Réunion.

Art. 94. Der Zeitraum zwischen der Verkündigung des Beschlußes zur Zusammenberufung des Collegiums und der Eröffnung desselben muß wenigstens zwanzig Tage sein.

Art. 95. Die National-Versammlung hat allein das Recht die Dimission eines ihrer Glieder anzunehmen.

Art. 96. Die durch den Art. 58 der Constitution

vorgeschriebene Entschädigung wird auf 9000 Fr. festgesetzt. Sie ist unvereinbar mit jedem Activitäts-, Quiescenz- oder Disponibilitätsgehalt. Diese Besoldungen bleiben während der Dauer der Legislatur suspendirt.

Doch beziehen die Volksvertreter, welche die in Art. 85 aufgezählten Aemter bekleiden, die mit ihren Functionen verbundenen Besoldungen ohne jedoch mit diesen Besoldungen die Entschädigung als Deputirter vereinigen zu können.

Die von den Colonien gesandten Abgeordneten erhalten außerdem noch eine Entschädigung für die Hin- und Herreise.

Art. 97. Von der Vereinigung der demnächstigen gesetzgebenden Versammlung an, werden die Verfügungen des Art. 5 des Decrets vom 10. Juli 1848 aufhören in Kraft zu sein.

Die für die Vertreter festgesetzte Entschädigung kann sogar ganz mit Beschlag belegt werden.

Tit. VI.

Straf-Bestimmungen.

Art. 98. Jede Person die sich in die Wahllisten unter falschen Namen oder falschen Eigenschaften hat einschreiben lassen, oder der beim Einschreiben eine vom Gesetz ausgesprochene Unfähigkeit verheimlicht, oder der seine Einschreibung auf zwei oder mehreren Listen gefordert und erlangt haben wird, soll mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahr und zu einer Geldstrafe von 100 bis zu 1000 Fr. bestraft werden.

Art. 99. Derjenige, welcher des Stimmrechtes verlustig gegangen, sei es durch richterliche Verurtheilung,

sei es in Folge eines von keinem Einigungs=Vertrag gefolgten Falliment, über das nicht durch richterliches Erkenntniß Entschuldigung und Rehabilitation ausgesprochen, sei es in Folge seiner Einschreibung auf früheren Listen, sei es in Folge einer späteren, ohne sein Zuthun erfolgten Einschreibung, soll mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis drei Monaten und zu einer Geldstrafe von 50 bis 500 Fr. belegt werden.

Art. 100. Ein Jeder der in einer Wahlversammlung, sei es nun kraft einer in den vom Art. 94 vorausgesehenen beiden Fällen, sei es indem er fälschlich Name und Eigenschaften eines eingeschriebenen Wählers annimmt, soll mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft werden.

Art. 101. Mit derselben Strafe soll jeder Bürger belegt werden der eine mehrfache Einschreibung benützt, um mehrmals zu stimmen.

Art. 102. Ein Jeder, der bei einem Scrutinium mit dem Annehmen und Zählen der Stimmzettel beauftragt ist, und Stimmzettel unterschlagen, hinzugefügt, oder verändert, oder der andere Namen als die aufgeschriebenen abliest, soll mit Gefängniß von einem bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 500 bis 5000 Fr. belegt werden.

Art. 103. Dieselbe Strafe wird jedem Individuum aufgelegt, das von einem Wähler beauftragt, seinen Zettel zu schreiben, andere Namen als die ihm angegebenen aufschreibt.

Art. 104. Der Eintritt in die Wahlversammlung mit sichtbaren Waffen wird mit einer Geldstrafe von 16 bis 100 Fr. bestraft werden.

Die Strafe ist Gefängniß von vierzehn Tagen bis

drei Monaten und 50 bis 500 Fr. wenn die Waffen verborgen waren.

Art. 105. Ein Jeder der Gelder, Geldeswerth oder Effecten gegeben, versprochen oder angenommen hat, unter der Bedingung sich eine Stimme zu verschaffen oder sich der Abstimmung zu enthalten, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zwei Jahren und mit einer Geldstrafe von 500 bis 5000 Fr. belegt werden.

Art. 106. Es sollen mit denselben Strafen belegt werden diejenigen, die unter denselben Bedingungen das Anerbieten oder Versprechen öffentlicher- oder Privatanstellungen, oder jedes andern entweder persönlichen oder gesellschaftlichen Vortheils — machen.

Wenn der Schuldige öffentlicher Beamter ist, so soll die Strafe die doppelte sein.

Art. 107. Diejenigen, die vermittelst falscher Nachrichten, verläumderischer Gerüchte und betrügerischen Treiben, Stimmen erlangt oder unterschlagen, oder versucht haben Stimmen zu erlangen oder zu unterschlagen, die einen oder mehrere Wähler bestimmt oder zu bestimmen versucht haben, sich der Abstimmung zu enthalten, sollen mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre und zu einer Geldstrafe von 100 bis 2000 Fr. verurtheilt werden.

Art. 108. Wenn man durch Zusammenrottung, Geschrei und drohende Demonstrationen die Operationen eines Wahl-Collegiums gestört hat; wenn man die Ausübung des Wahlrechtes oder die Freiheit der Abstimmung verletzt oder zu verletzen gesucht, sollen die Schuldigen zu Gefängniß von drei Monat bis zu zwei Jahren, und zu einer Geldstrafe von 100 bis 2000 Fr. verurtheilt werden.

Art 109. Jeder Einbruch in ein Wahl-Collegium mit Gewalt vollzogen oder versucht, in der Absicht eine Wahl zu untersagen oder zu verhindern, wird mit Gefängniß von ein bis fünf Jahren und mit einer Geldstrafe von 1000 bis 5000 Fr. belegt werden.

Art. 110. Wenn die Schuldigen bewaffnet waren, oder das Scrutinium verlegt worden, wird die Strafe Zuchthaus sein.

Art. 111. Sie wird Zwangsarbeit sein, wenn das Verbrechen in Folge eines verabredeten Planes vollzogen worden ist, um in der ganzen Republik, oder in einem oder mehreren Departements oder in einem oder mehreren Bezirken ausgeführt zu werden.

Art. 112. Die Mitglieder eines Wahl-Collegiums, die sich während der Versammlung Schmähungen oder Gewaltthätigkeiten gegen das Bureau oder eines seiner Mitglieder schuldig gemacht, oder durch Thätlichkeiten oder Drohungen die Wahl-Operationen verzögert oder verhindert haben, sollen mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre und einer Geldstrafe von 100 bis 2000 Fr. belegt werden.

Auf Verletzung des Scrutiniums steht Gefängniß von einem bis fünf Jahren und Geldstrafe von 1000 bis 5000 Fr.

Art. 113. Die Wegnahme der, die abgegebenen aber noch nicht gezählten Stimmen enthaltenden, Wahlurnen, wird mit Gefängniß von einem bis fünf Jahren und 1000 bis 5000 Fr. Geldbuße bestraft.

Wenn die Wegnahme in Verbindung Mehrerer und mit Gewalt Statt findet, soll die Strafe Zuchthaus sein.

Art. 114. Wenn die Verletzung des Scrutiniums von den Mitgliedern des Bureaus, oder von dem zum

Schutze der noch nicht gezählten Stimmzettel beauftragten Beamten geschieht, ist die Strafe Zuchthaus.

Art. 115. Der Präsident eines Wahl-Collegiums, oder Wahlsection, der das Scrutinium vor der im Art. 54 dieses Gesetzes festgesetzten Stunde schließt, wird mit einer Geldstrafe von 25 bis 300 Fr. belegt werden.

In diesem Fall werden die Art. 116 und 117 §. 1 nicht angewandt werden.

Art. 116. Die kraft der in den vorhergehenden Artikeln geschehenen Verurtheilungen ziehen den Verlust des Rechtes wahlfähig und wählbar zu sein nach sich.

Die Entziehung dieses Rechtes wird wenigstens für ein Jahr, höchstens für fünf Jahre durch denselben Urtheilsspruch ausgesprochen.

Art. 117. Die Verbrechen und Vergehen über die dieses Gesetz Bestimmungen enthält, sollen vom Assissenhof abgeurtheilt werden.

Der Art. 465 des Strafgesetzbuches ist auf sie anwendbar.

Wenn bei Vergehen die Geschwornen das Vorhandensein mildernder Umstände anerkannt haben, so soll die vom Gerichtshof ausgesprochene Strafe, nie das in diesem Gesetze bestimmte Minimum überschreiten.

In solchen Fällen kann der Gerichtshof den Verlust des Rechtes zu wählen und wählbar zu sein, auch nicht aussprechen.

Art. 118. Wenn überzeugende Beweise mehrerer Vergehen und Verbrechen vorhanden sind, über die gegenwärtiges Gesetz Bestimmungen enthält und die dem ersten gerichtlichen Einschreiten vorangegangen sind, wird blos die höchste Strafe ausgesprochen.

Art. 119. Wenn das Verbrechen oder Vergehen

einem Agenten der Regierung zur Last gelegt wird, ist eine vorhergängige Erlaubniß zum richterlichen Einschreiten nicht nöthig.

Art. 120. Wenn der angeklagte Beamte von der Strafe entbunden wird, kann der Kläger je nach Umständen zu einer Geldstrafe von 100 bis 5000 Fr. und Schadensersatz verurtheilt werden.

Die Geschwornen werden bestimmen ob zur Geldstrafe Veranlassung da ist, sie werden auch, aber mit einfacher Majorität, über die Höhe des Schadensersatzes entscheiden, in allen Fällen, wo es entweder vom Kläger oder vom Beklagten verlangt wird.

Art. 121. Sowohl die öffentliche als Civil-Klage verjährt nach drei Monaten vom Tage der Verkündigung des Wahlresultats an.

Art. 122. Wenn eine Verurtheilung ausgesprochen worden ist, darf sie in keinem Falle, die von den competenten Behörden für gültig erklärte, oder in Ermangelung jedes, in den von den besonderen Gesetzen vorgeschriebenen Fristen, erhobenen Einspruches, definitiv gewordene Wahl annuliren.

Art. 123. Die Wähler des Wahl-Collegiums, die zu der Wahl geschritten, bei deren Gelegenheit die Verbrechen oder Vergehen begangen wurden, können allein Klage erheben; jedoch unbeschadet des Einschreitens von Gerichts wegen.

Art. 124. Die früheren Gesetze, wenn sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegen sind, sind abgeschafft.

Berathen in öffentlicher Sitzung zu Paris den 8. und 28. Februar und 15. März 1849.

Der Präsident und die Secretaire.

Armand Marrast. Emile Péan. F. Degeorge. Louis Laussedat. Jules Richard. Peupin. Louis Perrée.

Der Präsident der National-Versammlung
Armand Marrast.

Liste der von jedem Departement zu wählenden Anzahl von Volks-Vertretern.

Ain,	8	Charente-Inférieure,	10
Aisne,	12	Cher,	6
Allier,	7	Corrèze,	7
Alpes (Basses-),	3	Corse,	5
Alpes (Hautes-),	3	Côte-d'Or,	8
Ardèche,	8	Côtes-du-Nord,	13
Ardennes,	7	Creuse,	6
Ariége,	6	Dordogne,	10
Aube,	5	Doubs,	6
Aude,	6	Drôme,	7
Aveyron,	8	Eure,	9
Bouches-du-Rhône,	9	Eure-et-Loir,	6
Calvados,	10	Finistère,	13
Cantal,	5	Gard,	8
Charente,	8	Garonne (Haute-),	10

Gers,	7
Gironde,	13
Hérault,	8
Ille-et-Vilaine,	12
Indre,	5
Indre-et-Loire,	6
Isére,	12
Jura,	7
Landes,	6
Loir-et-Cher,	5
Loire,	9
Loire (Haute-),	6
Loire Inférieure,	11
Loiret,	7
Lot,	6
Lot-et-Garonne,	7
Lozére,	3
Maine-et-Loire,	11
Manche,	13
Marne,	8
Marne (Haute-),	5
Mayenne,	8
Meurthe,	9
Meuse,	7
Morbihan,	10
Moselle,	9
Nièvre,	7
Nord,	24
Oise,	8
Orne,	9
Pas-de-Calais,	15
Puy-de-Dôme,	13
Pyrénées (Basses-),	10
Pyrénées (Hautes-),	5
Pyrénées-Orientales,	4
Rhin (Bas-),	12
Rhin (Haut-),	10
Rhône,	11
Saône (Haute-),	7
Saône-et-Loire,	12
Sarthe,	10
Seine,	28
Seine-Inférieure,	16
Seine-et-Marne,	7
Seine-et-Oise,	10
Sévres (Deux-),	7
Somme,	12
Tarn,	8
Tarn-et-Garonne,	5
Var,	7
Vaucluse,	5
Vendée,	8
Vienne,	6
Vienne (Haute-),	7
Vosges,	9
Yonne,	8
Algérie,	2
Martinique,	2
Guadeloupe,	2
Guyane,	1
Sénégal	1
Ile de la Réunion,	2
Total,	750

Berathen in öffentlicher Sitzung zu Paris den 8. und 25. Februar und 15. März 1849.

Der Präsident und die Secretaire.

Armand Marrast. Emile Péan. F. Degeorge. Louis Laussedat. Jules Richard. Peupin. Louis Perrée.

Der Präsident der National=Versammlung

Armand Marrast.